

*Rechtskraft aus allen gesondt*

# Verordnungen

für die

# Gouvernements - Regierungen.

*Dec 58, 246.*

Biblioth.  
Academ.  
Dorpat.

---

Reval,

gedruckt bei J. H. Gressel.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät geschrieben:

„Dem sei also.“

St. Petersburg, den 2. Januar 1845.

# Verordnung

## für die Gouvernements-Regierungen.

### Cap. I.

Bedeutung, Gegenstand und Bestand der Gouvernements-Regierung; Anstellung, Entlassung und Abcommandirung der Beamten; Gewalt und Verpflichtungen der Regierung.

#### § 1.

Die Gouvernements-Regierung ist die höchste Behörde im Gouvernement, und verwaltet dasselbe kraft der Gesetze im Namen Kaiserlicher Majestät.

#### § 2.

Die Gouvernements-Regierung leitet die auf die gute Ordnung im Allgemeinen bezüglichen Angelegenheiten, hält aufrecht die Rechte der Personen und des Eigenthums, die allgemeine Sicherheit, Stille und Ruhe, verwaltet die auf die Gesundheit des Volks, die Verpflegung, Oekonomie und Industrie sich beziehenden Angelegenheiten, unterstützt die andern Verwaltungen bei der Erfüllung der Gesetze, und hält die ihr untergeordneten Behörden und Personen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an.

#### § 3.

In der Gouvernements-Regierung werden folgende Angelegenheiten verhandelt: \*

I. Hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung des Gouvernements.

1.) Die Bekanntmachung der Gesetze, der Allerhöchsten und Senats-Ukassen; die Versendung der gedruckten Exemplare zu solchem Ende an die Stadt- und Land-Polizeien.

2.) Die Anstellung und Entlassung der Canzleibeamten und Officianten in den Gouvernements- und Kreisbehörden, außer in den hievon namentlich ausgenommenen Fällen; die Nachrichten über alle im Gouvernement sich befindende Beamten und Cancelei-Officianten; die Vorstellung der Dienstlisten an die Heroldie zu dem vorgeschriebenen Termin, und der Ergänzung zu selbigen von allen zum Ressort der Gouvernements-Regierung gehörigen Beamten.

3.) Die Aufsicht über die allgemeine Erfüllung der Gesetze; die Abstellung aller widergesetzlichen Handlungen, die Wahrnehmung über den richtigen und unaufhältlichen Fortgang der Sachen in allen Behörden und Verwaltungen in der Ordnung, wie sie einander subordinirt sind; die Nachrichten über die Zahl der abgemachten und pendenten Sachen, über die Zeit, wann sie anhängig geworden und die Ursachen, aus welchen sie unbeendigt geblieben.

4.) Die Beprüfung der Zweifel, die in den untern Gerichtsbehörden über die Geschäftsordnung, die Competenz und die Auslegung der Gesetze, bei den Polizeiverwaltungen aber, über die Art ihrer Wirksamkeit und Erfüllung, angeregt werden.

5.) Die Beprüfung der Sachen in Veranlassung der Klagen und Proteste des Gouvernements-Procureurs und der Anwalte.

6.) Die Sachen wegen Ausmittelung verschiedener Personen; die Vorstellungen an den Dirigirenden Senat wegen der Bekanntmachungen durch die Zeitungen in den Angelegenheiten der Unterbehörden oder der Regierung selbst; alle Bekanntmachungen zur allgemeinen Wissenschaft und dem ähnliches.

7.) Die Correspondenz mit der adelichen Deputirten-Versammlung über die Adelszeugnisse und Anfertigung der Geschlechtsregister.

8.) Die Beeidigung der Ausländer als Unterthanen, die die Wahl ihres Lebensstandes betreffenden Sachen; die Nachrichten über die Zahl der Remigranten nach den Listen der Grenzbehörde und der Landgerichte.

9.) Die Sachen wegen der Klagen über die Dumen und Rathhäuser hinsichtlich ihrer Verwaltung.

10.) Die Verfügungen in Folge der von den Gouvernements-Befehlshabern bei der Besichtigung ihrer Gouvernements gemachten Bemerkungen.

II. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit.

11.) Die Vorsorge wegen Herstellung, Befestigung und unverletzter Aufrechterhaltung der Sittlichkeit, Ordnung, Ruhe und des Friedens in den Städten, Pfarrdörfern und Dörfern, zu Wasser und zu Lande, ebenso wie auf den durch das Gouvernement führenden Wegen.

12.) Die Verfügung auf die Bitten der Gutsherren um Entfernung ihrer Erbleute, und deren Abgabe in den Kriegsdienst oder Versendung zur Ansiedelung nach Sibirien, auf den Grund der hierüber bestehenden Verordnungen.

13.) Die Ertheilung von Pässen in den Gouvernements-Städten an nicht dienende Edelleute und deren Frauen; in den Grenz-Gouvernements die Ertheilung von Pässen an diejenigen Gutbesitzer, deren Besitzungen von der Grenze durchschnitten werden, und deren Bevollmächtigten zum freien Passiren von einer Besitzung zu der andern; die Aushändigung der verordnungsmäßigen Pässe an die verabschiedeten niedern Beamten.

14.) Die Vorsorge wegen Abstellung der Bettlei und des Bagabondirens, die Anordnung der erforderlichen Maaßregeln zur Ergreifung der Läuflinge und zu deren Abfertigung an den Ort ihrer Hingehörigkeit.

15.) Die Rückgabe der geretteten Schiffe und Takelage an die Eigenthümer,

und die Befriedigung der Berger mit dem Bergelohn, auf den Grund der hierüber statuirenden Bestimmungen.

16.) Alle Sachen, welche von den Land- und Stadtpolizeien der Gouvernements-Regierung zur Entscheidung vorgestellt werden.

III. Die Angelegenheiten betreffend die Gesundheit des Volks.

17.) Die Correspondenz mit der Medicinalverwaltung in den bei selbiger verhandelten Sachen.

18.) Die Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Viehseuche, auf die Berichte der Land- und Stadtpolizeien.

IV. In Sachen der Oekonomie-Polizei.

19.) Die Nachrichten über die Bevölkerung, den Handel, die Industrie, die Fabriken, Anlagen, Gewerbe und dergl.

20.) Die Maaßregeln bei der Berichtigung der Revision, die Verhängung der Geldstrafen für die durch die Maaßregeln der Regierung entdeckten Ausgelassenen.

21.) Die Nachrichten über den Zustand der Posten, Wege, Brücken, Ueberfahrten und dergl.

22.) Die Aufsicht über die Richtigkeit der Maaße und Gewichte.

23.) Die Sachen die Errichtung von Jahrmärkten betreffend.

24.) Die Verfügung wegen Aufforderung zu Forgen und Lieferungen.

V. Die Bausachen.

25.) Die Annahme und die Beprüfung der Bitten von Personen und Behörden, welche den Bau von Kirchen und Capellen fremdgläubiger Confessionen unternehmen; die Correspondenz hierüber mit den Sparchialbehörden, und die Vorstellung solcher Sachen zur definitiven Erledigung an den Minister der innern Angelegenheiten.

VI. Die Sachen, die Verwaltung der Krone betreffend.

26.) Die Nachrichten über den Stand aller Restanzen im Gouvernement; die Beprüfung der Berichte der Polizeien über den Erfolg der Beitreibung dieser Restanzen; die Anordnung der Curatel für Restanzen auf gutsherrlichen Gütern; die Vorsorge wegen Beitreibung aller Kronsnachrechnungen überhaupt, auf die Requisitionen der höhern, gleichen und untergeordneten Behörden.

27.) Die Vorstellung an den dirigirenden Senat über den Abschluß von Contracten für Rechnung der Krone oder der Städteinkünfte, sowohl in der Regierung selbst als auch in den untergeordneten Behörden, wenn diese Contracte die Summe übersteigen, auf welche die örtliche Behörde abzuschließen die Befugniß hat.

28.) Nach gepflogener Correspondenz mit der betreffenden Palate, die Anfertigung kurzer Regeln für die Dorfsverwaltungen, Hinweisungen enthaltend auf alle Verpflichtungen der Landbewohner hinsichtlich ihrer Versammlungen, Abgaben und Obliegenheiten; der Druck und die gehörige Versendung dieser Regeln.

29.) Die monatlich zum bestimmten Termin an das Ministerium der Reichsdomainen abzusendenden Nachrichten über den Tod der Beamten, welche Arrenden

genossen, und weder Wittwen noch Kinder, noch eine Nachkommenschaft in direct niedersteigender Linie nachgelassen.

VII. Hinsichtlich der Justizverwaltung.

30.) Die Sachen wegen Beitreibung der auf Wechsel und unstreitige Verbindungschriften sich gründenden Forderungen, die Admonirung der Unterbehörden im Fall der Saumseligkeit oder eines unregelmäßigen Verfahrens bei vorgewiesenen Verbindungschriften.

31.) Die Beprüfung und Entscheidung der Sachen wegen der Fehler von Läuflingen und Deserteurs, wenn diese Fehler, den Gesetzen nach, mit Geldstrafen zu belegen sind.

32.) Die Beprüfung der Privatklagen über die Justizbehörden wegen Verschlepps oder Saumseligkeit bei Verhandlung der Sachen, so wie der Klagen bei Erfüllungssachen, die eine rasche Entscheidung erfordern und keinem Streite oder Widerspruch unterliegen.

33.) Das Verbot und der Arrest auf Vermögen und die Hebung derselben in Folge von Urkasen des Dirigirenden Senates, von Entscheidungen der Justizbehörden, von Requisitionen der Banken und anderen Kredit-Einrichtungen, die Vorstellung der Nachrichten über Verbotlegung und Hebung an den Dirigirenden Senat; die Bestätigung der Inventuren und die Sachen über den Verkauf von Vermögen wegen Schulden.

34.) Die Concurssachen, die Entscheidung auf die Bitten um Anordnung von Vermittelungs-Commissionen bei adlichen Vermögen an Stelle der Concurse.

35.) Die Aufsicht über das Verfahren der adlichen Vormundschaftsämter und Waisengerichte.

36.) Die Nachrichten über alle Veränderungen von Landbesitz und Besitzern.

37.) Die Nachrichten über alle Arrestanten im Gouvernement und über das Vergehen eines jeden von ihnen.

38.) Die Aufsicht über die Gefängniß-Polizei, sowohl in den Städten als auch in den Kirchdörfern, und die Verfügungen wegen Alimentation der Inhaftirten.

39.) Die Verfügungen wegen Verschickung der Verbrecher laut Urtheile der Justizbehörden; die Besichtigung der Verbrecher; die Besorgung der hiezu erforderlichen Documente; das Versorgen derselben mit Kleidung und Zehrgeldern und deren Abfertigung nach dem nächsten auf ihrem Wege belegenen Gouvernement.

§ 4.

Die Gouvernements-Regierung verfährt bei unstreitigen Sachen, sie urtheilt nicht selbst, sondern remittirt alle streitige und zweifelhafte Sachen an die Justizbehörden oder verweist die Bittsteller an selbige, indem sie es ihnen überläßt, ihre Rechte auf dem gerichtlichen Wege auszuführen.

1. Anmerkung. Welche Einreden und Beweise einer Sache die Eigenschaft einer streitigen geben, ist in den Civilgesetzen auseinandergesetzt.

2. Anmerkung. Bei Retradirung der nicht vor die Gouvernements-Regierung gehörenden Bittschriften, ist diese letztere immer verpflichtet, den Bittsteller gehörig

anzuweisen und in dem Dorsual die Behörde namhaft zu machen, an welche die Bittschrift zu richten ist.

§ 5.

Die Gouvernements-Regierung ist unmittelbar dem Dirigirenden Senate untergeordnet und gehört zum Ressort des Ministers der innern Angelegenheiten.

§ 6.

Die Gouvernements-Regierung bestehet aus der Session und der Cancelei. Die Session, unter dem Vorstehe des Civil-Gouverneurs, bilden, mit Ausnahme der in den §§ 55, 88 und 90 angeführten Fälle, der Vice-Gouverneur, drei Räte, worunter ein älterer, und ein Assessor.

§ 7.

Die Cancelei der Gouvernements-Regierung bestehet aus den Abtheilungen und der Cancelei der Session, deren Bestand in den folgenden Artikeln bestimmt wird.

§ 8.

Zu der unter der Direction des ältesten Secretairs stehenden Cancelei der Session gehören: zwei Gehülften desselben, von welchen der eine den Revisionstisch verwaltet, und der andere zu gleicher Zeit auch Traducteur sein kann; der Registrator mit seinen Gehülften und der Executor mit seinem Gehülften. Die Gehülften der Tischvorsitzer und die Canceleiofficianten werden zur Sessioncancelei aus der Zahl der in dem allgemeinen Etat der Regierung angenommenen Beamten bestimmt.

§ 9.

Jede Abtheilung steht unter der Leitung eines der drei Räte, nach der Bestimmung des Civil-Gouverneurs und bestehet aus dem Secretaire, den Tischvorsitzern, deren Gehülften und Canceleiofficianten nach dem Etat.

§ 10.

Bei der Gouvernements-Regierung stehen außerdem: der Rentmeister mit einem Gehülften; die Typographie, deren Aufseher der Tischvorsitzer des Zeitungstisches ist; das Archiv mit dem Archivar und dessen Gehülften; der Gouvernements-Architekt, der Gouvernements-Revisor mit der Zeichenkammer; die besondern und die Kreislandmesser. Die Regierung gebraucht ebenfalls, mit Genehmigung des Gouverneurs, die bei ihm sich befindenden Beamten zu besondern Aufträgen.

§ 11.

Der Vice-Gouverneur und die Räte werden, auf Vorstellung des Ministers der innern Angelegenheiten, der Erstere mittelst Allerhöchst namentlichen Befehls, die Letzteren durch Urkasen des Dirigirenden Senats angestellt. Wenn die Gouvernementschefs würdige Personen zur Besetzung dieser Stellen im Auge haben, so können sie ihretwegen dem Minister der innern Angelegenheiten vorstellen.

§ 12.

Einer aus der Zahl der Räte wird von dem Minister der innern Angelegenheiten in der Eigenschaft eines älteren Raths, auf Vorstellung des Civil-Gouverneurs, bestätigt. Der Assessor und die Beamten zu besondern Aufträgen werden, auf Vorstellung des Gouverneurs, vom Minister der innern Angelegenheiten angestellt.

§ 13.

Die Secretairs und etatmäßigen Canceleibeamten der Gouvernements-Regierung werden von der Session, mit Genehmigung des Gouverneurs, auf die Wahl der Glieder, eines jeden für seine Abtheilung, und auf die Vorstellung des Vice-Gouverneurs angestellt.

§ 14.

Zum Executor der Gouvernements-Regierung können verabschiedete Militairbeamte angestellt werden, ohne ihre Uniform zu verlieren, es sei denn, daß sie, nach allgemeiner Grundlage, zu Civilämtern befördert zu werden wünschen.

§ 15.

Wo es nöthig und der Bestand der Typographie-Summen es gestattet, können für Rechnung dieser Summen angestellt werden: 1.) Ein Gehülfe des Redacteurs oder Corrector, mit den Dienstrechten eines Tischvorsitzergehülfsen; 2.) ein Redacteur des nichtofficiellen Theils der Gouvernements-Zeitungen, ohne ihn jedoch in dieser Eigenschaft zum Staatsdienst zu rechnen; weshalb es denn auch eine zu einem andern Ressort gehörige oder auch gar nicht im Dienst stehende Person sein kann; 3.) ein besonderer Aufseher der Typographie mit den Dienstrechten eines Tischvorsitzers, oder statt dessen ein Aufseher unter dem Namen Factor, ohne ihn im Staatsdienst zu rechnen, und ohne ihm, nach seinen Verdiensten, die Belohnungen zu entziehen, welche für den Stand, zu welchem er gehört, angeordnet sind.

§ 16.

Mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten wird dem Gouverneur gestattet, außer den bei ihm zu besondern Aufträgen stehenden Beamten, noch einen ältern und einen jüngern Beamten zu besondern Aufträgen mit allen Dienstrechten jedoch ohne Gehalt anzustellen.

§ 17.

Die unter dem Schutze der Committée vom 18. August 1814 stehenden verabschiedeten Militairbeamten können zu den Gouverneurs zucommandirt werden, nach den Gouvernements, wo diese Beamten zu dienen wünschen. Sie werden nach dem Ermessen des Gouverneurs zum Dienst gebraucht, als Probe, bis zur Eröffnung einer Vacanz für sie im Gouvernement. Eine solche Zucommandirung geschieht nach allgemeiner Grundlage, d. h. nach zwischen dem Minister der innern Angelegenheiten mit der Committée gepflogener Correspondenz; wenn aber ein solcher Beamter in der Folge eine etatmäßige Stelle erhält, so wird die Zeit der Probe, jedoch nicht mehr als ein Jahr, ihm als effectiver Dienst angerechnet.

§ 18.

\* Bei der Cancelei des Gouverneurs oder bei der Gouvernements-Regierung, können zur Probe und zur Verwendung nach Ermessen, Candidaten zu Polizeistellen sich zählen oder diejenigen, die Aemter bei der Stadt- oder Landpolizei zu haben wünschen. Denjenigen, welche etatmäßige Stellen erhalten, kann die Zeit der Probe, jedoch nicht mehr als ein Jahr, als wirklicher Dienst angerechnet werden.

§ 19.

Die bei der Cancelei der Regierung oder des Gouverneurs zur Probe stehenden Canceleibeamten können in der Folge angestellt werden mit Zurechnung der Probezeit, jedoch nicht mehr als ein Jahr, als wirklichen Dienst, unter der Bedingung jedoch, daß der Termin ihrer Annahme zur Probe sich auf eine gleichzeitige Verfügung der Session gründe. Dieser Grundsatz muß auch bei den vorhergehenden Artikeln beobachtet werden.

§ 20.

Der Gehalt der etatmäßigen Beamten darf unter keinem Vorwande verringert werden, wenn sie in ihren Aemtern bestätigt sind; der Ueberschuß indessen der allgemeinen etatmäßigen Canceleisumme kann von dem Gouverneur unter die würdigsten Beamten der Regierung vertheilt werden.

Anmerkung. Die Anordnungen wegen des Ablassens einer bestimmten Summe für die Zeichenkammer bei der Gouvernements-Regierung und wegen etwa nöthiger Abcommandirung von Canceleibeamten zu selbiger, bleiben in ihrer Kraft, ebenso wie die temporaire Anordnung (Ukase eines Dirigirenden Senates vom 24. April 1839) wegen des Ablassens einer bestimmten Summe zur Cancelei des Gouvernements-Procureurs, bis zur Emanirung der neuen Etats für das Ministerium der Justiz.

§ 21.

Bei Abordnung der Beamten im Innern des Gouvernements, wenn solche unumgänglich nothwendig ist, können ihnen tägliche Diätengelder abgelassen werden, aus der besonders zu diesem Ende bestimmten Summe, in dem Maaße wie solches bei Abcommandirung außerhalb des Gouvernements angeordnet ist; doch nicht anders als mit Genehmigung des Gouvernements-Befehlshabers unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit und unter der Bedingung, daß eine solche Auszahlung nur im Falle der äußersten und unvermeidlichen Nothwendigkeit erfolge, daß die täglichen Diätengelder in der Folge von den Schuldigen in allen den Fällen beigetrieben werden, wo solches hinsichtlich der Prodigelder angeordnet worden, und daß den Isprawniks, den Beisigern, den Bezirks-Pristaws und überhaupt den Beamten, denen schon besondere Summen zu Reisen in ihren Bezirken okladmäßig ausgesetzt sind, keine Diätengelder gezahlt werden. Alles dieses wird auch der Verantwortlichkeit der Gouvernements-Regierung auferlegt; über die Verwendung der erwähnten Summe sind die Gouverneurs verbunden, dem Minister der innern Angelegenheiten alljährlich eine umständliche Rechenschaft abzulegen.

§ 22.

\* Die Gouvernements-Regierungen zerfallen, nach der Menge der bei ihnen verhandelten Sachen, hinsichtlich des Etats in drei Kategorien. Für die Canceleien der Gouvernements-Regierungen der ersten Kategorie werden dreizehn Tische angenommen, mit Einschluß des Rentmeisters-, Revisions- und Zeitungstisches; für die zweite Kategorie zwölf, und für die dritte, elf Tische.

1. Anmerkung. Das gegenwärtige Reglement wird nicht ausgedehnt auf folgende nach besonderen Einrichtungen verwaltete Gouvernements und Gebiete: 1. die

Ostsee-Gouvernements: Ehstland, Liv- und Kurland; II. die Sibirischen Gouvernements: a) des westlichen Sibiriens: 1) Tobolsk, 2) Tomsk, 3) die Grenzverwaltung der Sibirischen Kirgisen; b) des östlichen Sibiriens: 1) Jenisei, 2) Irkutsk, mit den dazu gehörigen Verwaltungen, 3) das Gebiet von Jakutsk; III. das Kaukasische Gebiet; IV. Transkaukasien; 1) das Grusino-Imeretinskische Gouvernement, 2) das Kaspische Gebiet; V. das Bessarabische Gebiet; VI. die Länder des Kosaken-Heeres; VII. die Länder der Nomadischen Völkerschaften.

2. Anmerkung. Die St. Petersburgsche und Moskause Gouvernements-Regierung haben ihre besondern Etats.

3. Anmerkung. Bei der Kasanschen und Permschen Gouvernements-Regierung bestehen Expeditionen wegen der Verschickten; bei der Astrachanschen Expeditionen der Fischerei und des Seehundsfangs, und bei der Archangelschen eine Committée wegen Verpflegung der Bewohner des Gouvernements.

§ 23.

Die Gewalt der Gouvernements-Regierung beschränkt sich: 1) auf die Grenzen des für ihren Wirkungskreis bestimmten Landstrichs, 2) auf die Gegenstände, die ihrer Verwaltung anvertraut worden, und 3) auf die ihr zugestandenen Rechte.

§ 24.

Die Gewalt der Gouvernements-Regierung erstreckt sich nicht weiter als das Gouvernement, wo selbige verordnet ist, und nicht auf Sachen, die zum Ressort der ihr nicht untergeordneten Behörden gehören.

§ 25.

Die Gewalt der Gouvernements-Regierung ist eine polizeiliche in der höhern Bedeutung, das heißt, eine gerichtlich-polizeiliche, administrative, executive und coercitive.

§ 26.

Die Gouvernements-Regierung wacht über die allgemeine Erfüllung der Gesetze, der polizeilichen Anordnungen, sowie der Handlungsverordnungen, über den Gang der Sachen in den untergeordneten Polizei- und Gerichtsbehörden und über die Amtshandlungen des Gouvernements-Revisors und der Kreis-Revisoren; löset auf den Grund der Gesetze die Zweifel und Mißverständnisse der bezeichneten Behörden; treibt die Saumseligen und Nachlässigen an, legt ihnen Strafen auf sowohl in den Polizeibehörden als den untergeordneten Justizbehörden; entdeckt und stellt ab die zu harte Behandlung, Eigenmacht, den Wucher und alle gesetzwidrige Handlungen, indem sie die Schuldigen dem Gerichte übergiebt; da aber die erste Ausfindigmachung, die Untersuchung und die Entdeckung der Verbrechen der Polizei obliegt, so richtet die Gouvernements-Regierung die regeste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand.

§ 27.

Hinsichtlich der Polizeibehörden nimmt die Gouvernements-Regierung die Klagen an über deren Saumseligkeit, Verschlepp, Unordnungen und unregelmäßiges Verfahren, und trifft ihre Verfügungen, wenn die Sache noch nicht an die Justizbehörde gediehen. In diesem Falle hat die Gouvernements-Regierung das Recht, eine neue

Untersuchung anzuordnen und jedes Verfahren der Polizei zu inhibiren und abzuändern, ohne das Wesentliche der gerichtlichen Entscheidungen zu berühren.

Wenn aber die Sache bereits vor eine Justiz-Behörde gediehen, so hält die Regierung dieselbe nicht auf, sondern remittirt die Gesuche dahin, wo die Sache in Verhandlung stehet, lenkt die Aufmerksamkeit dieser Behörde auf die in der Bitte enthaltenen Umstände, und verlangt, wo sie es für nöthig erachtet, Erklärungen von den untergeordneten Justizbehörden.

§ 28.

Hinsichtlich der ihr untergeordneten Justizbehörden nimmt die Gouvernements-Regierung Klagen über deren Saumseligkeit, Verschlepp und unregelmäßiges Verfahren an, adstringirt diese Behörden und weist sie zum gesetzlichen Verfahren an, ohne indessen in eine nähere Beleuchtung des Wesentlichen der Verfügungen und Entscheidungen, oder der Art der gerichtlichen Geschäftsordnung einzugehen. Die Revision und Regulirung der Canceleiordnung in diesen Behörden kann, wenn es dem Chef des Gouvernements nicht möglich ist, dieselben zu revidiren, dem Vice-Gouverneur oder einem Rathe der Gouvernements-Regierung, im Fall wichtiger Unordnungen in diesen Behörden, übertragen werden; zur Revision der untern Polizeibehörden können andere, durch ihre Zuverlässigkeit und Erfahrung bekannte Beamte abgeordnet werden.

§ 29.

Die Gouvernements-Regierung beprüft und zieht zu ihrer Jurisdiction das Verfahren der Unterbehörden und Beamten auf den Grund der ihnen abgeforderten Erklärungen oder der bewerkstelligten Untersuchungen, und verhängt Correctionsstrafen für unbedeutende Versäumnisse. Diejenigen Sachen indessen, bei welchen sich Schuldige ergeben, die dem Gerichte verfallen, remittirt sie an die Justizbehörden. Uebrigens ist die Gouvernements-Regierung verbunden, auch hinsichtlich der Rüge für die Verzögerung bei Einsendung der Erklärungen und Erwidern sich im Allgemeinen nach den Artikeln 235, 237, 523 und 769 Anm. 2, des Swod Theil II. der Gouvernements-Verordnungen zu richten.

§ 30.

Wenn die Gouvernements-Regierung in einem Ukase des Dirigirenden Senates etwas den Gesetzen oder dem Interesse Kaiserlicher Majestät Zuwiderlaufendes findet, so erfüllt sie denselben nicht, sondern stellt hierüber zur Entscheidung des Dirigirenden Senates vor; wenn aber der Senat seine frühere Verfügung bestätigt, so ist die Regierung verpflichtet, selbige ohne Widerrede unfehlbar zu erfüllen. Wenn die Gouvernements-Regierung in der Vorschrift eines Ministers irgend etwas den Gesetzen oder dem Interesse Kaiserlicher Majestät Zuwiderlaufendes findet, so erfüllt sie selbige nicht, sondern stellt darüber, durch den Gouverneur, derjenigen Autorität vor, von welcher die Verfügung ausgegangen; wenn sie aber bestätigt wird, so stellt die Regierung hierüber dem Dirigirenden Senate zur Entscheidung vor.

§ 31.

Wenn in wichtigen und außerordentlichen Fällen die Gouvernements-Regierung

auf Zweifel und Undeutlichkeit in dem Sinne der Geseze stößt, so fordert sie zuerst die Rechtsmeinung des Procureurs, und ladet sodann, auf Verfügung des Gouvernementschefs, die Palaten zu ihrer Session ein, in St. Petersburg aber die beiden Departements der Polizeiverwaltung, und berathschlagt in vereinter Sitzung und fast nach Mehrheit der Stimmen den Beschluß: ob ein Zweifel oder eine Undeutlichkeit in dem vorliegenden Gegenstande vorhanden? Wenn diese Frage bejahend entschieden wird, so stellt die Gouvernements-Regierung die Sache zur Erwägung des Senats vor; wenn die allgemeine Versammlung nach Mehrheit der Stimmen beschließt, daß keine Undeutlichkeit vorhanden, so setzt sie auseinander, worin namentlich die Erfüllung bestehen muß, die Gouvernements-Regierung aber verfährt hienach, und berichtet in diesem so wie im andern Falle dem Dirigirenden Senate. Bei mehr speciellen Fragen, bei welchen ein Zweifel entstehen könnte, kann die Gouvernements-Regierung sich auch darauf beschränken, durch den Gouverneur derjenigen Oberbehörde, zu deren Ressort der Gegenstand gehört, darüber vorzustellen.

§ 32.

Bei einem Zweifel über den wahren Sinn irgend eines Gesezes erbittet die Gouvernements-Regierung nicht anders eine Erläuterung von dem dirigirenden Senate, als wenn sie zuvor die Rechtsmeinung des Gouvernements-Procureurs eingezogen; in allen übrigen Fällen kommt sie unmittelbar mit ihren Vorstellungen bei dem Dirigirenden Senate ein.

§ 33.

Es wird verboten, unter dem Vorwande einer vermeintlichen Undeutlichkeit einen Ukas über einen Ukas zu erbitten; eine Entscheidung kann nur dann verlangt werden, wenn in der That sich Schwierigkeiten bei Erfüllung der Anordnungen finden, oder wenn der buchstäbliche Sinn des Gesezes selbst Veranlassung zu Mißverständnissen giebt.

Cap. II.

Zeit und Ordnung der Geschäfte und Sitzungen; Rechte und Verpflichtungen der Glieder; Vertheilung der Gegenstände.

§ 34.

Die Cancelei der Gouvernements-Regierung muß sich um acht Uhr Morgens versammeln, und die Glieder beschäftigen sich, jeder in seiner Abtheilung, der Vice-Gouverneur aber mit der Cancelei der Session, und mit den Vorträgen jedes der Secretairs, bis zwölf Uhr; dann wird die Sitzung eröffnet, welche vor Anhörung aller zum Vortrag vorbereiteten Sachen nicht geschlossen wird; wenn aber dieses wegen der großen Menge derselben nicht möglich ist, so dauert die Sitzung wenigstens bis zwei Uhr Nachmittags. Im Falle von Sorgen oder anderen besonderen Umständen kann die Session früher eröffnet werden; bei Anhäufung der Sachen muß sie sich auch Nachmittags versammeln. Bei eiligen und außerordentlichen Sachen kann die Session an jedem Tage und zu jeder Zeit eröffnet werden. Nach

Maafgabe der Nothwendigkeit können die Geschäfte in den Abtheilungen auch des Abends fort dauern. Wenn keine große Anhäufung von Geschäften Statt findet, so mag mit Genehmigung des Gouverneurs Sonnabends keine Sitzung Statt finden, mit der Bedingung jedoch, daß die Glieder und die Cancelei sich mit der Revidirung der Geschäftsführung, mit den Abmerkungen in den Registern und mit dem Ordnen der Sachen beschäftigen.

§ 35.

Der Präsidentenstuhl in der Gouvernements-Regierung wird nur von dem Verwalter des Gouvernements eingenommen; der Vice-Gouverneur nimmt den ersten Platz nach dem Gouverneur ein; darauf folgt der älteste Rath, nach diesem die übrigen der Anciennetät nach, und der Assessor.

§ 36.

In Stelle der Sommerferien, welche die Glieder der Justizbehörden genießen, können diejenigen Glieder, bei deren Geschäftskreis keine Anhäufung von Geschäften Statt findet, während der Sommerzeit, ihrer nothwendigen Angelegenheiten wegen, von dem Gouverneur auf kurze Zeit beurlaubt werden, wenn nur in der Sitzung nicht weniger als drei Glieder bleiben, mit dem Rechte, das beurlaubte Glied wieder zu seinem Amte einzuberufen.

§ 37.

Die eigentliche Bestimmung des Vice-Gouverneurs ist:

- 1.) Der unmittelbare Gehülfe und Mitarbeiter des Gouvernementschefs bei allen Theilen der Verwaltung des Gouvernements zu sein.
- 2.) Die nächste und verantwortliche Aufsicht über alle Theile der Gouvernements-Regierung zu haben, besonders über die Geschäftsverhandlungen, gute Einrichtung und Ordnung in der ganzen Regierung und besonders in der Cancelei der Session und ihren Theilen zu wachen.
- 3.) Zeitweilig die Stelle des Gouvernementschefs jedesmal dann zu vertreten, wenn der Gouverneur aus irgend einem Grunde das Gouvernement nicht verwaltet, oder, ohne seine Stelle aufzugeben, die Gouvernementsstadt verläßt. In dem ersten Fall unterschreibt er als Stellvertretender, in dem zweiten: an Stelle des Gouverneurs.

§ 38.

Der Vice-Gouverneur ist daher a) unmittelbar dem Gouvernementschef untergeordnet und muß seiner Stellung nach und zum allgemeinen Besten und zum Nutzen des Dienstes sich mit allen Kräften bestreben, sein wahrer Gehülfe zu sein; b) der Vice-Gouverneur ist, nach dem Gouverneur, die angesehenste Person im Gouvernement, nimmt bei allen Versammlungen oder Sitzungen im Beisein des Gouvernementschefs den ersten Platz nach ihm ein, und überläßt, wenn er nicht an Stelle des Gouverneurs präsidirt, nur dem Gouvernements-Adelsmarschall den Vorrang.

§ 39.

Um zu jeder Zeit den Gang der Sachen und die Lage der Angelegenheiten zu kennen, hat der Vice-Gouverneur nach Maafgabe der Möglichkeit und ohne ihn von seiner Hauptverpflichtung bei der Gouvernements-Regierung abzuziehen — Sitz

in allen Gouvernements-Commissen, Commissionen und Einrichtungen, die unter dem Vorsitz des Gouvernementschefs stehen. Der Vice-Gouverneur unterschreibt die Journale in diesen Einrichtungen nur für die Sitzungen, bei welchen er zugegen gewesen.

§ 40.

Der Gouvernementschef kann nöthigenfalls die specielle Revision der Stadt- und Kreis-Verwaltungen an seiner Statt dem Vice-Gouverneur übertragen, indem er jedesmal über eine solche Abcommandirung des Vice-Gouverneurs dem Minister der innern Angelegenheiten berichtet.

§ 41.

Wenn der Gouvernementschef nicht in der Gouvernements-Regierung ist, so nimmt der Vice-Gouverneur den Vorsitz, hat aber bei Entscheidung der Sachen nur eine Stimme gleich den Rätthen, mit Ausnahme der Sachen, deren Erfüllung lediglich ihm, in der Eigenschaft als Vice-Gouverneur, überlassen ist (§ 56), und mit Ausnahme des im § 66 erwähnten Falles.

§ 42.

Indem der Vice-Gouverneur über die Ordnung in allen Theilen der Gouvernements-Regierung wacht, stellt er jede von ihm bemerkte Unordnung oder Versäumnissen, durch Ermahnungen und Rügen ab, und setzt in bedeutender Fällen den Gouvernementschef davon in Kenntniß.

§ 43.

Der Vice-Gouverneur kann im Fall bemerkter Vernachlässigungen die Rätthe mündlich erinnern, den Secretairen mündliche Bemerkungen und Anweisungen ertheilen, den übrigen Canceleibeamten und Officianten, vom Tischvorsitzer an, ertheilt er Einschärfungen, mündliche Verweise oder arretirt sie bis auf 7 Tage, wobei sie ihre Aemter versehen. Die Rätthe haben dieselben Rechte hinsichtlich des Secretairs und der Beamten ihrer Abtheilung, aber arretiren auf nicht länger als drei Tage.

§ 44.

Die besondere Bestimmung des ältesten Rathes besteht darin, die Stelle des Vice-Gouverneurs in allen den Fällen zu versehen, wenn seine einstweilige Stellvertretung nöthig wird; dann unterschreibt er: „an Stelle des Vice-Gouverneurs“, nimmt alle Rechte und Verpflichtungen desselben in Beziehung auf die Gouvernements-Regierung auf sich, und übergibt seine Abtheilung für diese Zeit dem Assessor.

§ 45.

Da die Rätthe sich beständig mit den Angelegenheiten der Gouvernements-Regierung beschäftigen müssen und das Abziehen derselben von diesen ihrer wichtigsten Verpflichtung Anlaß zu Verabsäumungen geben würde, so können die Rätthe nur in sehr wichtigen und unumgänglichen Fällen aus der Gouvernements-Stadt irgend wohin abcommandirt werden.

§ 46.

Der Assessor hat in der Session seinen Sitz mit den Rechten eines Gliedes, ohne einer besonderen Abtheilung vorzustehen; seine Hauptverpflichtung besteht in der

temporairen Vertretung der Stelle eines aus irgend einem Grunde abwesenden Rathes; die übrige Zeit wird er zu den wichtigeren Untersuchungen und zu andern Aufträgen gebraucht. Wenn zwei Rätthe zu ersetzen sind, oder wenn der Assessor nicht gegenwärtig ist, kann zum stellvertretenden Rathe einer der Assessoren der Palaten bestimmt werden, auf den Grund des 148. Art. des II. Theils des Swods über die Gouvernements-Verordnungen.

§ 47.

Die vor die Gouvernements-Regierung gehörigen Sachen werden in ihren Abtheilungen unter der Leitung der Rätthe verhandelt, in der Cancelei der Session aber unter der Leitung des ältesten Secretairs, überhaupt aber bei der ganzen Regierung, unter der Aufsicht des Vice-Gouverneurs.

§ 48.

Die Sachen werden unter die Abtheilungen der Gouvernements-Regierung vertheilt, daß 1) die gleichartigen Sachen zusammen in einer Abtheilung und, wo möglich, an einem Tische verhandelt werden; 2) daß die Menge der Geschäfte in allen Abtheilungen gleich gestellt wird. Zu diesem Ende ist jeder Gouverneur verbunden, auf den Grund der vorläufigen Verfügung der Gouvernements-Regierung hierüber — dem Minister der innern Angelegenheiten die Vertheilung der Gegenstände bei den Abtheilungen nach Maafgabe der Localerfordernisse des Gouvernements — zur Bestätigung vorzustellen. Demnach wird die Ueberweisung von Sachen, dieser bestätigten Vertheilung zuwider, untersagt; es kann aber ein Fall einer temporairen Vermehrung der Geschäfte, z. B. in Veranlassung der jährlichen Rechenschafts-ablegungen, der Beprüfung der Budgets der Städte, der Wahlen u. s. w. eine einstweilige Abcommandirung der Beamten von einer Abtheilung nach der andern gestattet werden. Diese Festsetzung entzieht übrigens dem Gouverneur das Recht nicht, irgend eine Sache aus besondern Rücksichten persönlich dem einen oder dem andern Rathe zur Verhandlung zu übergeben.

§ 49.

Außer der Registratur, der Executors- und ökonomisch-administrativen Abtheilung bei der Regierung selbst und den Sachen des Revisionstisches, gehören zur Cancelei der Session und werden in selbiger verhandelt die geheimen Sachen, welche übrigens den gehörigen Tischen überwiesen werden, sobald sie kein Geheimniß mehr sind. Die geheimen Sachen bei der Untersuchungs-Criminal-Abtheilung werden an dem Tisch verhandelt, zu welchem sie gehören, mit Ausnahme besonders wichtiger Fälle.

§ 50.

Der besondern Aufsicht der Rätthe, jedem nach Ermessen des Gouverneurs, werden anvertraut: die Typographie, die Redaction der Zeitungen oder der Zeitungstisch, die Rentereiabtheilung und das Archiv.

Cap. III.

Die Vertheilung und das Verfahren bei der Entscheidung der Sachen.

§ 51.

Die Sachen der Gouvernements-Regierung theilen sich in administrative, zu welchen auch die gerichtlich-polizeilichen gehören, und in executive. Die Sachen der ersten Gattung werden durch Verfügungen der Session entschieden, nach dem Ermessen und mit Genehmigung des Gouverneurs; die Sachen der zweiten Gattung werden ohne Theilnahme des Gouverneurs, nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit, durch Verfügungen der Session oder von den Gliedern selbst entschieden, wie solches nachstehend auseinandergesetzt worden.

§ 52.

Außerdem giebt es noch judiciaire Sachen, die in der Gouvernements-Regierung nicht anders als durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Hieher gehören: 1) die Abgabe nicht zur Polizeijurisdiction gehöriger Beamten unter Gericht; 2) die Sachen wegen der Strafen für verbotenen Brandweinhandel und Holzfällen; 3) die Jurisdictionssragen und 4) die Zweifel hinsichtlich der Geseze.

§ 53.

\* Administrative Sachen sind diejenigen, deren Erledigung nicht in der einfachen Erfüllung der Requisitionen anderer Behörden bestehet, sondern wo eine Erwägung und Berathung unumgänglich vorausgehen muß. Die Sachen dieser Art werden zur Entscheidung der Session gebracht und nach dem Ermessen und mit Genehmigung des Gouvernementschefs entschieden. Dahin gehören: die Anstellung, Entlassung, Versetzung und Beurlaubung der Beamten; die Vorstellung zu Belohnungen; die Anordnung von Untersuchungen; die Verfügung von Verreisen; die Uebergabe von Polizeibeamten unter Gericht; die Auferlegung von Geldstrafen; die Beprüfung der Dienstvernachlässigungen der Beamten; die Abfertigung von Expressen und Staffetten; die Sachen wegen harter Behandlung der Edelleute gegen ihre Bauern; Injurien- und Gewalt-Sachen; die Verschickung der Leute auf Gemeindebeschluß, oder nach dem Willen der Gutsherren; die Sachen wegen der aus dem geistlichen Stande Ausgeschlossenen; die Sachen wegen der Freiheitsprätendenten, wenn das Gesuch für unstreitig erkannt worden; die Zulassung zur Leistung des Unterthaneneides; das Aufhalten der verschickt werdenden Arrestanten; die Gemeindebeschlüsse; die Sachen wegen der Wahlen; die Anlegung von Vormundschaften, Vermittelungscommissionen; die Legung und Hebung von Verboten; die Rückgabe der Bittschriften, wenn diese nicht vor die Gouvernements-Regierung gehören; die Anordnung des Verkaufs von Vermögen; die Beprüfung der Fragen über Streitigkeit oder Unstreitigkeit der Sachen; die Bestätigung des stattgefundenen Verkaufs von Vermögen; die Bestätigungen der verschiedenen Gattungen von Preisen, der Taxen, Steuern, Anschläge, Repartitionen, Darbringungen, Forgen, Lieferungen, Contracte; die Verfügung wegen Eröffnung neuer Städte und Kreise; die Beprüfung der Stadtpläne und die Genehmigung zu Bauten, die Anweisung der Stellen und Ländereien dazu nach der Grundlage und innerhalb der Grenzen, wie solches durch die bestehenden Geseze angeordnet worden; die Verfügung wegen der Wohlfahrt der Städte; die Genehmigung der Stadtausgaben und die ökonomischen Verfügungen hinsichtlich der Städte;

die Genehmigung zur Stiftung von Anstalten; die besondern Verfügungen zur Beibehaltung der Restanzen, so wie zur Zeit von Seuchen, Krankheiten, Unruhen; alle Geldausgaben, zu denen keine bestimmten Verordnungen vorliegen; die Entscheidung der Bedenken der Unterbehörden; die Abänderung der Verfügungen der Polizeibehörden; die Sachen, in denen der Gouvernements-Procureur schriftliche Vorstellungen macht; die Erfüllung solcher Requisitionen, welche keine einfache Erfüllung sondern administrative Maaßregeln erfordern; die Beprüfung der bei Executivfachen entstandenen Klagen (§ 54), und endlich alle die Sachen, welche der Gouverneur der Gouvernements-Regierung zur Verfügung übergiebt oder die der Gouverneur seinem Ermessen vorbehält.

Anmerkung. Diese Herzhählung ist nur eine kurze Bezeichnung der Sachen, welche, nach ihrer Beschaffenheit, die Berathung der Session und die Zustimmung des Gouverneurs erfordern, wenn diese Sachen an die Gouvernements-Regierung gelangen; da es aber nicht möglich ist, alle zu dieser Kategorie gehörige Fälle namhaft zu machen, so muß der allgemeine Sinn des vorstehenden Artikels zur Anleitung dienen, ebenso wie das Nachfolgende, worin die Grenzen der Gewalt der Session und ihrer Glieder bezeichnet werden.

§ 54.

Executivfachen sind solche, deren Entscheidung nur in der einfachen Erfüllung gesetzlicher Requisitionen von verschiedenen Behörden und Personen besteht, d. h. bei denen die Berathung der Session überflüssig sein wird, weil keine gegründete Verschiedenheit der Meinungen dabei stattfinden kann, sondern die Erfüllung unfehlbar nach der bekannten unzweifelhaften Ordnung erfolgen muß. Sachen dieser Art werden ohne Theilnahme des Gouverneurs entschieden, und nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit 1) auf Verfügung der Session, oder 2) ohne Beprüfung der Session mit Genehmigung des Vice-Gouverneurs, oder 3) unmittelbar durch die Ráthe selbst, einen jeden für seine Abtheilung, erfüllt.

§ 55.

Auf Verfügung der Session, ohne Genehmigung des Gouverneurs, werden \* folgende Sachen entschieden und erfüllt:

Die Einstellung der Nachforschungen in Folge von Publicationen, wenn das Auszumittelnde aufgefunden worden, oder wenn der bestimmte Termin (§ 158) abgelaufen; der Empfang von Geld überhaupt und die Verabfolgung aller etatmäßigen Summen, oder solcher, für welche bestimmte Geseze und Verordnungen existiren; die Erfüllung der Requisitionen der Credit-Einrichtungen wegen Inventur von Vermögen; die Anstellung und Entlassung der Cancelei-Officianten; die Erfüllung der Entscheidungen der Justizbehörden, wenn hiebei etwas von der Regierung zu Beurtheilendes sich findet; die Absendung der Soldatenweiber zu ihren Männern.

§ 56.

Der Entscheidung des Vice-Gouverneurs, auf den Vortrag der Originalpapiere \* durch die Secretairs, sind überlassen:

Die Versendung der Senatszeitungen und Ukasen wohin gehörig; die Abfer-

tigung der zu verschickenden Arrestanten; das Ablassen der Alimentationsgelder für selbige und ihre Bekleidung; die Absendung der in den Sachen der Gouvernements-Regierung zu erlassenden Publicationen zum Druck in die Senats- und übrigen Zeitungen der Residenzen, unter Beifügung der Insertionskosten, wenn nach der Natur der Sache selbige nicht der Session vorzutragen war; die Entscheidung wegen Publication durch die Gouvernements-Zeitungen; die Einziehung der Nachrichten und Auskünfte aller Art von verschiedenen Behörden und Personen; die Zuzählung der Sachen dieser und der vorhergehenden Kategorien zu den abgemachten, und Ertheilung einer Vorschrift an den Archivar zu deren Empfang; die Einziehung der Nachrichten über die Zuverlässigkeit des zum Salog dienenden Vermögens; die den betreffenden Personen zu machende Eröffnung von Verfügungen und Entscheidungen auf Requisitionen anderer Behörden; die Erfüllung der Requisitionen anderer Behörden wegen Geld-Beitreibungen und Restanzen — und alle bloße Executivsachen, die keine Berathung erfordern, hiebei auch die im vorhergehenden Artikel nicht genannten; außerdem ist die ganze Correspondenz am Revisionstische der Verfügung des Vice-Gouverneurs überlassen; bei den übrigen in der Cancelei der Session verhandelten werdenden Sachen richtet der Vice-Gouverneur sich nach dem folgenden Artikel.

§ 57.

\* Den Räten selbst, einem jeden für seine Abtheilung, und ihrer besondern Verantwortlichkeit bleiben überlassen:

Die Rückgabe der Bittschrift mittelst Dorsuals, wenn sie in der Gestalt, wie sie geschrieben worden, nicht angenommen werden kann; die einmalige Erinnerung an gleiche und Unterinstanzen und Personen des eigenen und fremder Gouvernements wegen Erfüllung früherer Requisitionen der Regierung (auf den Grund der §§ 163 und 206), die Erwidern auf wiederholte Requisitionen, wenn, vor Eingang der Wiederholung, die Requisitionen schon erfüllt worden; die Einziehung von Nachrichten aus der Cancelei und dem Archiv der Regierung, so wie die Antworten auf dergleichen Requisitionen; die Uebersendung der verschiedenen Gelddocumente, Pässe, Abschiedsukafen, die Absendung der eingehenden Publicationsartikel zur Insertion in die Senatszeitungen; die Benachrichtigung der beurlaubten Militairs niedern Ranges über die Quartierveränderung ihrer Commanden; die Benachrichtigung der Soldatenweiber von dem Tode ihrer Männer; die Zuzählung der zu dieser Kategorie gehörigen Sachen zu den abgemachten, und die Vorschriften an den Archivarius zu deren Empfang.

Anmerkung. Die Ehrenzeichen und Pässe der verstorbenen Militairs untern Ranges werden von den Polizeiverwaltungen und Beamten nicht an die Gouvernements-Regierung, sondern gerade wohin gehörig abgesendet.

§ 58.

Ohne die Session mit Sachen zu beschweren, welche den Gliedern allein zur Erfüllung anheimgestellt worden, bringen diese dennoch alle diejenigen Erfüllungsfachen zum Vortrag, in denen ihnen irgend ein Zweifel sowohl hinsichtlich der Hingehörigkeit der Sache als auch der Geseßlichkeit der fremden Requisitionen aufstößt.

§ 59.

Der Gouvernements-Befehlshaber sowohl als der Vice-Gouverneur sind verpflichtet, darüber zu wachen, besonders zur Zeit der Revisionen, daß die Räte nicht die Grenzen der ihnen gegebenen Macht überschreiten und nicht, unter dem Vorwande von Executivsachen, Administrativ-Sachen entscheiden. Wenn dieß geschehen sein sollte, so trifft der Gouverneur die Verfügung zur gesetzlichen Beprüfung und Erfüllung dieser Sache, und befiehlt, nach Maßgabe der Wichtigkeit des Falles, das Vorgefallene im Journal zu verschreiben, oder berichtet, wegen Bestrafung des Schuldigen, dem Minister der innern Angelegenheiten und dem Civil-Oberbefehlshaber, wo sich ein solcher findet. Dasselbe wird beobachtet, wenn es sich ergeben sollte, daß eines der Glieder den Vortrag der Sache durch unnütze Sprawken verzögern sollte.

§ 60.

\* Die Sachen werden der Session durch Journal-Entwürfe in folgender Ordnung vorgetragen: Nachdem an dem Tische, zu welchem die Sache gehört, das Concept der Schrift angefertigt worden, welches die Auseinandersetzung der Sache, die Sprawken, die Geseße und die Meinung des Rathes enthält, und nachdem diese Schrift von dem Secretaire und Rath durchgesehen und corrigirt worden, wird sie in das Journal-Formulair (Beilage I) eingetragen, welches gleich mit den Worten: nach Vortrag (саяван) anfängt; darauf folgt die Darstellung, die Sprawken, die Geseße, darauf: resolvirt (пріказані), und die Meinung des Rathes in der Gestalt eines Entwurfs der Verfügung. Das Glied, welches den Entwurf einbringt, unterschreibt denselben da, wo es ihm dem Alterthum nach zukommt, der Secretaire und der Tischvorsitzer contrasigniren diesen Entwurf.

§ 61.

\* Wenn die Meinung von den übrigen Gliedern angenommen worden, wird der Journalentwurf von ihnen unterschrieben und bogenweise, sowohl von dem Rath, zu dessen Ressort die Sache gehört, als auch vom ältesten Secretaire beglaubigt, was auch die übrigen Glieder thun können, wenn aus Vorsicht sie dieses für nöthig erachten. Wenn nicht alle Glieder in der Session gegenwärtig waren, so bemerkt der älteste Secretaire, wer namentlich und warum gefehlt.

§ 62.

Wenn die Session für nothwendig erachtet, an der Meinung des Rathes etwas zu ändern, so wird eine unbedeutende Correctur von der Hand des Secretairs, am Schluß des Journals, über der Unterschrift mit einigen Worten gerechtfertigt; bei einer bedeutenden Veränderung wird die auf Verfügung der Session geänderte Meinung des Rathes von neuem abgeschrieben und als besonderes Journal oder Ergänzung, was ebenfalls in dem Allgemeinen Journal angeführt sein muß, da beigefügt, wo die von der Session nicht angenommene Meinung kreuzweise durchstrichen wird.

§ 63.

Wenn unter den Gliedern der Regierung in irgend einer Sache eine Verschiedenheit der Meinungen vorfällt und mündlich angebrachte Gründe die Dissenti-

renden nicht überzeugen, dann wird die Verfügung nach Mehrheit der Stimmen ins Journal eingeschrieben; die Meinung des andern Theils wird dem Journal beigeheftet, welches auf die gewöhnliche Weise dem Ermessen des Gouverneurs vorgestellt wird. Wenn der Entwurf der Verfügung in dem allgemeinen Journal enthalten ist, dann wird auf den Grund des vorhergehenden Artikels verfahren.

§ 64.

\* Zur Anfertigung einer besondern Meinung wird dem Gliede eine Frist von drei Tagen gegeben, und dasselbe bemerkt in einem solchen Falle bei der Unterschrift des Journals: bei einer besondern Meinung. Dasselbe wird bei den Executivfachen beobachtet (§ 54).

§ 65.

Auf einer jeden von irgend einem der Glieder eingereichten besondern Meinung bemerkt der älteste Secretaire den Tag und Monat des Eingangs und trägt sie in das Register der eingehenden Sachen ein, die Meinung selbst aber wird dem Journal beigeheftet, worüber der Secretaire in der Columnne des Registers, welche für die Quittungen der Tischvorsitzer bestimmt ist, das Erforderliche bemerkt.

§ 66.

Wenn während der Zeit, daß der Gouverneur nicht in der Sitzung gegenwärtig ist, die Meinungen getheilt sind, so wird das Journal nach Mehrheit der Stimmen angefertigt; im Fall der Gleichheit entscheidet die Seite, mit welcher der Vice-Gouverneur einverstanden ist, und auf den Grund dieser Meinung wird das Journal angefertigt; die übrigen Glieder legen ihre Meinungen nach § 63 bei, und wird sodann nach der festgesetzten Ordnung verfahren.

§ 67.

Wenn das mit der Verfügung der Regierung nicht übereinstimmende Glied seine Meinung in der dreitägigen Frist nach Unterschrift des Journals nicht einreicht, dann bemerkt der älteste Secretaire diesen Umstand in dem Journal selbst nach der Bemerkung des Monats und Datums der Unterschrift desselben von den Gliedern; darauf wird die besondere Meinung nicht mehr angenommen, und die Sache wird auf die gewöhnliche Weise in Erfüllung gesetzt; das Mitglied, welches mit der Meinung der Session nicht übereingestimmt hatte, verantwortet für die Verfügung zugleich mit den Uebrigen. Die dreitägige Frist wird gerechnet bis zum Schluß des dritten Sitzungstages, den Tag nicht eingeschlossen, an welchem das Glied seinen Dissens zu erkennen gegeben.

§ 68.

Bei dem Vortrage der Journal-Entwürfe hat jedes Mitglied das Recht, die bezüglichen Originalacten oder Papiere nach der Session zu verlangen.

§ 69.

Die Journal-Entwürfe in Sachen der Sessions-Cancelei, unter diesen auch in geheimen Sachen, werden von dem ältesten Secretaire angefertigt und unterschrieben und auch bei ihm aufbewahrt.

§ 70.

Ins Journal werden ebenfalls verschrieben: die Folgen der Revisionen, oder der vom Gouvernementschef oder dem Vice-Gouverneur geschehenen Untersuchung der Geschäftsführung in der Cancelei der Session; die schriftlichen Vorträge der Glieder in Sachen, die bei den Abtheilungen oder bei der Cancelei der Session verhandelt werden, d. h. Sachen, die, gewisser Umstände wegen, aus der Kategorie der Executivfachen in die der Administrativfachen übergehen; die mündlichen Befehle des Gouverneurs; das Nichterscheinen der Liebhaber zu Torgen; alle etwanige Vorfälle in der Regierung selbst; und überhaupt alles, was die Session für nöthig erachtet; die Journale dieser Art werden von dem ältesten Secretaire angefertigt.

§ 71.

Das von den Räten unterschriebene Journal der Gouvernements-Regierung wird dem ältesten Secretaire übergeben, um von ihm dem Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt zu werden. Dieser letztere, wenn er mit der Verfügung einverstanden ist, schreibt über dem Anfang des Journals: Ich bestätige (утверждаю).

§ 72.

Wenn der Gouverneur mit der Verfügung der Session nicht einverstanden ist, dann lenkt er die Aufmerksamkeit auf die Umstände, welche außer Acht gelassen worden, oder befiehlt zu erfüllen was er für nöthig und gesetzlich erachtet. In diesem Fall wird ein kurzes ergänzendes Journal angefertigt, in welchem die Sache, die Sprawken und die Gesetze nicht von neuem auseinandergesetzt werden, sondern bloß gesagt wird, daß die Session nach Vortrag der Resolution, des schriftlichen oder mündlichen Antrags des Gouvernements-Befehlshabers, resolvirt: demgemäß u. s. w. Dieses ergänzende Journal wird dem ersten beigeheftet, und geht mit ihm zur Bestätigung des Gouverneurs.

§ 73.

Wenn der Gouverneur die von einem der Räte gegebene, dem Journal beigelegte besondere Meinung bestätigt, oder wenn er für nöthig erachtet, eine weder mit dem Journal noch mit der besondern Meinung übereinstimmende Resolution zu ertheilen, so wird nach Anleitung des § 72 verfahren.

§ 74.

Die vom Gouvernements-Chef genehmigte Verfügung wird erfüllt; wenn aber das Glied oder die Glieder, wider deren Meinung diese Resolution gefallen, nicht mit selbiger übereinstimmen können, so berichten sie darüber binnen einer Frist von 7 Tagen dem Minister der inneren Angelegenheiten und dem Oberbefehlshaber des Bezirks, wo sich ein solcher befindet, unter Auseinandersetzung des Wesens der Sache, der Verfügung und ihrer Meinung in angemessenen Ausdrücken. Diese Berichte werden der Session gegen Quittung des Secretairs vorgestellt, welcher auf dem Journal selbst, unter seiner Unterschrift bemerkt, daß sie vorgestellt, und dann und dann abgeschickt worden.

§ 75.

In allen Fällen, wenn das Mitglied, wider dessen Meinung eine Verfügung

gefällt worden, welche bereits die Rechtskraft beschritten (§ 81), seinen Bericht in der Frist von sieben Tagen nicht wohin gehörig vorstellt, so wird angenommen, daß es mit der Verfügung übereinstimmt, und verantwortet dasselbe dafür gleich wie die andern Glieder, ebenso wie auch in dem Falle, wenn es seine Meinung nicht im Termin einreicht (§ 67). Die siebentägige Frist wird gerechnet bis zum Schlusse des siebenten Sitzungstages, von dem Tage des Eingangs des bestätigten Journal's bei der Regierung. Wenn aber bemerkt wird, daß ein Glied mehrmals besondere Meinungen einreicht, ohne darüber zu berichten, so kann der Gouverneur diesen Umstand ins Journal verschreiben lassen; bei einer Wiederholung desselben Falles berichtet er dem Minister der inneren Angelegenheiten.

§ 76.

Wenn der Gouverneur für nöthig erachtet, bei der Gouvernements-Regierung irgend eine Verfügung hinsichtlich einer Executivsache zu treffen (§ 54), so nimmt diese den Gang einer Administrativsache an (§ 53); nach dieser Grundlage kann sowohl der Gouverneur, als auch die Session selbst nöthigenfalls die Entscheidung, welche in einer der Erfüllung eines der Ráthe anheimgestellten Sache erfolgt ist (§ 56 und 57), aufheben. Ueber die ungeänderte Entscheidung in Executivfachen, die der Session, ohne Theilnahme des Gouverneurs, überlassen sind, spricht der § 84.

§ 77.

\* Alle Journale der Gouvernements-Regierung in Administrativ- und gerichtlichen Sachen (§ 52 und 53) müssen vor der Erfüllung vom Procureur durchgesehen werden, welcher auf selbigen bemerkt: gelesen, und das Datum aussetzt; — in Sachen, welche in der Regierung im Laufe dreier Tage erfüllt werden (§ 216), darf der Procureur das Journal nicht länger als 24 Stunden bei sich behalten, bei eiligen Sachen sieht er dasselbe unverzüglich durch und giebt es zurück. Die Journale in Executivfachen (§ 54—57), die nur unbedeutende, unzweifelhafte oder keiner Berathung bedürftige Sachen enthalten, werden ohne Durchsicht des Procureurs erfüllt; die Journale in diesen Sachen werden ihm indessen später zur Wissenschaft mitgetheilt.

§ 78.

Wenn der Gouvernements-Procureur eine mündliche Bemerkung über das Journal macht und die Regierung sie beachtenswerth findet, so ändert dieselbe mit Genehmigung des Gouverneurs ihre Verfügung; im entgegengesetzten Fall erfüllt sie die erste. Wenn aber der Procureur eine schriftliche Vorstellung über etwas macht, so trifft die Session über diesen Gegenstand eine Journalverfügung, indem sie hierbei die Resolution des Gouvernements-Befehlshabers erfüllt und dem Procureur das Journal zur Wissenschaft mittheilt.

§ 79.

Da der Gouvernements-Procureur überflüssigen Schriftwechsel möglichst vermeiden und seine Bemerkungen mehr mündlich machen muß, so ist ihrerseits die Gouvernements-Regierung verpflichtet, ihm die Abschriften ihrer Verfügungen auf sein Verlangen nur in dem Fall mitzutheilen, wenn sie eine Maaßregel trifft, die mit seiner schriftlichen Vorstellung nicht übereinstimmt.

§ 80.

In eiligen Sachen wird das Journal an demselben Tage angefertigt, von den Gliedern unterschrieben, vom Gouvernements-Procureur durchgesehen und erfüllt.

§ 81.

Sobald der Journalentwurf genehmigt und von den übrigen Gliedern unterschrieben worden, wird er zur Verfügung, und diese letztere tritt in gesetzliche Kraft: 1) nach der Kategorie der in den §§ 52 und 53 genannten Sachen, wenn sie vom Gouverneur bestätigt und vom Procureur durchgelassen worden; 2) nach der Kategorie der im § 55 genannten Sachen, wenn sie von den anwesenden Gliedern der Regierung (nicht weniger als dreien) unterschrieben worden.

§ 82.

Eine in Gesetzeskraft getretene Verfügung der Gouvernements-Regierung kann weder von ihr selbst, noch von irgend einer andern Person oder Behörde, außer von Kaiserlicher Majestät oder dem Dirigirenden Senate verändert oder aufgehoben werden (Art. 263 der allgem. Gouvernements-Verordnungen, Swod Tom. II. Ausgabe von 1842).

§ 83.

Wenn aus irgend einem Grunde es unumgänglich wird, die Verfügung der Gouvernements-Regierung, welche in gesetzliche Kraft getreten (§ 81), abzuändern, so kann der Gouverneur, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit, die Erfüllung dieser Verfügung aufhalten, und ist verpflichtet darüber unverzüglich dem Dirigirenden Senate vorzustellen und dem Minister der innern Angelegenheiten, dem Oberbefehlshaber des Bezirks, wo sich ein solcher findet, und dem Ministerio oder derjenigen Oberverwaltung zu berichten, zu deren Ressort die Sache gehört.

§ 84.

Wenn in Administrativ- oder Executivfachen veränderte Umstände neue Verfügungen von Seiten der Gouvernements-Regierung erfordern, so wird sie durch die vorhergehenden Artikel nicht behindert, welche der Regierung nur die directe Abänderung ihrer eigenen Anordnungen und neue Entscheidung der Sachen untersagt, wozu aber die Fälle, die sich in Folge der Verfügungen in der Sache ereignen, nicht gehören. Hieher werden zum Beispiel gerechnet: die Entlassung oder Versetzung eines Beamten, der von der Regierung selbst angestellt worden; die Abberufung eines Untersuchers, der von der Regierung abgeordnet worden, und die Absendung eines Andern an seine Stelle; die Veränderung in der Verlegung der Truppen wegen veränderter Umstände; die Wiederaufnahme der Verhandlung einer durch Verfügung der Regierung beendigten, aber durch neuerdings eingetretene Zufälligkeiten von neuem in Anregung gebrachten Sache.

§ 85.

Es wird nicht als Veränderung oder Modification der Verfügung der Gouvernements-Regierung angesehen, wenn die Regierung die zur Erfüllung der Forderung einer höhern Person oder Behörde getroffene Maaßregel, in Folge einer neuen Forderung hinsichtlich desselben Gegenstandes, aufhebt oder modificirt.

§ 86.

\* Nach Bestätigung der Journale werden sie vom Secretaire numerirt und in das Buch (Beilage II.) eingetragen, welches zur Notirung und zum Quittiren über die Abgabe der Journale bestimmt ist, und werden selbige dem Procureur zugestellt; nachdem dieser sie zurückgegeben, giebt der älteste Secretaire sie zur Erfüllung an die Secretaire ab gegen deren Quittung in demselben Buche.

§ 87.

Nachdem sie von den Abtheilungen zurückgekommen, werden sie nach der Reihenfolge geordnet und eingebunden. Nachdem der älteste Secretaire die Bogen numerirt, bemerkt er am Schlusse des Buches die Zahl der Artikel des Journals und unterschreibt sich.

Cap. IV.

Die Rechte und Verpflichtungen des Oberbefehlshabers des Bezirks und des Civil-Gouverneurs, als Vorsitzers der Gouvernements-Regierung.

§ 88.

Wenn der Oberbefehlshaber des Bezirks in der Gouvernements-Regierung persönlich präsidiert, dann ist der Gouverneur als Mitglied in der Sitzung gegenwärtig und nur mit den Rechten eines Mitglieds.

§ 89.

In den Gouvernements, wo Oberbefehlshaber sind, stellt die Gouvernements-Regierung ihre Verfügungen wegen Gerichtsübergabe der zu ihrem Ressort gehörigen Beamten ihm zur Bestätigung vor; im Fall der Oberbefehlshaber hiemit nicht einverstanden, ist derselbe, ohne die Entscheidung der Gouvernements-Regierung aufzuheben, berechtigt, die Erfüllung aufzuhalten und dem Dirigirenden Senate vorzustellen, während der Civil-Gouverneur hierüber dem Minister des Innern berichtet. Ausnahmen hievon werden nur auf den Grund des § 93 gestattet; und selbst dann berichtet der Befehlshaber des Gouvernements über die von ihm getroffene Verfügung sowohl dem Oberbefehlshaber, als auch dem Minister der innern Angelegenheiten.

§ 90.

\* Der Gouverneur präsidiert in der Gouvernements-Regierung in allen Fällen, wo er es für nöthig erachtet; er ist aber verpflichtet, an der Sitzung Theil zu nehmen: 1) bei einer allgemeinen Palatensammlung und 2) wenn der Oberbefehlshaber des Bezirks präsidiert. Der Gouvernements-Befehlshaber richtet außerdem eine besondere Aufmerksamkeit auf die Sorgen zu Lieferungen und Stellungen, auf den Verkauf von Vermögen, auf Bestimmung der Preise und Taxen hinsichtlich verschiedener Gegenstände, und auf ähnliche Sachen, indem er bei den wichtigsten unter ihnen selbst präsidiert, ebenso wie bei der Sitzung behufs der Untersuchung der Wahnsinnigen. Wenn dergleichen Sachen zum Vortrag vorbereitet werden, wird der Gouvernements-Chef hievon durch eine schriftliche Note vom Vice-Gouverneur benachrichtigt.

§ 91.

\* Im Fall der Krankheit, Abwesenheit oder Entlassung des Gouvernements-Chefs nimmt der Vice-Gouverneur seine Stelle ein; wenn dieser letztere nicht da ist, oder wenn aus irgend einer Ursache derselbe die Stelle des Gouverneurs nicht versehen kann, wird die Verwaltung des Gouvernements dem Vorsitzenden des Cameralhofs aufgelegt, oder dem Dirigirenden der Palate der Reichs-Domänen, je nach dem Alterthum des Ranges dieser Beamten. Dieser Grundsatz gilt auch für die Gouvernements, in welchen sich General-Gouverneure befinden.

§ 92.

Indem der Gouverneur gerichtlich-polizeiliche Angelegenheiten der Gouvernements-Regierung zur Verfügung übergibt, behindert er die freie Verlautbarung der Meinung der Glieder nicht durch vorzeitige Resolutionen, wenn er aber wünscht, daß eine Executivsache nicht ohne seine Genehmigung entschieden werde, so bemerkt er auf dem Papier: zum Journal.

§ 93.

Wenn der Gouverneur zur Zeit der Revision, der Bereisung des Gouvernements und überhaupt nach persönlicher Ueberzeugung und Untersuchung eine unvernünftige Verfügung oder Beahndung in irgend einem Falle nöthig erachtet, so trägt er bei der Gouvernements-Regierung darauf an, ohne daran durch den vorstehenden Artikel behindert zu sein; er führt indessen in diesem Falle in seinem Antrage an, daß dieses aus seiner persönlichen Ueberzeugung geschieht, den Gliedern der Regierung bleibt aber das ihnen zustehende allgemeine Recht (§ 74) vorbehalten.

§ 94.

Der Gouverneur kann, nach seinem unmittelbaren Ermessen, die zum Polizeiwesen und zu den Verwaltungsanstalten gehörenden Personen, in genauer Grundlage des hierüber statuirenden besondern Ukases vom 27. Juli 1843, einer Beahndung unterziehen; hinsichtlich ganzer Behörden befolgt er die gewöhnliche Ordnung.

§ 95.

Den Gliedern der Gouvernements-Regierung, im Fall einer Versäumnis ihrerseits, kann der Gouverneur mündliche Erinnerungen ertheilen; wenn andere Beahndungen unumgänglich sind, stellt er darüber wo gehörig vor. Den Secretairen der Abtheilungen und den Canceleibeamten kann der Gouverneur Verweise ertheilen mit Eintragung derselben ins Buch, oder sie einem Arreste unterziehen, je nach der Größe ihrer Verschuldung, indem sie ihre Function versehen, oder indem sie bei der Regierung unter der Aufsicht des Executors gehalten werden; im Falle wichtigerer Vergehungen aber trägt der Gouverneur bei der Gouvernements-Regierung darauf an, daß die Beamten dem Gerichte übergeben, oder im Falle ihrer Unfähigkeit zum Amte von selbigem entlassen werden, um sich andere Stellen zu suchen.

§ 96.

Wenn der Gouvernements-Chef abwesend ist, ohne die Stelle des Gouverneurs aufgegeben zu haben, so entläßt die Gouvernements-Regierung ohne seine Bestäti-

gung die Beamten wegen Unfähigkeit nicht aus dem Dienste, eben so wenig wie sie dieselben ohne seine Bestätigung suspendirt und dem Gerichte übergiebt.

§ 97.

Wenn der Gouvernements-Chef in Dienstangelegenheiten sich außerhalb der Gouvernements-Stadt, aber innerhalb der Grenzen des Gouvernements befindet, so wird die Sache, in welcher in der Regierung eine Verschiedenheit der Meinungen entstanden, bis zur Ankunft des Gouverneurs nicht entschieden, oder es wird in wichtigen und keinen Verzug gestattenden Fällen das Journal und die besondere Meinung ihm zu seinem Ermessen zugeschickt; dasselbe wird überhaupt beobachtet, wenn dem Vice-Gouverneur irgend ein Zweifel aufstößt.

Cap. V.

Eingang und Canceleiverhandlung der Sachen.

§ 98.

Die bei der Gouvernements-Regierung eingehenden Couverts werden von den Dejourirenden in Empfang genommen, welche in den Quittungsbüchern quittiren, die Couverts einschreiben, indem sie die auf ihnen befindliche Nummer in das Dejourbuch (Beilage III) eintragen, und sie unverzüglich dem ältesten Secretaire zustellen.

§ 99.

Wenn die Session bereits geschlossen ist, oder an einem Tabellenfest, werden die Couverts mit der Ueberschrift: geheim, nothwendig, und diejenigen, welche Ukasen des Dirigirenden Senats enthalten, unverzüglich dem Vice-Gouverneur ins Haus getragen, welches von der Hand des ältesten Dejourirenden in dem Buche bemerkt wird; der Vice-Gouverneur aber trifft hinsichtlich dieser Papiere die nöthige Maßregel. Die einfachen Couverts, die in den Händen des Dejourirenden bleiben, werden bei der Ablösung der Dejour an Tabellentagen dem neuen Dejourirenden gegen dessen Quittung im Buch selbst übergeben.

§ 100.

Die von dem Secretairen empfangenen Couverts werden in der Session selbst aufgebrochen, in Gegenwart und mit Hülfe der Dejourirenden. Der Secretair, welcher zugleich mit dem Registrator und dem Dejourirenden nachsiehet, ob alle Papiere, deren Nummer auf dem Couvert angegeben stehen, darin eingelegt gewesen, drückt ihnen mit Hülfe der Dejourirenden einen gedruckten Stempel auf, welcher das Jahr, den Monat und den Tag des Empfanges anzeigt und bemerkt, in welche Abtheilung und an welchen Tisch das Papier gehört, indem er im Falle eines Zweifels hierüber den Befehl des Vice-Gouverneurs erbittet. Darauf empfängt der Registrator die Papiere und quittirt im Dejourbuche, welches in dieser Gestalt dem neu eintretenden Dejourirenden übergeben wird.

§ 101.

Nach Empfang der mit der Abtheilung und dem Tische bezeichneten Papiere, tragen der Registrator und seine Gehülfen selbige in das eingehende Register.

§ 102.

In derselben Ordnung gehen bei der Registratur die Papiere ein, welche direct dem Gouvernements-Chef oder dem Vice-Gouverneur vorgestellt und der Gouvernements-Regierung zurück gegeben werden, eben so alle Papiere überhaupt, welche von dem Gouverneur der Gouvernements-Regierung zugestellt werden, und die Bittschriften, welche persönlich von den Bittstellern übergeben werden.

§ 103.

Der Gouvernements-Befehlshaber bemerkt bei der Uebergabe von Papieren an die Gouvernements-Regierung auf selbigen eigenhändig: an die Gouvernements-Regierung, oder er schickt sie bei einem kurzen Verzeichnisse mit der Bemerkung: an die Gouvernements-Regierung, aber immer versiegelt.

§ 104.

Die Papiere, welche eine unverzügliche Erfüllung erfordern, trägt der älteste Secretair ohne Aufschub dem Vice-Gouverneur vor, welcher auf selbige bemerkt: nothwendig, oder unverzüglich zu erfüllen.

§ 105.

Der Registrator schreibt die von ihm empfangenen Papiere in das Register der einkommenden (Beilage IV), bemerkt auf jedem die Nummer, unter welcher es eingetragen worden und giebt selbige dem betreffenden Tischvorsitzer gegen dessen Quittung im Register selbst ab. Die Papiere mit der Aufschrift: nothwendig werden zuerst eingeschrieben und unverzüglich vertheilt.

§ 106.

Die terminmäßigen Vorschläge und Auskünfte, die nach dem Verzeichnisse von verschiedenen Behörden eingehen, werden in ein besonderes eingehendes Register (Beilage V) eingetragen, in welchem zur Erleichterung des Registrators die Rubriken aller verlangten Nachrichten und Vorschläge gedruckt sein müssen, mit Angabe der Termine, zu welchen sie eingehen müssen; in den Columnen aber müssen die Behörden benannt werden, von welchen die Nachrichten eingehen; auf solche Weise hat der Registrator nur den Tag des Eingangs zu bemerken, und dient dieses Register überdies dem Revisionstisch zu jeder Zeit zur Beprüfung der Genauigkeit aller terminmäßige Nachrichten gebenden Personen und Behörden.

§ 107.

Das eingehende Register (IV) besteht aus einigen abgetheilten Büchern, nach der Zahl der Tische der Gouvernements-Regierung, mit besonderer Numeration der Papiere für jedes. In diesem vereinigt sich die ganze Rechenchaft der bei der Regierung, den Abtheilungen und den Tischen eingehenden Papiere, und dient dasselbe zu gleicher Zeit als Vortragsregister für jedes einzelne Papier. Zu diesem Ende wird in die erste Columne der Tag des Eingangs, in die zweite die Nummer der Folge nach, in die dritte der Inhalt des Papiers eingetragen; darauf quittirt der Tischvorsitzer über den Empfang der Papiere nicht in der Columne sondern unten, unter allen an diesem Tage empfangenen Papieren. Die übrigen vier Co-

lunnen sind für Bemerkungen der Secretaire und Fischvorsitzer bestimmt (§ 115 und 131).

§ 108.

Alle untergeordnete und gleiche Behörden und Personen sind verpflichtet, auf der Seite ihrer Schreiben und Berichte in kurzen Worten den Inhalt des Papiers anzugeben, und bei ihren Antwortschreiben auch die Nummer der Abtheilung und des Fisches, wohin die Antwort gehört. Die Regierung beobachtet auch selbst diese Vorschrift bei ihren Communicationen mit gleichen Behörden, und bezeichnet jedesmal die Abtheilung und den Fisch, von welchen das Papier erfolgte.

§ 109.

Kein Couvert darf das Dejourbuch vorbei gehen, und kein Papier die Registratur; es müssen daher alle Couverts, selbst die an die Abtheilungen gerichteten, durchaus durch den Dejourirenden an den Registrator gelangen. Von dieser Ordnung werden nur ausgenommen: 1) die geheimen Papiere, welche von dem Secretaire in ein besonderes geheimes eingehendes Register (Beilage VI) eingetragen werden, und nicht an die Registratur gelangen; 2) die terminmäßigen Berichte, welche in ein Register nach einer besondern Form (§ 106 Beil. V) eingetragen werden; 3) die Papiere mit Geld oder Sachen, welche an den Registrator gelangen, nachdem sie zuvor in das Geldtischregister und in die Bücher (§ 249 und 251) eingetragen worden; 4) die Anzeigen von der Post, welche garnicht in das eingehende Register bei der Registratur, sondern in ein besonderes Buch eingetragen werden (§ 254).

§ 110.

\* Mit Genehmigung des Gouverneurs, Vice-Gouverneurs oder auf Vorstellung des Gouvernements-Procureurs können in die Session der Gouvernements-Regierung Personen mit mündlichen Bitten und Berichten zugelassen werden, wenn ihre Aussagen von Wichtigkeit sind, und sie aus irgend einer Ursache keine schriftlichen Bitten und Anzeigen einreichen können. Die Abhörung geschieht in Gegenwart des Procureurs, und wenn die Sache pecuniaire Vortheile der Krone betrifft, auch in Gegenwart des Anwalts der Kronsfachen; das Journal, in welchem auch die über diesen Gegenstand getroffene Verfügung enthalten sein muß, wird von allen anwesenden Gliedern unterzeichnet.

§ 111.

Der Fischvorsitzer, welcher die Papiere von dem Registrator erhalten, stellt sie in einem besondern Umschlage mit der Bezeichnung seines Fisches dem Secretairen zu, welcher, wo es erforderlich, von dem Fischvorsitzer Auskünfte, Erklärungen, die Sache selbst, oder andere Originalpapiere verlangt, und die eingegangenen Papiere dem Rath vorträgt.

§ 112.

Der Rath, welcher für die dem Papiere gegebene Richtung verantwortlich, bemerkt auf jedem seine Bestimmung mit den Worten: zum Vortrage, zur Erfüllung, zur Berücksichtigung, zur Wissenschaft, zu den Acten. Außerdem

kann der Rath auch umständlichere Resolutionen auf den Papieren bemerken, wenn er es für nöthig findet, und giebt sie sodann dem Secretaire zurück.

§ 113.

Zum Vortrage werden alle die Papiere bezeichnet, welche der Berathung der Session (§ 53) unterliegen; zur Erfüllung diejenigen, welche der Rath für seine Person entscheidet (§ 57); zur Berücksichtigung, die in Gestalt besonderer Verhandlungen und Sammlungen einzuziehenden Sprawken und terminmäßigen Berichte, und andere von verschiedenen Orten verlangt werdende Auskünfte behufs der nach ihnen anzufertigenden allgemeinen Vorschläge oder Vorstellungen; zur Wissenschaft die Papiere, die keine Verhandlungen bei der Gouvernements-Regierung betreffen und keine Verfügung ihrerseits erfordern; zu den Acten, die Papiere, die keine Verhandlung erfordern, aber zu gewissen Acten gehören.

§ 114.

Die vom Vice-Gouverneur zu entscheidenden Papiere (§ 56) werden ihm von den Secretairen vorgestellt mit dem Entwurf einer kurzen Resolution auf dem Papiere selbst mit der Unterschrift des Rathes; der Vice-Gouverneur schreibt, wenn er die Resolution bestätigt: zu erfüllen, und unterschreibt; im Fall er nicht einverstanden ist, schreibt er: der Session vorzutragen, und dann wird die Sache in Gemäßheit der Anmerkung zum § 53 in der für Administrativsachen vorgeschriebenen Ordnung entschieden. Diese Bemerkungen können auch bei der Unterschrift der ausgehenden Sachen gemacht werden.

§ 115.

Sobald der Secretair die mit diesen Bemerkungen versehenen Papiere erhält, so trägt er die Bemerkungen in das eingehende Register für denjenigen Fisch, wohin das Papier gehört (Beilage IV), indem er bei jedem derselben in die dazu bestimmte Columne einträgt: zum Vortrag, zur Erfüllung, zur Berücksichtigung, zur Wissenschaft, oder zu den Acten. Auf die vom Vice-Gouverneur zu entscheidenden Papiere schreibt der Secretair, nach Maßgabe der Bemerkung des Ersteren: zu erfüllen oder vorzutragen, um selbige von den Bemerkungen des Rathes zu unterscheiden. Der Secretair revidirt bei dieser Gelegenheit, ob alle Papiere zum Vortrag gekommen und giebt sie an den Fisch zurück.

§ 116.

Der Fischvorsitzer trägt unverzüglich die Papiere in das Fischregister der Sachen ein, welches in zwei Theile zerfällt: 1) das Fischregister für Allerhöchste Befehle und Ukasen und 2) das Fischregister für alle übrige Sachen. Die Form ist die gleiche für beide Register (Beil. VII). Hiebei wird folgendes beobachtet: a) die Papiere, mit welchen neue Sachen anfangen, werden ihrem Inhalte nach in die vierte Columne eingetragen, unter einer neuen Nummer in der dritten Columne; b) die Papiere, welche die Fortsetzung der Sachen bilden, werden in der fünften Columne auf die aller kürzeste Weise bemerkt; c) die Papiere, die nur zu den Acten gehören, aber keine Fortsetzung derselben ausmachen, und überhaupt alle mit den Worten: zur Wissenschaft, zu den Acten, und größtentheils auch diejenigen, auf welchen bemerkt

stehet: zur Berücksichtigung, — werden gar nicht in das Fischregister eingetragen; d) die Zeit der Beendigung der Sache wird in der sechsten Columne bemerkt, dort wird auch bemerkt, das Uebertragen der Sache in das Register der Ukasen (§ 117), das Uebertragen der Sache in das Fischregister des folgenden Jahres, die Wieder-  
aufnahme einer schon als beendet abgeschlossenen Sache, u. s. w. Die letzte Columne aber bleibt für die Bemerkungen des Archivarius. (§ 290).

§ 117.

Die Sachen — Allerhöchste Befehle und Ukasen des Dirigirenden Senates betreffend — werden in ein besonderes Fischregister, von gleicher Form wie das vorhergehende (Beilage VII), eingetragen, wobei folgendes zu beobachten: a) Ukasen, mit welchen neue Sachen angefangen, werden, so wie in ähnlichen Fällen andere Papiere (§ 116), in die vierte Columne eingetragen; b) Ukasen in Sachen, die bereits in Folge von Ukasen in Verhandlung stehen, werden bei diesen Sachen in die fünfte Columne eingetragen, ohne Angabe ihres Inhalts sondern nur mit Anführung des Datums und der Nummer; c) Erinnerungskukasen in Sachen, welche nicht in Folge von Ukasen anhängig geworden, werden eben so eingetragen, wie ein Ukas in einer neuen Sache, welche aus dem Fischregister der gewöhnlichen Sachen in das Fischregister von Ukasen übergeht; bei dem Erstern wird die Bemerkung gemacht: übergegangen in das Register der Ukasen unter der No., im zweiten wird in der Columne, wo der Inhalt des Ukases angeführt wird, bemerkt: übergegangen aus dem Fischregister des Jahres — No. d) Senatskukasen, welche blos eine Erklärung oder eine Auskunft in einer Sache verlangen, welche nicht in Folge eines Ukases verhandelt wird, werden eben so eingeschrieben, wie die im ersten Punkte dieses Artikels erwähnten, d. h. als Ukasen in einer neuen Sache, mit Hinweisung auf die Sache, in welcher der Ukas erfolgt ist, wobei die Sache selbst, wie früher, im Register der gewöhnlichen verbleibt; e) Ukasen, die in gewöhnlichen Sachen als Entscheidung auf Vorstellungen der Regierung erfolgt sind, werden ebenso eingetragen, wie die vorhergehenden; f) Ukasen, welche in schon bei der Regierung beendigten Sachen Auskunft verlangen, werden ebenso eingetragen, wie die Ukasen, mit welchen eine Sache beginnt, und der Schriftwechsel in selbigen ist für eine neue Sache zu rechnen; und endlich g) die Ukasen eines Dirigirenden Senates, die zur Wissenschaft oder Wahrnehmung gehören, und in welchen keine weitere Verhandlung Statt findet, werden gar nicht in das Fischregister eingetragen, nicht als Sache gerechnet, sondern nachdem sie ins eingehende Register eingetragen worden, in der Cancelei der Session in einem besondern Heft gesammelt, und Abschriften von ihnen oder Auszüge an diejenigen Fische abgegeben, wo solches, den Umständen nach, nöthig erscheint.

§ 118.

Alle Originalkukasen des Dirigirenden Senats, die zur allgemeinen Wissenschaft und Erfüllung bestimmt sind, werden, nachdem Auszüge von selbigen zu den Acten der Fische gemacht worden, dem Secrétaire der Session zurück gegeben, bei welchem sie der Reihenfolge nach aufbewahrt werden.

§ 119.

Die terminmäßigen Berichte und Vorschläge ebenso wie die Gouvernements-  
Zeitungen werden in die Fischregister nicht eingetragen, sondern von der Registratur gegen Quittung wohin gehörig abgegeben, wo sie in Ordnung zusammengeheftet werden, und besondere Verhandlungen oder Sammlungen bilden, unter einem allgemeinen Titel für jeden Gegenstand. Sie kommen nur dann bei der Session zum Vortrage, wenn sie eine Erfüllung erfordern, welche die Befugniß des Rathes übersteigt.

§ 120.

Nach Ablauf des Jahres werden bei jedem Fische neue Fischregister für das kommende Jahr eingerichtet, und alle unbeendet gebliebene Sachen mit ihren alten Nummern und mit der allgemeinen Ueberschrift: Sachen vom Jahre d. u. d. aus dem alten Fischregister in das neue übertragen, mit Bemerkung einer solchen Uebertragung in dem Fischregister des verflossenen Jahres bei jeder Sache in der sechsten Columne; hiebei aber wird nicht die ganze Verhandlung übertragen, sondern nur das Papier, mit welchem sie beginnt, oder der Inhalt der Sache; hinsichtlich der Verhandlung wird zurückgewiesen auf die Nummer der Sache im vorigjährigen Register und die letzte Verfügung bemerkt, bei welcher die Sache stehen geblieben. Hierauf werden die in vorigjährigen Sachen eingehenden Papiere in der gewöhnlichen Ordnung in das laufende Register eingetragen; aber in der Columne, in welcher die Nummer der Sache bezeichnet wird, zu welcher das Papier gehört, wird auch das Jahr des Registers bemerkt, auf welches diese Zahl sich bezieht.

§ 121.

Außer dem Fischregister führt jeder Fischvorsitzer auch noch ein alphabetisches Verzeichniß oder Register aller Personen, Behörden und Gegenstände, über welche Verhandlungen stattgefunden, um solche schnell ausfindig zu machen und Behufs der Auskünfte in Folge der verschiedenen Requisitionen (Beilage VIII). In das Alphabet werden die Namen der Personen und die Benennung der Behörden und Gegenstände eingetragen mit Angabe des Inhalts der Sache, welche sie betrifft, und deren Nummer in dem Fischregister, in der letzten Columne aber wird es bemerkt, wenn die Sache an einen andern Fisch oder eine andere Abtheilung übergegangen, wenn sie mit einer andern vereinigt, zu welcher Zeit sie beendet worden u. s. w. Dieses Alphabet kann für die Sachen mehrere Jahre nach einander geführt werden, und in diesem Falle wird bei der dritten Columne oben bemerkt, auf welches Jahr die nachfolgend eingetragenen Sachen sich beziehen.

§ 122.

Eine neue Sache beginnt bei denjenigen zum Vortrag und zur Erfüllung bezeichneten Papieren, welche zu keinen früher begonnenen Sachen gehören. Besondere Verhandlungen oder Sammlungen werden aus den terminmäßigen Auskünften oder andern Berichten gebildet, die zu keinen Sachen gehören, sondern mit den Worten zur Berücksichtigung oder zur Wissenschaft bezeichnet worden, und nach den Gegenständen gesammelt werden.

§ 123.

Jeder Sache werden der Reihenfolge nach alle zu ihr gehörige Papiere beigeheftet und wird darüber ein besonderer gedruckter Umschlag gemacht unter Angabe des kurzen Inhalts der Sache, der Zeit des Anfangs und ihrer Nummer; bei der allendlichen Entscheidung der Sache wird ebenfalls bemerkt, wann sie beendigt worden; auf der andern Seite des Umschlages oder auf einem besondern Bogen wird, nach Maaßgabe des Einganges der zu dieser Sache gehörenden Papiere, ein besonderes Verzeichniß geführt, d. h. es werden der Reihenfolge nach, als Ueberschriften, alle bei der Sache befindlichen Papiere angeführt, von wem, unter welcher Nummer und welchem Dato, mit Angabe der Seite, wo sie zu finden. Die Fischvorsitzer sind unabwehlich verbunden, die Sachen dergestalt jede Woche in Ordnung zu bringen, und verwenden vorzugswiese hiezu den Sonnabend, wobei sie zugleich die Bemerkungen in dem eingehenden und den Fischregistern ergänzen und im Auge behalten, in welchen Sachen Erinnerungen zu erlassen sind.

§ 124.

Die Sache wird für allendlich abgemacht angesehen, wenn von der Gouvernements-Regierung alles dasjenige erfüllt worden, was die Umstände erheischten und von der Gouvernements-Regierung abhing. Es müssen demnach alle Sachen mit einem Berichte oder einer Benachrichtigung über die Erfüllung schließen; die Sachen aber, wo dergleichen Berichte nicht verlangt werden (§ 136), schließen auch ohne diese. Die Sachen, in welchen alles erfüllt ist, mit Ausnahme der Beitreibung der Stempelpapiergelder für die Verhandlung, werden als abgemacht angesehen; hinsichtlich der Beitreibung der Stempelpapiergelder wird das im § 274 Gesagte beobachtet, und wenn in dieser Sache ein Schriftwechsel entstehet, so beginnt hierüber eine neue Sache. Ueber die bei dem Revisionsstische als abgemacht angesehenen Sachen wird unten an seinem Orte die Rede sein.

§ 125.

Zur Erfüllung der Bemerkung des Rathes oder Vice-Gouverneurs bereitet der Fischvorsitzer hinsichtlich derjenigen Papiere, welche mit den Worten: zum Vortrage oder vorzutragen bezeichnet worden, einen Vortrag für die Session vor, — bei den mit den Worten: zur Erfüllung oder zu erfüllen, bezeichneten die ausgehenden Schreiben; in Veranlassung der andern Bemerkungen fügt er die Papiere den betreffenden Acten oder Sammlungen bei, indem er sie zu seiner Zeit im Auge behält, vorzüglich diejenigen, welche mit den Worten: zur Berücksichtigung bezeichnet worden. Die Erfüllungspapiere und Vorträge versteht der Fischvorsitzer mit seiner Unterschrift und stellt sie dem Secretaire der Abtheilung vor, welcher, nachdem er das etwa Nöthige geändert oder verbessert hat, sie contrasignirt und dem Rathe unterlegt; der Rath aber, nachdem er ebenfalls, wo er es für nöthig erachtet, Verbesserungen angebracht, giebt die Entwürfe der Journale dem Secretaire zurück, um sie der Session vorzustellen; die nach den Gegenständen ihm zur Erfüllung überlassenen Papiere unterschreibt er und giebt sie zur Abfertigung ab.

\*

§ 126.

Der Fischvorsitzer fertigt, nachdem das Journal bestätigt worden, die Erfüllungspapiere nach derselben Grundlage, wie nach den Bemerkungen der Rätthe (§ 125), an, und stellt sie dem Secretaire vor, welcher sie zur Unterschrift unterlegt, und sie dann mit dem Concept oder statt dessen mit den Entwürfen der Journale dem Registrator zur Abfertigung, wohin gehörig, abgiebt.

§ 127.

Das Concept des Vortrags oder den Entwurf des Journals mit der Meinung des Rathes, vergleicht der Fischvorsitzer mit dem bestätigten Journal, führt das Datum und die Nummer von dem zweiten auf das erste über, und unterschreibt mit der Bemerkung: mit dem Original gleichlautend.

§ 128.

Zum leichtern Auffuchen der Sachen, auf welche die eingehenden Papiere sich beziehen, bemerken die Fischvorsitzer auf jedem bei den Acten bleibenden Concept die Nummer ihres Fisches und die Nummer der Sache, zu welcher das ausgehende Papier gehört; dieselbe Nummer schreibt der Registrator bei Abfertigung der Papiere in die dritte Columne des ausgehenden Registers (Beilage IX); daher kann man bei Empfang eines Papiers, welches auf die ausgehende Nummer der Gouvernements-Regierung sich bezieht, immer nach dieser Nummer den Fisch und selbst die Nummer der Sache auffinden. Zu diesem Behufe müssen alle Fische der ganzen Cancelei der Regierung sich mit Nummern der Reihenfolge nach benennen.

§ 129.

Nachdem die Papiere in das, nach der Zahl der Abtheilungen mit Einschluß der Cancelei der Session, in vier Theile abgetheilte ausgehende Fischregister eingetragen werden, bemerkt er auf jedem der Papiere sowohl wie auf den Concepten oder auf dem Journalconcept die Nummer und das Datum, fertigt die Papiere an demselben Tage ab und giebt die Concepte wohin gehörig zurück.

\*

§ 130.

Die Fischvorsitzer revidiren unverzüglich, ob alles vollständig zurückgegeben, ob auf allen Concepten die Nummer und das Datum bemerkt worden, quittiren auf der letzten Columne des ausgehenden Registers über den Empfang aller Concepte und tragen das Datum und die Nummer der Erfüllungspapiere auf die Original-Journale über, und geben diese den Secretairen zur Abgabe an den ältesten Secretaire zurück, die Journalconcepte aber heften sie den betreffenden Acten bei.

§ 131.

Nach Maaßgabe dessen, wie der Fischvorsitzer die Bemerkung des Rathes erfüllt, trägt er auch die entsprechenden Notizen in die drei letzten Columnen des eingehenden Registers (Beilage VI) ein; d. h. bei den Papieren: zum Vortrag, bemerkt er, wann darüber ein Journalverfügung erfolgt ist, wann die Erfüllung nach dem Journal geschehen und unter welcher Nummer die Sache, zu welcher das Papier gehört, in dem Fischregister steht, und schreibt unter dieser Nummer: Ukasen, wenn die Sache in diesem Register steht. Bei den Papieren zur Erfüllung oder zu er-

füllen, zieht er einen Strich durch die folgende Columne und bemerkt nun die Zeit, die Nummer der Erfüllung und die Nummer der Sache; bei den übrigen Bemerkungen durchzieht er mit einem Striche zwei Columnen nach einander, und bemerkt in der Letzten die Nummer der Sache. Wenn die Sache, ihrer Nummer nach zu den vorigjährigen gehört, so wird dieses Jahr unter der Nummer angegeben. Diese Bemerkungen macht der Tischvorsitzer, wenn der Registrator die Concepte zurückgibt und bei der Revision der Nummern auf selbigen (§§ 129 und 130).

## § 132.

Der älteste Secretair führt für die geheimen sowohl eingehenden als ausgehenden Papiere (§ 109) ein besonderes ausgehendes Register und eine Numeration (Beilage X).

## § 133.

Der Registrator couvertirt und versiegelt alle empfangenen und ausgehenden Papiere, versieht sie mit den gehörigen Adressen und fertigt sie wohin gehörig ab.

## § 134.

Von den in Folge Journal-Verfügungen ausgehenden Papieren bleiben keine Abschriften bei den Sachen, sondern wird nur, wie im § 129 gesagt ist, auf dem bei den Acten bleibenden Journalentwurf bemerkt, wohin, wann und unter welcher Nummer die Erfüllung ausgegangen, und von wem sie unterschrieben war. Zur Erleichterung des Registrators ist der Tischvorsitzer verbunden, diese Bemerkungen vorläufig selbst zu machen, und nur Platz zu lassen, wo der Registrator das Datum und die Nummer einschreiben kann. Aber von allen Papieren, welche nicht in Folge Entscheidung der Session, sondern auf Verfügung des Gouverneurs, des Vice-Gouverneurs oder des Rathes geschrieben worden, müssen von den Tischvorsitzern beglaubigte Concepte bei den Acten bleiben. Der Revisionstisch befolgt hierin seine eigene Ordnung.

## § 135.

In allen Fällen, wo es nicht durchaus erforderlich ist, in den Befehlen und Communicationen den ganzen, schon aus dem vorhergegangenen Schriftwechsel bekannten Gang der Sache auseinander zu setzen, oder wo es überhaupt nur nothwendig ist, die Verfügung der Regierung mitzutheilen und nicht die Geschichtserzählung der Sache, da muß nicht das ganze Journal angeführt, sondern nur geschrieben werden: in einer solchen Sache, über diesen Gegenstand, nach eingezogener Sprawlka, verfügt, — und hierauf ist mit den Worten der Verfügung nur das anzuführen, was die Person oder die Behörde angeht, an welche geschrieben wird, wobei alles dieser Person Fremde auszulassen ist.

## § 136.

Zwischen der Gouvernements-Regierung und den ihr untergeordneten Behörden muß keine überflüssige Correspondenz darüber stattfinden, daß die Befehle oder Vorschriften eingegangen, daß sie empfangen und zur Erfüllung befördert worden u. s. w. Ueber den Empfang ist nur dann zu berichten und zu benachrichtigen, wenn dieser namentlich von der Gouvernements-Regierung verlangt wird, wenn irgend eine Er-

füllung auf selbige bereits geschehen, oder überhaupt, wenn sie eine Antwort oder eine Erklärung erfordern, oder wenn Gelder, Documente und dergl. eingegangen. Demgemäß verlangt sie nur dann in ihren Ukasen oder Communicationen Antworten, wenn sie solches für nöthig erachtet.

## § 137.

Bei ihrer ganzen Geschäftsführung bestimmt und bestätigt die Regierung, behufs der Gleichförmigkeit und Erleichterung der Mühe, gedruckte Formulaire in allen den Fällen, wo es möglich ist, d. h. nicht bloß zu allen Registern, Büchern, Verschlüssen, sondern auch zu ihren Wiederholungen und Erinnerungen, zu den Schriften, mittelst welcher Auskünfte (справки) von verschiedenen Behörden und Sachen aus dem Archiv verlangt werden; zu Erinnerungsschreiben (помяновения) an die Unterbehörden in Sachen der Regierung, zu einförmigen Journalen wegen Auszahlung und Empfang von Geldsummen, und überhaupt zu allen den ausgehenden Papieren, wo die Einförmigkeit der Geschäftsführung solches zuläßt. Indem die Regierung die ihr untergeordneten Behörden mit diesen Formularen versieht, erhebt sie dafür zum Besten ihrer Typographie eine mäßige Zahlung.

## § 138.

Die Gouvernements-Regierung hat einen Wappenstempel und ein Siegel mit dem Wappen des Gouvernements und der Umschrift: Siegel der Gouvernements-Regierung N. N. Der Stempel wird, an Stelle des Siegels auf Siegellack, bei den Papieren gebraucht, denen zur Beglaubigung das Kronsiegel beige druckt werden muß. Sowohl der Stempel als auch das Siegel müssen bei dem ältesten Secretaire aufbewahrt werden, können aber auch dem Registrator und Vorsitzer des Zeitungstisches anvertraut werden.

## Cap. VI.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsgewalt und der örtlichen Autorität.

## § 139.

Die zur allgemeinen Wissenschaft und Erfüllung sich eignenden Ukasen werden in der Session der Gouvernements-Regierung vorgetragen, und zu diesem Ende von dem Secretaire vorgelesen.

## § 140.

Die Allerhöchsten Manifeste so wie die Ukasen, die mit den Worten anfangen: \* Es wird öffentlich bekannt gemacht, werden auf Verfügung der Gouvernements-Regierung, nach dem Gottesdienst, bei den Kirchen verlesen, worüber die Regierung mit der geistlichen Behörde communicirt, und außerdem in den Städten auf den öffentlichen Plätzen, in den Kreisen auf den Gemeindeversammlungen und auf den Marktplätzen der nicht etatmäßigen Städte, der Hakenwerke, Flecken und der größern Kirchdörfer. Diese Manifeste und Ukasen werden auch in den Gouvernements-Zeitungen abgedruckt.

§ 141.

Auf dieselbe Weise kann die Gouvernements-Regierung in dem Gouvernement auch ihre eigenen Verfügungen bekannt machen, wenn dieses aus irgend einem Grunde für nöthig erkannt wird.

§ 142.

Zur Erleichterung und Abkürzung der Correspondenz der Gouvernements-Regierung und zur schnellern Bekanntmachung der Verfügungen der Gouvernements-Obrigkeit und anderer Nachrichten, die zur allgemeinen Wissenschaft oder Nachachtung bestimmt sind, werden bei jeder Gouvernements-Regierung Gouvernements-Zeitungen herausgegeben. Sie müssen jede Woche erscheinen, können aber auch öfter ausgegeben werden. Die Gouvernements-Zeitungen müssen im Quartformat erscheinen.

§ 143.

Die Ukasen von besonderer Wichtigkeit wegen der Zeitumstände oder der Localität kann die Regierung, wenn sie es für nöthig erachtet, in ihren Zeitungen oder auch besonders abdrucken lassen; in allen solchen Fällen aber wird das Datum und die Nummer des Ukases angezogen. Auf dieselbe Weise bringt die Regierung auch im Gouvernement Gesetze und Verordnungen in Erinnerung, wenn sie hinsichtlich derselben mehr allgemeine Abweichungen wahrnimmt. Hierbei werden die Vorschriften beobachtet, welche überhaupt hinsichtlich des Abdrucks der Artikel der Senatszeitungen im 19. Punkt der Beilage zum Artikel 493 des Reglements des Dirigirenden Senats des Swod I. Theil (Ausgabe von 1842) festgesetzt worden.

§ 144.

\* Die Gouvernements-Regierung versendet wohin gehörig alle aus dem Dirigirenden Senate eingehenden Ukasen, so wie die Senatszeitungen, welche nach Exemplaren geordnet ihr zugeschickt werden müssen. Diese Versendung geschieht auf unmittelbare Veranstaltung des Vice-Gouverneurs, und kann von ihm, nach seinem Ermessen, dem Registrator oder dem Zeitungstisch auferlegt werden.

§ 145.

Alle Gouvernements- und Kreisbehörden, die Collegien allgemeiner Fürsorge, die Medicinalverwaltungen, die Postcomptoirs, die Consistorien, die Verwaltungen der andersgläubigen Geistlichkeit, die Adelsmarschälle, die Bezirksverwaltungen des Ministeriums der Reichsdomänen, die Apanagen-Kronsgestüte und andere Verwaltungen sind verpflichtet, die Senatszeitungen und Anzeigen zu halten.

§ 146.

Die Zahlung für die Senatszeitung wird im Allgemeinen auf Kosten der Canceleisummen jeder Behörde geleistet; die Adelsmarschälle und Landgerichte halten diese Zeitungen auf Kosten der Ueberschüsse der Landesobliegenheiten, die Verwaltungen der nicht etatmäßigen Städte auf Kosten der Gemeindeausgaben.

§ 147.

\* Hinsichtlich des Drucks der Artikel von Seiten der Behörden und Personen der Gouvernements- und Kreisobrigkeit und der verschiedenen Anzeigen in den Senats- und andern Zeitungen der Residenzen werden folgende Bestimmungen angeordnet:

1) In Sachen der Regierung selbst werden die Artikel und die Druckkosten wohin gehörig auf Verfügung der Session oder Veranstaltung des Vice-Gouverneurs, je nach dem Laufe der Sache (§ 53 und d. f.) abgeschickt.

2) Auf Requisition anderer Behörden beprüft und versendet die Regierung bloß die für die Senatszeitungen bestimmten Artikel; die Druckkosten dafür werden an die Typographie des Dirigirenden Senats gerade von der Person oder Behörde abgeschickt, welche den Artikel einsendet, und daher müssen alle fremde und untergeordnete Behörden bei Einsendung des Artikels zugleich anführen: das Geld (so und so viel) ist an dem und dem Tage unter der und der Nummer an die Typographie des Dirigirenden Senats abgefertigt worden — ohne dieses wird der Artikel nicht zum Druck abgeschickt; die Regierung aber bemerkt bei Abfertigung des Artikels an die Typographie in ihrem Schreiben, daß das Geld von der und der Behörde unter dem und dem Dato und unter der und der Nummer abgeschickt worden.

3) Die Artikel, welche, auf den Grund der Verordnungen (Swod der Civil-gesetze Th. X. Art. 3715 Ausg. 1842), in den Senatszeitungen vor Eingang des Geldes abgedruckt werden, werden ohne selbiges abgeschickt; die Aufsicht über dergleichen Restanzen bleibt der Verantwortlichkeit der Gouvernements-Regierungen überlassen.

4) Die Artikel und Anzeigen an alle übrigen Zeitungen der Residenzen werden von den Behörden und Personen gerade abgeschickt und gehen die Gouvernements-Regierung nicht an.

5) Die Behörden und Personen, welche durch die Gouvernements-Regierung Artikel zum Druck in die Senatszeitung schicken, sind verbunden, selbst darüber zu wachen, daß die Artikel zeitig und richtig abgedruckt werden, und wenn sie bedeutende Druckfehler oder Irrthümer bemerken, darüber unverzüglich der Gouvernements-Regierung Mittheilung zu machen oder zu berichten, welche dem Dirigirenden Senate berichtet.

§ 148.

In den Sachen der Gouvernements-Regierung werden die Artikel zum Druck in den Senatszeitungen von demjenigen Tische abgeschickt, wo die Sache verhandelt wird; die Requisitionen fremder Behörden und Personen gehen an den Zeitungstisch, wo darüber ein besonderes Tischregister (Beilage XI) geführt wird. Der Redacteur verbessert die Artikel und schickt sie, auf Verfügung des Vice-Gouverneurs, bei gedruckten Communicaten an die Typographie des Senats.

§ 149.

Zur Wahrnehmung aller Verpflichtungen hinsichtlich der Redaction der Gouvernements-Zeitungen und der Publicationsabtheilung besteht ein besonderer Zeitungstisch unter der Leitung des Redateurs der Gouvernements-Zeitungen. Der Zeitungstisch steht unter der Aufsicht eines der Glieder (§ 50).

§ 150.

Die Gouvernements-Zeitungen haben zwei Abtheilungen: 1) die allgemeine,

deren Artikel zur allgemeinen Wissenschaft im Reiche bestimmt sind, und 2) die örtliche, in welche die Artikel abgedruckt werden zur Wissenschaft im Gouvernement allein. Die erste Abtheilung ist ganz officiell; die zweite besteht aus zwei Theilen, dem officiellen und nichtofficiellen. Den Zeitungen werden noch Beilagen zugefügt wegen der Ausfindigmachungen, wovon unten die Rede sein wird.

§ 151.

In den Exemplaren, die zur Versendung im Gouvernement und für die Abonnenten bestimmt sind, wird eine vollständige Nummer der Zeitungen abgedruckt unter den entsprechenden Ueberschriften, d. h. erste Abtheilung, zweite Abtheilung, die Beilagen und der nicht officielle Theil. Die Exemplare aber, die zur Versendung nach andern Gouvernements bestimmt sind, werden mit denselben Lettern gedruckt, aber nur die erste Abtheilung und die Beilagen, welche außerdem noch besonders abgedruckt werden zur Versendung an die Kreisbehörden im ganzen Reich, wie weiter unten auseinandergesetzt werden wird.

§ 152.

Der officielle Theil der Gouvernementszeitungen enthält: alle zur allgemeinen Wissenschaft oder Nachachtung der Kreis-, Stadt- oder Gebiets-Verwaltung bestimmten Befehle der Gouvernements-Regierung; die Circulaire und Vorschriften des Gouvernements-Befehlshabers; die monatlichen Nachrichten über den Stand der Verhandlungen in den Gerichtsbehörden, die Zusammenberufungen des Adels und der Stadtgemeinden zu den Wahlen und zu außerordentlichen Versammlungen; die partiellen Vorschriften und Entscheidungen für einen Kreis, welche den Polizeibehörden anderer Kreise zur Anleitung in ähnlichen Fällen dienen können; die Bekanntmachungen über vacante Stellen und Aufforderungen zur Uebernahme derselben; die Bekanntmachungen über die auf den Grund der Gesetze unberücksichtigt gebliebenen Bittschriften, und die Bekanntmachungen verschiedenartiger Entscheidungen auf die der Regierung übergebenen Bittschriften, wenn der Wohnort der Bittsteller unbekannt ist; über die Errichtung neuer Behörden oder Aemter im Gouvernement; über die Anstellung, Versetzung, Entlassung und Belohnungen der Beamten; über die ausgezeichneten Thaten der Beamten oder Privaten zum Nutzen des Dienstes und zum allgemeinen Besten; über die bestätigten Taxen jeder Art; die Citationen der Personen, deren Wohnort unbekannt ist, in Kron- und Privat-Sachen; die Bekanntmachungen über eingefangene Bagabunde, die ihrer Herkunft sich nicht erinnern; über gefundene Leichen unter Aufgabe des Signalements; über verloren gegangene Pässe und Acten; die Bekanntmachungen der Polizei über gefundene Sachen und dgl.; Aufforderungen zu Sorgen, Stellungen, Pachtungen und Lieferungen; die Aufrufe der Pächter und ihrer Erben zur Liquidirung mit der Krone; über den Erfolg der Sorge und die auf selbigen ermittelten Preise; die bestätigten Anschläge der Stadt-Einkünfte und Ausgaben; die Bekanntmachungen über den öffentlichen Verkauf von Vermögen; Warnungsanzeigen für die Stadt- und Landbewohner über ansteckende Krankheiten und Viehseuchen, und Instructionen der Medicinalverwaltung; Warnungsanzeigen über das Erscheinen von Heuschrecken in der Nachbarschaft, oder anderer für das Korn

oder den Graswuchs schädlicher Insecten oder Thiere und über die Mittel zu deren Ausrottung; Aufforderungen, Benachrichtigungen und Bekanntmachungen von allen übrigen Kronsbeförden; Anzeige über abgeschlossene Verträge wegen Ueberganges bevölkerter Grundstücke von einer Person auf die andere; die Eröffnungen an die Soldatenweiber über den Tod ihrer Männer, und die den Senatszeitungen beige druckten Aufforderungen zur Anhörung von Entscheidungen und zu den Unterzeichnungen in allen den Sachen, die in den Gouvernements- und Kreisbehörden des Gouvernements verhandelt werden; die Convocation der Gläubiger, Schuldner und Erben; Bekanntmachungen über die Insolvenz von Kaufleuten, über die Eröffnung und Einstellung von Concurfen; über nicht eingetragene Appellationsgelder u. s. w. diese und ähnliche Artikel werden nach ihrer Bestimmung in die eine oder die andere Abtheilung der Gouvernementszeitungen aufgenommen.

§ 153.

In den nicht officiellen Theil können Nachrichten und Artikel jeder Art, die sich mehr oder weniger auf die Localität beziehen, aufgenommen werden; geographische, topographische, historische, archäologische, statistische, ethnographische und dergl. so wie Nachrichten über außerordentliche Erscheinungen und Vorfälle im Gouvernement; über meteorologische Erscheinungen; Artikel und Nachrichten über die Landwirthschaft, über die Ernte, Industrie, den Handel, die Fabriken, Jahrmärkte, Märkte, Schifffahrt, Marktpreise, zu Stande gekommene Handels- und andere Gesellschaften, ertheilte Erfindungsprivilegien, Nekrologe der im Gouvernement bekannten Personen u. s. w. außerdem Privatanzeigen über Kauf, Verkauf und Miethe; über Anerbietungen und Aufforderungen zu Dienstleistungen; über Entlaufene und Verschollene; über verlorene Sachen, Diebstähle, Aufhebung von Vollmachten und anderer Acten; von Privatleuten erlassene Convocationen ihrer Gläubiger und Schuldner und überhaupt alle geziemende und passende Anzeigen von Privatleuten.

§ 154.

Die Beilagen zu den Gouvernementszeitungen müssen eigentlich die sogenannten Publicationen über Ausfindigmachungen, die nach Grundlage der Gesetze zur allgemeinen Wissenschaft und Erfüllung im Reiche bestimmt sind, enthalten; es wird nicht gestattet, irgend welche andere Artikel in selbige aufzunehmen. Diese Beilagen werden auf von den Zeitungen abgeforderte Blätter gedruckt, unter Angabe des Jahres und der Nummer der Zeitung, zu welcher sie gehören; wenn aber mehrere dergleichen Artikel sich finden, so werden sie unter Nummern nach einander, aber auf einem Bogen abgedruckt. Auf jeder Nummer der Zeitungen muß gesagt werden, wieviel solcher Artikel wegen Ausfindigmachungen zu selbigen gehören, die von andern Gouvernements eingesandten mit eingerechnet.

§ 155.

Die Requisitionen von Behörden und Personen wegen Publicationen, ebenso alle zur Bekanntmachung von Privatpersonen eingesandten Artikel (wenn die im § 173 bestimmte Zahlung beigelegt ist) gelangen vom Registrator an die Redaction, nachdem sie von dem ältesten Secretaire bezeichnet worden, und werden überhaupt

ebenso wie andere Papiere an die Fische abgegeben. Die Artikel in Sachen der Gouvernements-Regierung selbst werden unter Unterschrift des Rathes, Contrasignatur des Secretairs und Unterschrift des Fischvorsitzers an die Redaction abgegeben, mit der Bemerkung, in welche Abtheilung sie gehören, und ob in die Zeitungen oder in die Beilagen.

§ 156.

Die Artikel des officiellen Theils der Gouvernements-Zeitungen und der Beilagen zu selbigen haben für alle Behörden und Beamten des eigenen Gouvernements, die es angeht, ebenso wie für alle übrigen Gouvernements- und Gebiets-Regierungen gleiche Kraft mit Ukasen und Communicationen der Gouvernements-Regierung; es kann daher im Fall einer Versäumnis keine dieser Behörden oder Personen sich mit Unkenntnis dessen entschuldigen, was officiell durch die Gouvernements-Zeitung bekannt gemacht worden.

§ 157.

Wegen der Ausfindigmachungs- oder Publications-Artikel der Gouvernements-Zeitungen werden von Niemand Antworten verlangt, sondern nur den Personen oder Behörden, in deren Bereich das Ausfindigmachende ermittelt worden, die Verpflichtung auferlegt, gerade von sich aus die Behörde, von welcher die anfängliche Bekanntmachung ausgegangen, davon zu benachrichtigen; diese letztere benachrichtigt hievon zur Einstellung der Ausfindigmachung ihre Gouvernements-Regierung.

§ 158.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage der Publication, die Regierung keine Benachrichtigung hierüber erhält, so wird die Ausfindigmachung eingestellt; der Behörde aber oder Person, von welcher die Requisition ergangen, wird es anheimgestellt, die Sache den Umständen nach zu entscheiden; die gesetzliche Verantwortlichkeit lastet indessen auf derjenigen Person oder Behörde, welche die Publicationsartikel nicht erfüllt, und in deren Bereich das ausfindig zu machende Individuum oder Vermögen während der Publication sich befunden.

§ 159.

Wenn die Behörden und Personen, in deren Bereich das Ausfindigmachende sich findet, davon im Laufe eines Jahres nicht wen gehörig benachrichtigen, so unterliegen sie derselben Verantwortlichkeit wie für einen falschen Bericht.

§ 160.

Wenn später als nach einem Jahre neue Umstände entdeckt werden oder Nachweisungen sich ergeben, so wird sowohl die Civil- als auch die Criminalsache, welche wegen Nichtermittelung des Ausfindigmachenden entschieden worden, wieder aufgenommen und nach den Umständen auf den Grund der Gesetze entschieden.

§ 161.

Nach der im Ministerio der innern Angelegenheiten für das ganze Reich angefertigten Repartition, wie viel Exemplare der Anzeigen jede Gouvernements-Regierung zur Versendung für ihr Gouvernement bedarf, drucken die Gouvernements-Regierungen ihre Publications oder Beilagen zu dem officiellen Theil der Zeitungen

in einer solchen Anzahl von Exemplaren, wie viel nach dieser Repartition bestimmt sein wird; darauf schicken sie an jede Gouvernements-Regierung die erforderliche Zahl von Exemplaren. Auf diese Weise druckt keine Gouvernements-Regierung die Anzeigen der andern Gouvernements, sondern empfängt sie schon gedruckt und versendet sie wohin gehörig.

§ 162.

Um dieses zu bewerkstelligen führt der Vorsitzer des Zeitungstisches ein Fischregister aller Nachforschungen (Beilage XII), und schreibt in die Columnen: die Nummer des Artikels in der Ordnung, wie die Redaction ihn erhalten, von wo und worüber, wann und bei welcher Nummer derselbe abgedruckt war; hierauf folgt eine Columnne für die Quittung der Secretaire über die von dem Redacteur erhaltene Nachricht von dem Ablauf des Termins der Publication (§ 158), und endlich die Bemerkung, wann die Sache wegen der Nachforschung zu den abgemachten gezählt worden. Wenn die Nachforschung vor Ablauf der Frist, wegen Ausmittelung des Aufgesuchten (§ 165) eingestellt worden, so wird dieser Umstand in den letzten beiden Columnen bemerkt.

§ 163.

Die Artikel und Anzeigen anderer Art von Seiten der Krone, die nicht zu den Nachforschungen gehören, und nicht in die Beilagen sondern in die Zeitung selbst (§ 152) zu inseriren sind, werden von dem Vorsitzer des Zeitungstisches in das Fischregister der officiellen Artikel, welches nur die fünf ersten Columnen des Publicationsregisters (Beilage XIII) enthält, eingetragen; die Privatanzeigen werden in das Fischregister der nicht officiellen Artikel (Beilage XIV) eingetragen; die Originalartikel sammelt der Fischvorsitzer in Hefen, nachdem er auf selbigen die Nummer und das Datum, unter welchen sie bei der Redaction eingegangen, bemerkt, — wobei die Nachforschungen, die Artikel der Krone und die Privatartikel — jede von den andern zu sondern sind.

§ 164.

Hierauf benachrichtigt der Vorsitzer des Zeitungstisches durch schriftliche Noten die Secretaire, von welchen die Artikel eingegangen, über diejenigen, hinsichtlich deren auf den Grund des § 158 die Nachforschung eingestellt werden muß, und legt das Blättchen der Beilage bei, auf welchem der Artikel abgedruckt war. Die Secretaire quittiren auf der dazu bestimmten Columnne (Beilage XII), der Vorsitzer des Zeitungstisches aber bemerkt in seinem Fischregister die Einstellung der Nachforschung, sobald hierüber eine Verfügung erfolgt, wovon ihn der Secretaire, wo die Nachricht verhandelt wird, benachrichtiget.

§ 165.

Ueber die Artikel, hinsichtlich welcher von andern Behörden Anzeigen eingegangen, und in welchen die Nachforschung einzustellen ist, erhält der Vorsitzer des Zeitungstisches eine Benachrichtigung unter der Unterschrift des Secretairs und Contrasignatur des Fischvorsitzers.

§ 166.

Dem Vorſitzer des Zeitungstiſches liegt auch die Verſendung der Zeitungen ob, auf den Grund der ihm gegebenen Repartition. Wenn er nicht ſelbſt der Typographie vorſteht, ſo quittirt er über die von dem Aufſeher derſelben erhaltene Anzahl von Exemplaren.

§ 167.

Die Verantwortlichkeit wegen der in den Gouvernements-Zeitungen abgedruckten officiellen Artikel liegt dem Vice-Gouverneur ob; auf den zum Druck beſtimmten Artikeln ſchreibt der Rath der betreffenden Abtheilung, auf den Vortrag des Vorſitzers des Zeitungstiſches: zu ſehen; darauf wird die vollſtändige Nummer der Zeitungen mit den Publicationen dem Vice-Gouverneur vorgeſtellt; und wenn er nichts zu ändern für nothwendig befindet, ſo ſchreibt er oben bei der Ueberschrift, zu drucken, und validirt die Nummer mit ſeiner Unterſchrift, die Blätter durchſchreibend. Auf den Grund der Unterſchrift des Vice-Gouverneurs, als älteſten, die geſammte Geſchäftsführung der Gouvernements-Regierung überwachenden Gliedes, wird der officielle Theil der Gouvernements-Zeitungen gedruckt, und der Redacteur verantwortet für die Uebereinstimmung der Abdrücke mit dem beſtätigten Exemplare. Den Druck des nichtofficiellen Theils bewilligt der Gouverneur als Cenſor.

§ 168.

\* Der Vice-Gouverneur wacht darüber, daß in jeder Abtheilung der Zeitung die eigends dahin gehörigen Artikel gedruckt werden, daß in der erſten Abtheilung durchaus alle zur allgemeinen Wiſſenſchaft fürs ganze Reich beſtimmten Artikel Platz finden, und daß dieſe Abtheilung nicht mit Artikeln, welche nicht dahin gehören, angefüllt werde; daß die Publicationsartikel ohne überflüſſigen Wortſchwall abgefaßt werden; daß unter den Nachforſchungen nicht Anzeigen abgedruckt werden, welche nicht dahin gehören, und überhaupt nur ſolche, für welche es beſtimmte Verordnungen giebt, als: wegen Ausfindigmachung von Perſonen und Eigenthum zur Befriedigung von Kron- und Gemeindebeitreibungen; wegen Ausmittlung von Vermögen behufs einer Verbotlegung; wegen Ausfindigmachung von Perſonen, die dem Gericht unterliegen oder ſich ohne Legitimation entfernt haben, wegen Ausfindigmachung eines der Gatten, auf den Grund der Requiſition des heiligen Synods oder der Eparchialobrigkeit; alle übrigen, zur allgemeinen Wiſſenſchaft für das Reich ſich eignenden Anzeigen, müſſen nicht unter den Publications-Beilagen abgedruckt werden, ſondern wo gehörig in den Senats- oder Gouvernements-Zeitungen und in der Abtheilung dieſer Leſtern, wo ſie hingehören. Requiſitionen über Nachforſchungen, welche durch die Verordnungen nicht geboten werden, ſchlägt die Regierung ab.

§ 169.

Wenn eine Privatanzeige aus irgend einem Grunde als zur Aufnahme in die Gouvernements-Zeitungen ſich nicht eignend anerkannt wird, und es bekannt iſt, von wem die Anzeige eingekandt worden, ſo wird in den Zeitungen ſelbſt bekannt gemacht, daß ein ſolcher das für die Inſertion eingekandte Geld zurück erhalten kann; wenn

aber der Einſender des Artikels nicht bekannt iſt, dann bleibt das Geld bis zur Rückforderung aſſervirt.

§ 170.

Die Gouvernements-Zeitungen werden überall hin unter den gedruckten Unterſchriften des Vice-Gouverneurs und älteſten Secretairs verſandt, bei den Acten der Regierung aber bleibt das von dem Vice-Gouverneur unterſchriebene Exemplar.

§ 171.

Ein vollſtändiges Exemplar der Gouvernements-Zeitungen wird dem Miniſter der innern Angelegenheiten zugeſtellt; demnächſt wird der erſte Theil mit den Beilagen unentgeltlich an alle Gouvernements- und Gebiets-Regierungen verſandt, an die übrigen Behörden des Gouvernements aber, welche verbunden ſind, die Senatszeitungen zu halten, wird für Rechnung derſelben Summen, aus welchen die Koſten für dieſe Leſtern beſtritten werden, ein vollſtändiges Exemplar der Gouvernements-Zeitungen herausgeſandt, und überdieſ auch noch zu einem vollſtändigen Exemplar an alle Gutsverwaltungen und Apanagen Prikaſe des Gouvernements, auf Koſten der Gemeindeausgaben, und an alle Kirchſprengel: an die ſtädtiſchen für Rechnung der Stadtkommunen, an die Landkirchen auf Koſten der Landesobliegenheiten, weſhalb auch dieſer Artikel in dem Budget derſelben einzutragen iſt.

§ 172.

Die Zahlung für die vollſtändigen Gouvernements-Zeitungen, auf ſimplem Papier, wird auf 3 Rbl. S. M. jährlich für ein Exemplar feſtgeſetzt; für die Abonnenten, welche die Zeitungen auf beſſerem Papier zu haben wüſchen, kann die Typographie der Regierung, mit Genehmigung des Gouverneurs, die Zahlung verhältnißmäßig erhöhen, ebenſo auch Abonnements auf dieſen oder jenen Theil der Zeitungen annehmen. Das Abonnement für Privatperſonen wird in der Regierung ſelbſt und in allen Poſtcomptoirs angenommen, mit Beiſügung einer beſondern Zahlung für die Verſendung und Zuſtellung der Zeitungen an die Abonnenten.

§ 173.

Für die Inſertion der Privatbekanntmachungen und Anzeigen jeder Art in den nichtofficiellen Theil der Zeitungen wird, mit Genehmigung des Gouverneurs, eine beſondere Zahlung erhoben. Für den Druck aller Anzeigen überhaupt über den öffentlichen Verkauf von Vermögen jeder Art, hält die Regierung zum Beſten der Typographie ſo viel zurück, als nach dieſer Berechnung zu zahlen iſt.

§ 174.

In wichtigen Angelegenheiten, die eine unverzügliche Bekanntmachung oder Erfüllung erfordern, werden auf Verfügung der Seſſion beſondere Bekanntmachungen gedruckt und verſendet.

§ 175.

Wo es erforderlich iſt, irgend einer Perſon etwas gegen einen Depoſitionſchein oder mit einer Beitreibung zu eröffnen, — wird ſolches in der gewöhnlichen Ordnung durch die Polizei bewerkſtelligt.

**Cap. VII.**

Die Ordnung der Correspondenz.

§ 176.

Die Gouvernements-Regierung empfängt von niemand, außer Kaiserlicher Majestät und dem Dirigirenden Senate, Befehle und Vorschriften.

§ 177.

Dem Dirigirenden Senate schickt die Gouvernements-Regierung Rapporte; den die Gouvernements revidirenden Senatoren, Berichte; den Oberbefehlshabern des Bezirks macht sie Vorstellungen. Diese Papiere werden von dem Gouverneur und Vice-Gouverneur unterschrieben; wenn sie von der Abtheilung ausgehen, auch vom Rathe, und von den Secretairen, einem jeden für seine Abtheilung, contrasignirt. Diese Ordnung wird in allen Fällen beobachtet, wo ein Papier von dem Gouverneur unterschrieben wird.

§ 178.

Von den die Gouvernements revidirenden Senatoren, ebenso von den Oberbefehlshabern des Bezirks und von den Gouverneuren, erhält die Gouvernements-Regierung Anträge, von dem Gouvernements-Procureur Anträge, Vorstellungen oder Berichte, je nachdem es angemessen erscheint; sie correspondirt aber selbst mit dem Gouverneur, als ihrem Vorsitzer, und ebenso mit dem Gouvernements-Procureur, indem sie dem Erstern ihre Journale vorstellt, dem Letztern mittheilt.

§ 179.

\* Die Correspondenz der Gouvernements-Regierungen mit den Ministern geht durch den Gouvernementschef; die in diesen Sachen ausgehenden Papiere aber werden in der Cancelei der Gouvernements-Regierung, wo gehörig, angefertigt und dort in das ausgehende Register eingetragen; hiebei ist eine Einförmigkeit in den Formen der Correspondenz zu beobachten, auf den Grund des Erw. Th. I. Règlement der Ministerien, Beilage zum Artikel 188 (Ausgabe 1842).

§ 180.

Die Gouvernements-Regierung correspondirt mittelst Communicate: mit den Credit-Anstalten des Reichs, den Tutelconseils, den andern Gouvernements- und Gebietsregierungen und mit allen Palaten; mit dem Conseil der Verwaltung des Kalmückischen Volkes; mit der St. Petersburgschen Polizeiverwaltung; mit den Gewissens- und Gouvernements-Gerichten, dem Hofgerichte, dem Oberhofgerichte, dem Oberlandgerichte; dem Kalmückischen Gerichte Sargo; mit den geistlichen Collegien der rechtgläubigen sowohl als wie denen der übrigen Confessionen; mit den geistlichen Consistorien; mit den Deputirten-Versammlungen und den Landraths-Collegien; mit den Militair-Commanden; mit den Apanage-Comptoirs; mit den Collegien allgemeiner Fürsorge; mit den Comptoirs der Commerzbank; mit dem Comptoir der Senatstypographie; mit allen Gouvernements-Comitaten und Commissionen, mit Ausschluß der in dem folgenden Artikel genannten; mit den Rekrutensessionen; mit den Bergwerks-, Salz-, Zoll- und Quarantaine-Verwaltungen, und mit den Verwaltungen der fremden Ansiedler; mit den Bezirksverwaltungen der Wege-Communi-

nicationen und mit den Sectionschefs der Bezirke; mit den Bezirks-Postinspectoren; mit den Gouvernements-Postcomptoirs; mit den Gouvernements-Schuldirectoren und überhaupt mit allen gleichen und den übrigen Behörden und Beamten anderer, den Gouvernements-Regierungen nicht untergeordneten Jurisdictionen; ebenso erhält die Regierung von ihnen Communicate und Benachrichtigungen. Die Communicate der Regierung werden von dem Rathe, zu dessen Abtheilung sie gehören, unterschrieben, auf derselben Grundlage von dem Secretair und von dem Tischvorsitzer contrasignirt.

§ 181.

Die Gouvernements-Regierung versendet Befehle: an die adlichen Vormundschaftsämter und Waisengerichte, an die Hof-, Kreis- und Landgerichte, die Mannsgerichte, Landgerichte, Oberhauptmannsgerichte, Hauptmannsgerichte und Ordnungsgerichte; die Polizeiverwaltungen (mit Ausschluß der St. Petersburgischen); die Stadt-Duma, Magistrate, Rathhäuser und Concurse; an die Polizeimeister und Gorodnitsche; an die Ispravniks (Ordnungsrichter) und Hafenrichter; an die Medicinal-Verwaltungen, deren Glieder und an die Kreisärzte; an die Kreis-Post-Comptoirs; an die Evangelisch-Lutherischen Oberkirchen-Vorsteherämter; an die Verwaltungen der Angelegenheiten nicht christlicher Confessionen; an die Revisions- und Quartier-Commissionen; an die Gouvernements- und Kreis-Anwälte; an die Gouvernements- und Kreisrevisoren und Stadt-Architekten; an die in besondern Angelegenheiten abgeordneten Gouvernements-Beamten; an die Verwaltungen der Kronsbrennereien, und an alle Behörden und Beamten, die in einer Abhängigkeit von der Regierung stehen; sie erhält von ihnen Rapporte und Berichte. Die Befehle werden von dem Rathe, zu dessen Abtheilung sie gehören, unterschrieben, und nach derselben Grundlage von dem Secretaire und Tischvorsitzer contrasignirt. Diese Ordnung ist eine allgemeine, sowohl für die Behörden und amtlichen Personen des eigenen, als auch der übrigen Gouvernements.

§ 182.

Bei der Unterschrift der Papiere aus der Gouvernements-Regierung schreiben alle Personen nur ihr Amt und ihren Familiennamen. Bei der Unterschrift des Gouverneuren und der Glieder der Regierung wird das Amt oder der Titel auf allen Papieren, außer den Berichten, von der Hand des Schreibers geschrieben. Bei der bogenweisen Vidimation der Papiere können die Beamten auch ihren Rang schreiben.

§ 183.

Die Räte können, vermöge der ihnen zustehenden Befugniß (§ 57), in schriftliche Communication treten mit der Cancelei oder mit den Abtheilungen gleicher Behörden, mit den untergeordneten Behörden aber unmittelbar, ebenso wie mit Privatpersonen und Niedrigerstehenden. In allen diesen Fällen correspondiren die Räte mittelst Communicate Namens der Abtheilung, und erhalten ebenfalls Communicate zur Antwort. Die Papiere aus der Abtheilung werden von dem Rathe unterschrieben und von dem Secretairen und Tischvorsitzer contrasignirt. Die Papiere aus

der Sessionscancelei gehen nach demselben Grundsatz unter der Unterschrift des ältesten Secretairs.

§ 184.

Der Vice-Gouverneur correspondirt im Bereich der ihm zustehenden Befugniß (§ 56) nach derselben Ordnung wie bei dem Revisionstisch (§ 198), d. h. er erläßt an die unter dem Befehl der Gouvernements-Regierung stehenden Behörden und Personen Anträge, an die übrigen Communicate, und erhält von den Erstern Vorstellungen, von den Letztern Communicate und Schreiben (отношения).

§ 185.

Eine Sprawka von einem andern Tisch der Cancelei der Gouvernements-Regierung wird in allen Fällen mittelst einer Note unter Unterschrift des Secretairs oder Tischvorsitzers verlangt, und die Antwort auf die andere Seite geschrieben. Die Sprawken und Nachrichten aus anderen Behörden werden auf den Grund der dem Vice-Gouverneur zustehenden Befugniß (§ 56) und in der im § 184 vorgeschriebenen Ordnung eingezogen. Ueber die Sprawken aus den Kirchenbüchern correspondirt der Vice-Gouverneur mit den geistlichen Consistorien.

§ 186.

Die von verschiedenen Behörden und Personen eingehenden voluminösen Papiere, und besonders die mit beigefügten Beilagen, können von der Gouvernements-Regierung zur gehörigen Erfüllung im Original versendet werden, mit der Aufforderung um Rücksendung der Beilagen nach der Erfüllung.

§ 187.

Wenn die Gouvernements-Regierung von den Kreis- oder Stadtverwaltungen eines andern Gouvernements Auskünfte oder deren Mitwirkung bedarf, so verlangt sie solche unmittelbar nach der oben für die Correspondenz mit den ihr untergeordneten Behörden festgesetzten Ordnung, der Vice-Gouverneur befolgt hiebei die im § 198 vorgeschriebene Ordnung. Wenn aber etwas in einem andern Gouvernement in Erfüllung zu setzen ist, dann requirirt sie deshalb die Gouvernements-Regierung, oder diejenigen Behörden, denen diese Stellen untergeordnet sind.

§ 188.

Alle Unterbehörden und amtliche Personen der verschiedenen Gouvernements correspondiren unmittelbar miteinander ebenso wie mit den Gouvernements-Behörden; wenn auf die Requisitionen nicht zur gehörigen Zeit die Antworten erfolgen, dann berichtet die Person oder die Behörde hierüber der Gouvernements-Regierung des Gouvernements, von wo die Auskunft erwartet wird, wenn aber auch dann keine Antwort erfolgt, dann berichtet sie ihrer Gouvernements-Regierung, welche sich an die Erstern wendet und dringend Antwort verlangt, wenn diese aber nicht zu gehöriger Zeit eingeht, dem Dirigirenden Senate berichtet. Nach derselben Ordnung correspondiren überhaupt die Kreisbehörden mit den Behörden und Personen anderer Jurisdictionen, und mit den örtlichen Militairbefehlshabern, mit Ausnahme der höhern Behörden und Personen, und mit allen Kreditanstalten. Von dieser Ordnung sind

blos solche Requisitionen ausgeschlossen, welche von den Unterbehörden nicht ohne Genehmigung der höhern erfüllt werden können.

Cap. VIII.

§ 189.

Bei der Cancelei der Session der Gouvernements-Regierung wird ein besonderer Tisch unter dem Namen „Revisionstisch“ eingerichtet: 1) um an einem Ort die gesammte Rechenschaftsablegung hinsichtlich des Geschäftsganges, sowohl bei den Kreisbehörden, als auch bei der Gouvernements-Regierung selbst zu concentriren; 2) um über den raschen Fortgang der Geschäfte zu wachen und die Kreisbehörden und die Cancelei der Regierung auf den Grund dieser Rechenschaftsablegung, und in Folge der directen Requisitionen anderer Personen und Behörden, zu adstringiren.

§ 190.

Der Revisionstisch, der zunächst unter dem ältesten Secretaire und unter der besondern Beaufsichtigung des Vice-Gouverneurs steht, wird von dem Gehülfen des Secretairs verwaltet. Ihm zur Hülfe werden, nach Maafgabe des Erfordernisses, ein oder zwei Tischvorsitzergehülfen, aus der Zahl der etatmäßigen, und die nöthige Zahl von Schreibern bestimmt.

§ 191.

Behufs der Ueberwachung des Geschäftsganges bei der Gouvernements-Regierung: 1) concentriren sich bei diesem Tisch alle Rechenschaftsverschlüsse der Regierung, und wacht dieser Tisch über die zeitige Einreichung derselben; 2) gelangen die Notizen über den Zustand der Geschäftsverhandlungen bei der Gouvernements-Regierung selbst (§ 218) an den Revisionstisch, wo sie zusammengestellt und durch den Vice-Gouverneur dem Gouvernementschef unterlegt werden; 3) erfüllt der Revisionstisch hinsichtlich der Revision oder der Beprüfung des Geschäftsganges bei der Gouvernements-Regierung alles, was ihm von dem Gouvernementschef oder dem Vice-Gouverneur übertragen worden.

§ 192.

Der mit der gesammten Rechenschaftsablegung über den Fortgang der Geschäftsverhandlungen sich befassende Revisionstisch wacht darüber, daß alle terminmäßigen Nachrichten zu gehöriger Zeit eingezogen und vorgestellt werden; die Rechenschaftsablegungen in diesen Angelegenheiten werden indessen bei den Tischen angefertigt, wohin sie gehören; der Revisionstisch fertigt bei sich nur die von der Regierung verlangten Rechnungsablegungen über die Sachen, Papiere, eingekommenen Senatsukafen, Arrestanten und Restanzen an.

§ 193.

Zu diesem Ende: 1) muß bei dem Revisionstische eine genaue Nachweisung darüber vorhanden sein, wann, worüber und wohin die Nachrichten von der Gouvernements-Regierung

versendet werden, bei den Tischen aber müssen sich Auszüge aus dieser Nachweisung befinden, insofern solche die Tische angehen;

2) revidirt der Revisionstisch das eingehende Register der terminmäßigen Nachrichten (§ 106, Beilage V), erinnert und treibt an, bemerkt nöthigenfalls in der letzten Columnne das Erforderliche und trifft die behufigen Verfügungen.

§ 194.

\* Behufs der Beaufsichtigung der Geschäftsverhandlungen der Unterbehörden:

1) beprüft der Revisionstisch die von den Unterbehörden eingehenden Vorschläge über die Sachen, die Restanzen und die Arrestanten; unterlegt darüber dem Vice-Gouverneur und trifft auf seinen Befehl die Verfügung nach der unten angegebenen Ordnung;

2) adstringirt der Revisionstisch die Behörden und Personen zur schleunigsten Erfüllung aller Requisitionen der andern Behörden und Personen; das Adstringiren in den Sachen der Regierung selbst gehört zur Verpflichtung der Tische, bei welchen die Sachen in Verhandlung stehen.

Anmerkung 1. Die Vorschläge über die Arrestanten, Abgaben und Restanzen müssen von den Unterbehörden jeden Monat an die Gouvernements-Regierung eingehen; die letzten aber über die Abgaben und Restanzen nicht separirt von den verschiedenen Behörden und Personen in einem und demselben Kreise, sondern jedesmal ein allgemeiner Vorschlag unter der Unterschrift des Gorodnitschei, des Isprawniks, des Stadthauptes und des Kreisrentmeisters. Dieser Vorschlag wird jeden Monat bei Revision der Summen der Renterei angefertigt, und in einem Exemplar dem Revisionstisch vorgestellt, von wo unverzüglich die Erinnerungsschreiben ausgehen. Dieser Vorschlag ist ein summarischer, bei welchem entweder in den Anmerkungen oder auch in besondern Vorschlägen diejenigen Restanzen angeführt werden, deren Beitreibung von andern Behörden oder Jurisdictionen abhängt, mit Angabe dessen, wann und wem deshalb geschrieben worden, behufs der nöthigen Erinnerung von Seiten der Gouvernements-Regierung. Die namentlichen Vorschläge über die Arrestanten müssen von den Kreisanwälten eingeschickt werden.

Anmerkung 2. Die Gouvernements-Regierung verlangt von den Stadt- und Landpolizeien weder Berichte über außerordentliche Vorfälle, noch Vorschläge; beide werden gerade dem Gouverneur und zu einem Exemplar vorgestellt; der Gouverneur übergiebt diese Nachrichten, nach seinem Ermessen, der Regierung.

§ 195.

Die namentlichen Vorschläge über die nicht abgemachten Sachen müssen der Gouvernements-Regierung von den Unterbehörden alle sechs Monate vorgestellt werden, unter Beifügung einer letzten Columnne mit der Rubrik: Zu den Bemerkungen des Revisionstisches; in dieser Columnne wird an diesem Tische bemerkt, wann und an wen in dieser Angelegenheit eine Erinnerung oder eine Einschärfung ergangen; hiebei wird der Inhalt der Erinnerung nicht angegeben, sondern nur das Datum, die ausgehende Nummer und die Verfügung bemerkt. In dem folgenden Vorschlag nehmen die Kreisbehörden nur diejenigen Sachen aus dem frühern auf, welche noch

nicht beendigt sind, und zwar unter ihren alten Nummern, und fügen die angefangenen Sachen hinzu. Der Revisionstisch nimmt keine Notiz weiter von denjenigen Sachen, welche sich in dem neuen Vorschlage nicht mehr finden, sondern trägt nur die Bemerkungen über bei denjenigen, die darin aufgenommen worden, und erläßt abermals seine Einschärfungen, indem er jedesmal auf ähnliche Weise verfährt, damit aus den Bemerkungen, ohne überflüssige Correspondenz, ersehen werden könne, bei wem die Sache stehen geblieben, und was in selbiger von Seiten der Gouvernements-Regierung geschehen, und wie viel in jeder Sache Erinnerungen ergangen und welche fernere Maßregel getroffen worden. Die Gouvernements-Regierung bestimmt zur größern Erleichterung und schnellern Durchsicht dieser Vorschläge den Kreisbehörden, nach einer besondern Repartition, verschiedene Termine, zu welchen die Vorschläge von jeder Behörde eingesandt werden müssen dergestalt, daß sie nach und nach jeden Monat bei dem Revisionstische von allen Behörden eingehen, unter Beobachtung eines Zeitraums von 6 Monaten für jede von ihnen.

§ 196.

Wenn nach diesen Vorschlägen die Sache bei der Gouvernements-Regierung stehen geblieben, dann bringt der Revisionstisch solches sofort zur Kenntniß des Vice-Gouverneurs behufs der Erinnerung.

§ 197.

Alle bei der Gouvernements-Regierung eingehenden Papiere wegen Admonition der Behörden und Personen zur Erfüllung der verschiedenen Requisitionen gelangen an den Revisionstisch. Der Tischvorsitzer trägt diese Papiere in das Tischregister nach einer besondern Form (Beilage XV) ein, fertigt unverzüglich die nöthigen Schreiben deshalb an, und bemerkt hierüber, so wie über den weitem Verfolg in diesem Register das Erforderliche in der gehörigen Columnne.

§ 198.

Die Wiederholungsschreiben an gleiche Behörden und nicht zur Dependence der Regierung gehörigen Personen, ebenso wie die Erinnerungen an die Unterbehörden gehen vom Revisionstisch aus mit der Unterschrift und im Namen des Vice-Gouverneurs, welcher an alle die im § 181 genannten Behörden und Personen Anträge, an die übrigen Communicate erläßt.

§ 199.

Wenn auf diese Requisitionen von gleichen und fremden Behörden und Personen zu seiner Zeit keine Antwort erfolgt, so werden bei dem Revisionstische Schreiben im Namen des Gouvernements-Chefs angefertigt, welche ihm durch den Vice-Gouverneur unterlegt werden; wenn auch hierauf zur gehörigen Zeit keine Antwort eingeht, wird nach Grundlage der allgemeinen Gesetze verfahren.

§ 200.

Den untergeordneten Behörden und Personen werden zur Erfüllung der adstringirenden Vorschriften den Umständen nach Termine anberaunt, auch werden von ihnen, wo es nöthig, Erklärungen über die Ursache der Zögerung verlangt; in den Fällen, wo sie einer Beahndung zu unterziehen sind, stellt der älteste Secretaire

auf Befehl des Vice-Gouverneurs der Sitzung die bei dem Revisionstisch hierüber angefertigten Unterlegungen nach der allgemeinen Ordnung (§ 66) vor.

§ 201.

Der Revisionstisch sieht nicht jede Erinnerung und Wiederholung für eine besondere Sache an, sondern ordnet die Papiere nach den Gegenständen, und führt in selbigen die Verhandlungen besonders fort. Deshalb muß auch die Rechenschafts-ablegung über den Geschäftsgang beim Revisionstisch immer von der allgemeinen Rechenschaft der Regierung über die abgemachten und pendenten Sachen getrennt angegeben werden.

§ 202.

Alle Erinnerungen und Wiederholungen bei dem Revisionstische müssen vermittelst gleichförmiger gedruckter Formulaire geschehen, in welche nur die Benennung der Person oder Behörde als Ueberschrift einzutragen ist, ferner die Benennung der Behörde, auf deren Requisition die Erinnerung erlassen wird, und der Gegenstand oder die Benennung der Sache. Uehnliche Formulaire von verschiedenen Formen für gleiche und untergeordnete Behörden und Personen mit einer einfachen Erinnerung, mit Anberaumung eines Termins, mit der Aufforderung zur Erklärung u. s. w. werden nach den beigelegten Mustern (Beilage XVI) angefertigt, und es wird, nach Eingang einer Requisition wegen Erinnerung, in selbige das Gehörige eingetragen und dem Vice-Gouverneur zur Unterschrift unterlegt.

§ 203.

Mit allen Behörden mittelst gedruckter Formulaire correspondirend, welche in gewissen Fällen völlig gleichförmig sind, läßt der Revisionstisch keine Concepte seiner Erinnerungsschreiben bei den Acten zurück. Der Tischvorsitzer macht nur in dem Tischregister und auf den Originalpapieren, welche die Erinnerungen veranlaßt haben, die erforderlichen Bemerkungen über die Ausfertigungen.

§ 204.

Der Revisionstisch führt seine besondere Numeration, eigends für die Wiederholungen und Erinnerungen, aber hält hiezu kein besonderes ausgehendes Register, sondern bemerkt nur in den gehörigen Columnen des Tischregisters (Beilage XV) wem, wann und unter welcher Nummer die Erinnerung zugestellt worden und darauf, welche Maaßregel ferner getroffen worden.

§ 205.

Wenn die Correspondenz des Revisionstisches, den Umständen nach, eine solche Wendung nimmt, daß sie sich nicht mehr auf die hier angegebene Ordnung einer einfachen Erinnerung und Beahndung beschränken kann, dann werden alle auf diese Correspondenz sich beziehenden Papiere gegen die Quittung des Tischvorsitzers in der letzten Columne des Tischregisters an den Tisch abgegeben, zu welchem der Gegenstand gehört, behufs des Anfangs einer neuen Sache.

§ 206.

Für die Sachen der Gouvernements-Regierung wird die erste Erinnerung und Admonition dem Rathe (§ 57) überlassen; dann ist ferner nach den Grundsätzen des

Revisionstisches zu verfahren, und sind dem Vice-Gouverneur zur Unterschrift die abstringirenden Communicate und Vorschriften zu unterlegen, auf Formularen nach der für den Revisionstisch gegebenen Form.

§ 207.

Von jedem in Folge Journal-Befugung erteilten Verweise benachrichtigt der Secretaire den ältesten Secretaire durch eine Note mit der ausgehenden Nummer der allgemeinen Registratur, unter Anführung dessen, wem, wann und wofür ein Verweis verfügt worden; dieser Benachrichtigung muß jederzeit in der Befugung selbst Erwähnung geschehen, mittelst welcher der Verweis decretirt wird. Der älteste Secretaire schreibt die Verweise in ein besonderes, dazu eingerichtetes Schnurbuch (Beilage XVII) nach dem Alphabet. Wenn der Verweis mittelst Journals in der Cancelei der Session erteilt worden, dann trägt ihn der älteste Secretaire ohne vorhergegangene Benachrichtigung ein.

§ 208.

Wenn es für nöthig erachtet wird, den Verweis oder die andere Beahndung eines Beamten bekannt zu machen, so geschieht dieses nicht durch die Gouvernements-Zeitungen, sondern durch einen besondern Befehl der Regierung, welcher nach den Orten versendet wird, wohin namentlich solches bestimmt worden.

§ 209.

Wegen der Attestation der Beamten in den Formulairlisten sieht die Regierung alljährlich das Buch der Verweise durch, behufs der demgemäß zu treffenden gesetzlichen Verfügungen. Da aber diese Listen im October an die Heroldie abgefertigt werden müssen, so muß der jährliche Termin für die Rechnung der Verweise vom 1. September angehen. Behufs der Attestation der Beamten der Regierung wird auch das Executors-Buch (§ 238) durchgesehen. Es versteht sich von selbst, daß hiedurch die Gouvernements-Regierung nicht behindert wird, die Beamten zu jeder Zeit gesetzlicher Verantwortlichkeit und Beahndung zu unterziehen, indem sie unter andern untüchtige oder unzuverlässige Beamten, auf gesetzlicher Grundlage, gänzlich des Dienstes entläßt.

§ 210.

Die vollständigen Dienstlisten werden der Gouvernements-Regierung nur bei der Anstellung oder Versetzung eines Beamten aber in zwei Exemplaren vorgestellt; die Listen aller Secretaire und Canceleibeamten mit der Unterschrift und der Attestation der Behörden und Personen, von welchen sie eingehen, und in dieser Gestalt wird ein Exemplar dem Dirigirenden Senate vorgestellt, das andere bleibt bei den Acten der Regierung. Die Listen der Vorsitzer und Glieder, ein Exemplar mit der Unterschrift dessen, der da vorstellt, das andere ohne Unterschrift; dieses letzte Exemplar wird mit der Unterschrift und der Attestation des Gouverneurs dem Dirigirenden Senate vorgestellt, auf das erste aber mit der Unterschrift allein eingesandte wird die Attestation übergetragen, und bleibt die Liste in der Regierung.

§ 211.

Demnächst müssen alljährlich der Gouvernements-Regierung von den betreffenden

Behörden nur die Fortsetzungen der Dienstlisten über jeden Beamten auf einem Bogen von derselben allgemeinen Form vorgestellt werden, in welchen Fortsetzungen nur die im Laufe des Jahres im Dienst vorgefallenen Veränderungen anzuführen sind. Diese Fortsetzungen werden in zwei Exemplaren unter Beobachtung alles dessen, was in dem vorhergehenden Artikel über die vollständigen Dienstlisten gesagt worden, eingeliefert.

§ 212.

Bei Abfertigung von Expressen für Rechnung der Schuldigen beobachtet die Regierung: 1) daß dieses nur in Fällen wirklicher Nothwendigkeit geschehe, und nicht bloß als Strafmittel; 2) daß hiezu niemals Canceleibeamten gebraucht, sondern Wächter, Polizeidiener, Gendarmen, nach bekannter Grundlage, oder Estaffetten geschickt werden; 3) daß diese Expressen, wenn sie mit mehreren Befehlen auf einem Wege abgeschickt werden, nicht doppelte oder dreifache Prognon, sondern nur einfache, nach der Zahl der Werste erhalten. Diesen Expressen wird ebenfalls gestattet, für Rechnung der Schuldigen 15 Kop. S. M. täglich Alimentationsgelder für sich zu verwenden, bei strenger Beahndung für jeden unnöthigen Verzug unterweges.

§ 213.

Die Gouvernements-Regierung führt ein besonderes Buch über die Beamten, denen der Eintritt in den Dienst verboten worden; über die Personen, denen das Patrociniiren in fremden Angelegenheiten untersagt ist; denen der Eintritt in die Residenzen oder in die Städte überhaupt verboten ist; ebenso über die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, und wacht darüber, daß alles hinsichtlich derselben Vorgeschiedene erfüllt werde.

Cap. IX.

Aufsicht, Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Gouvernements-Regierung.

§ 214.

Bei Erfüllung ihrer hauptsächlichsten Verpflichtung — über den raschen Gang der Geschäfte bei allen untergeordneten Behörden zu wachen, — muß die Gouvernements-Regierung selbst als Muster einer schnellen Geschäftsverhandlung dienen. Es werden daher folgende äußerste Termine für den Lauf der Papiere in der Gouvernements-Regierung festgesetzt: Zum Empfang der Couverts von dem Desourirenden, zur Sortirung und Abmerkung — 24 Stunden; für das Eintragen durch den Registrator — ebenfalls; demnächst müssen alle gewöhnliche Papiere, der dringenden nicht zu erwähnen, am dritten Tage bei dem Tisch sein und dem Rathe unterlegt werden.

§ 215.

In gewöhnlichen Sachen wird zur Expedition der von den Gliedern entschiedenen Sachen aus der Abtheilung als äußerster Termin eine Zeit von 3 Tagen angenommen; eine eben solche Frist kann zur Anfertigung der Journale bei den übrigen

Papieren und zur Ausfertigung der Journal-Verfügungen zugestanden werden. Die Glieder aber und Secretaire müssen sich bemühen, daß die Erfüllung nach Möglichkeit rasch erfolge und noch vor Ablauf der bemerkten Termine.

§ 216.

Die unterschriebenen Papiere müssen an demselben Tage abgefertigt werden, und wenn der Registrator mit seinen Gehülfen das Einschreiben und Abfertigen aller erhaltenen Papiere nicht haben besorgen können, dann mag der Vice-Gouverneur, nach seinem Ermessen, ihnen auf eine Zeitlang Schreiber aus den Abtheilungen zur Hülfe abordnen.

§ 217.

Der Registrator ist verpflichtet, dem Vice-Gouverneur jedesmal anzuzeigen, wenn es geschehen, daß die Secretaire unter irgend einem Vorwande nicht zu gehöriger Zeit abgemerkt haben, an welchen Tisch die Papiere gehören, oder wenn die Tischvorsitzer sie nicht unverzüglich nach dem Eintragen empfangen haben; die Glieder sind verpflichtet, nach Maafgabe der bemerkten Zeit des Eingangs der Papiere, darüber zu wachen, daß sie nicht über die bestimmte Frist aufgehalten werden; der Vice-Gouverneur muß so oft als möglich die Bücher der eingehenden Registratur revidiren, um zu sehen, wann das Papier eingegangen, wann es in der Abtheilung empfangen worden, wann es zum Vortrage gekommen und wann es ausgefertigt worden. Er macht demgemäß seine Bemerkungen und legt Beahndungen auf, im Fall bedeutender Versäumnisse aber bringt er solche unverzüglich zur Kenntniß des Gouvernementschefs.

§ 218.

Die Tischvorsitzer stellen den Secretairen der Abtheilungen in den ersten Tagen jeden Monats Noten zu über die Zahl der erfüllten und nicht erfüllten Papiere. Die Secretaire vergleichen diese Noten mit dem eingehenden Register und stellen sie den Räten vor, und diese dem Vice-Gouverneur; an dem Revisionstisch wird eine Zusammenstellung dieser Notizen angefertigt, und der Vice-Gouverneur, welcher, wo es nöthig, seine Bemerkungen hinzuschreibt, stellt den allgemeinen Vorschlag dem Gouvernements-Chef vor.

§ 219.

Für jeden Verzug, für das Aufhalten der Papiere in den Abtheilungen, das Verlieren derselben u. s. w. haften die Schuldigen, und im Falle hiebei für Verluste, welche die Krone oder Privatpersonen erlitten, Zeitreibungen angeordnet werden, so fallen diese nicht auf die übrigen Räte, welche, da sie nicht befugt sind, die andern Abtheilungen zu revidiren, nur für die Richtigkeit und Gesetlichkeit der von ihnen unterschriebenen Verfügungen und für die Ordnung in ihrer Abtheilung verantwortlich. Ebenso verantworten für Sachen, die nicht an die Session gebracht sondern von einem der Glieder entschieden werden, vor allen die Geschäftsführer und der Rath, dann aber der Vice-Gouverneur oder der Gouverneur, wenn dieser Letzte bei der jährlichen Revision nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf die Unordnungen und Versäumnisse richtet.

§ 220.

Für den Irrthum in der dem Papier gegebenen Richtung (§ 112 und 113) mit schädlichen Folgen für die Sache, z. B. die Bemerkung auf dem Papier: zur Wissenschaft, wenn die Sache sich zum Vortrage oder zur Erfüllung eignete, fällt die volle Verantwortlichkeit auf den Rath und den Secretairen, wenn dieser Letztere nicht zeitig hierüber dem Erstern unterlegt hat.

§ 221.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Relation und der Sprawken in den Journalen, für die Genauigkeit und vollkommene Uebereinstimmung der ausgehenden Papiere mit den Verfügungen, haften: der Tischvorsitzer, der Secretaire und der Rath; für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angeführten Gesetze aber insbesondere der Secretaire und außerdem der Rath. Für die Canceleiordnung haften die Tischvorsitzer, jeder für seinen Tisch, der Secretaire aber für die ganze Abtheilung überhaupt, und dann der Rath und der Vice-Gouverneur.

§ 222.

Bei der Verantwortlichkeit eines jeden für seinen Geschäftskreis sind die Tischvorsitzer, Secretaire und die Räte selbst, ohne sich auf die Register zu verlassen, verpflichtet, bei Vorträgen und Sprawken die Originalacten durchzusehen, um sich davon zu überzeugen, ob bei der Verhandlung nichts versäumt und alles erfüllt worden nach den Journalverfügungen sowohl als nach den Resolutionen der Glieder.

§ 223.

Der Vice-Gouverneur revidirt die ganze Geschäftsführung in den Abtheilungen der Gouvernements-Regierung in Person und mit Hülfe des ältesten Secretairs und dessen Gehülfen alle sechs Monate, und berichtet dem Gouvernementschef über den Erfolg seiner Revisionen. Außerdem revidirt der Vice-Gouverneur die Geschäftsführung in den verschiedenen Fächern jedesmal, wenn er irgend wo eine Versäumnis oder Unordnung bemerkt.

§ 224.

Der Gouverneur ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Gouvernements-Regierung alljährlich zu revidiren, unabhängig von den unvermutheten und theilweisen Revisionen, welchen seinerseits alle Gouvernements- und Kreisbehörden ohne Ausnahme unterworfen sind, und über welche er jedesmal derjenigen Oberbehörde berichtet, unter welche die Behörde sortirt. Bei Revision der Justizbehörden geht der Gouverneur nicht auf das Wesen der gerichtlichen Erkenntnisse ein, sondern beschränkt sich diese Revision nur auf die Beobachtung dessen, ob bei Verhandlung der Sachen ein Verschlepp oder eine Verzögerung stattgefunden.

§ 225.

\* Alle Bücher der Regierung überhaupt: das Dejourbuch, das Expeditionsbuch, die eingehenden, ausgehenden, die Tischregister u. s. w. müssen mit einer Schnur durchzogen, numerirt, von dem ältesten Secretaire bogenweise durchschrieben und von dem Vice-Gouverneur unterschrieben, zugleich mit dem Siegel der Gouvernements-Regierung versehen sein.

§ 226.

Die Gouvernements-Regierung erstattet die verschiedenen terminmäßigen Berichte und Auskünfte zum Theil unmittelbar, zum Theil durch den Befehlshaber des Gouvernements, auf den Grund der bestehenden Verordnungen. Ebenso ist der Gouverneur verpflichtet, dem Minister der innern Angelegenheiten über den Erfolg aller seiner Revisionen überhaupt zu berichten. Die Rechenschaftsablegung über Geldsummen ist im Capitel XI. auseinander gesetzt.

§ 227.

Wenn wegen zu großer Anhäufung der Sachen in der Gouvernements-Regierung, in Folge von Sorglosigkeit und Nachlässigkeit, es für unumgänglich nöthig erkannt wird, eine besondere temporaire Abtheilung zu errichten, so werden die Kosten dafür von den Schuldigen getragen.

§ 228.

In den bei der Gouvernements-Regierung verhandelten Sachen können die Supplicanten und Supplicaten weder den Gouverneur noch die Glieder der Regierung perhorresciren.

§ 229.

Klagen über die Gouvernements-Regierung werden bei dem Dirigirenden Senat angebracht, unter Beobachtung der für Privatklagen über Justizbehörden zweiter Instanz vorgeschriebenen Fristen (s. Coder der Civilgesetze Th. X. Art. 2548 Ausgabe von 1842), und namentlich: nicht später als sechs Monat von der Zeit an, zu welcher die Verfügung in Erfüllung gesetzt worden, oder, wenn dazu noch nicht geschritten worden, nach Verlauf von drei Monaten, nach Ausstellung des Depositionsscheines von dem Kläger über die Eröffnung der Verfügung. In Beziehung auf diese Termine werden auch alle übrigen Grundsätze und Ausnahmen über diesen Gegenstand beobachtet.

Cap. X.

Die Executorsabtheilung.

§ 230.

Das Local der Gouvernements-Regierung, die Meubles und alle Kronsfachen stehen unter der Aufsicht des Executors, unter dessen unmittelbarem Befehl auch die Dejourirenden, die Wachtmeister und Wächter der Regierung stehen. Er sieht auf Reinlichkeit in den Zimmern, deren Beheizung und Beleuchtung, so wie auf die Sicherung vor Feuergefähr; er bemerkt in dem Schnurbuche die nicht zum Dienst erscheinenden Beamten, unterlegt über selbige dem Vice-Gouverneur, hat eine Aufsicht über die nach der Gouvernements-Regierung kommenden fremden Personen, über die polizeiliche Ordnung in der ganzen Gouvernements-Regierung, indem er in Gemeinschaft mit seinem Gehülfen alle Aufträge erfüllt, welche ihnen übertragen werden, und hiebei die ihm, auf Verfügung des Civil-Gouverneurs, ertheilte Instruction zur Richtschnur nimmt.

§ 231.

\* Der Executor ist zugleich Aufseher des Gebäudes, in welchem die Gouvernements-Regierung placirt ist; wenn andere Behörden in einem und demselben Hause mit der Gouvernements-Regierung placirt sind, dann erhält der Executor, für Rechnung der Remontesumme des Gebäudes, eine Gehaltszulage, bis zum Betrage seines halben etatmäßigen Gehaltes. Wo die Weitläufigkeit der Locale solches erheischt, wird es auf die Verfügung des Gouverneurs gestattet, auf dieselbe Rechnung einen besondern Aufseher des Hauses anzustellen, mit der Benennung eines zweiten Gehülfen des Executors, und mit dessen Dienstberechtigungen.

§ 232.

Die bei der Gouvernements-Regierung eingehenden verschiedenen Effecten stehen unter der besondern Aufsicht des Executors; die werthvolleren giebt er gegen Quittung dem Rentmeister ab, die übrigen bewahrt er in einem dazu bestimmten Zimmer.

§ 233.

Der Executor vergleicht täglich die ausgehende Registratur mit dem Expeditionsbuche, wacht darüber, daß in letzterem für alle Ausfertigungen Quittungen vorhanden seien, und daß alle Couverts versandt und richtig abgegeben werden; über gefundene Versäumnisse berichtet er dem Vice-Gouverneur.

§ 234.

In der Gouvernements-Regierung müssen täglich drei Desjourirende sein: ein älterer aus den Canceleibeamten und zwei jüngere aus den Canceleidienern. Die hiezu bei den Executorsachen angefertigten Desjournlisten, ebenso wie die Instruction für die Desjourirenden, werden vom Vice-Gouverneur bestätigt.

§ 235.

In der Gouvernements-Regierung wird, auf den Grund der allgemeinen Verordnungen über die Behörden, auf Befehl des Gouverneurs ein besonderes anständiges Zimmer für die Supplicanten bestimmt, welche keinen freien Zutritt in die von der Cancelei der Regierung eingenommenen Zimmer haben; zur Uebergabe von Bittschriften werden sie zur bestimmten Stunde durch den Executor in die Session geführt.

§ 236.

Damit die Beamten in ihren Beschäftigungen nicht gestört werden, müssen alle Personen, welche in den bei der Regierung verhandelten Sachen irgend welche Nachrichten bedürfen, ebenfalls in dem Supplicantenzimmer bleiben und sich mit ihren Anliegen an den Executor, dessen Gehülfen oder den desjourirenden Beamten wenden.

§ 237.

Deshalb muß der Vice-Gouverneur jedesmal, wenn es verlangt wird, sich nach dem Supplicantenzimmer begeben, wo er jeden nach seinem Anliegen befragt, dem Executor oder seinem Gehülfen aufträgt, dasselbe sofort in ein besonderes Buch einzutragen (Beilage XVIII), und wie es sich gehört den Bittsteller zufrieden stellt. Der Executor geht mit den Supplicanten höflich um, und sieht darauf, daß sie hinsichtlich ihrer gesetzlichen Anliegen unfehlbar bald zufrieden gestellt werden. Wenn der Gouverneur in der Session ist, so gehet er selbst zu den Supplicanten hinaus

§ 238.

Der Executor führt nachfolgende Schnurbücher, und nimmt bei deren Führung und der Rechenschaftsablegung für selbige seine Instruction zur Richtschnur: \*

- 1.) über die Beamten, die nicht zu gehöriger Zeit sich zum Dienst einstellen;
- 2.) über die Einnahme und Ausgabe der Canceleibedürfnisse;
- 3.) über die Meubles und überhaupt alle Kronsfachen, welche unter seiner Aufsicht stehen (Beilage XIX);
- 4.) die Inventur des Hauses, in welchem die Regierung placirt ist;
- 5.) ein Buch über die Beheizung und Beleuchtung des Gebäudes;
- 6.) über die Effecten, die bei der Gouvernements-Regierung eingehen (Beilage XXIV).
- 7.) über die Anliegen der Bittsteller (Beilage XVIII).

Cap. XI.

Die Rentereiabtheilung.

§ 239.

Alle Geldsummen der Gouvernements-Regierung, die etatmäßigen sowohl als die deponirten, in welcher Veranlassung sie auch eingehen mögen, ebenso wie die Gelddocumente und werthvollen Effecten, stehen unter der Verwaltung des Rentmeisters, unter unmittelbarer Aufsicht eines der Räte nach der Bestimmung des Gouverneurs.

§ 240.

Für die Unversehrtheit der Capitalien haftet vor allen der Rentmeister, demnächst der Rath, dem die Aufsicht anvertraut worden, und der Vice-Gouverneur, wenn er in dieser Hinsicht etwas versäumt hat; in einem solchen Falle, d. h. wenn sie für schuldig erkannt werden, verantworten auch die übrigen Glieder, und endlich der Gouverneur.

§ 241.

Der Rentmeister wird von der Session, mit Bestätigung des Gouvernementschefs, aus den zuverlässigen und in der Buchführung erfahrenen Beamten gewählt und vorzugsweise aus solchen, die ein unbewegliches Eigenthum besitzen oder eine zuverlässige Caution beibringen.

§ 242.

Die Rechenschaftsablegung des Rentmeisters über die Geldsummen ist in folgenden Büchern enthalten: \*

- Buch No. 1. Das Einnahme- und Ausgabe-Buch der etatmäßigen Summen (Beilage XXI).
- No. 2. Das Einnahme- und Ausgabe-Buch der etats und nicht etatmäßigen Typographischen Summen (Beilage XXI).
- No. 3. Das Einnahme- und Ausgabe-Buch zum Unterhalt und zur Bekleidung der Arrestanten (Beilage XXI).
- No. 4. Das Buch über die deponirten Summen, in zwei Theile getheilt, in das Einnahme- und das Ausgabe-Buch (Beilage XXII u. XXIII).

No. 5. Das Einnahme- und Ausgabe-Buch über die Effecten und verschiedenen Documente (Beilage XXIV).

Anmerkung 1. Unabhängig vom Buche No. 2 führt der Aufseher der Typographie, nach der vom Gouverneur gegebenen Instruction, ein Buch über die Typographischen Arbeiten.

Anmerkung 2. Bücher zum Eintragen der auszugebenden Prognon und der Summen zur Miethe der Häuser für die Gerichtsbehörden werden nicht geführt, weil diese Summen nicht in der Regierung empfangen, sondern auf deren Requisition von dem Kameralhof wem gehörig abgelassen werden.

§ 243.

Die Bestimmung der Bücher No. 1, 2, 3, und 5 geht deutlich aus ihrer Benennung hervor. In das Buch No. 4 müssen ohne Ausnahme alle durchlaufenden Summen der Regierung eingetragen werden; hiebei wird folgendes beobachtet:

Die Einnahme und Ausgabe wird nach der Reihfolge an den Tagen, an welchen sie bewerkstelligt worden, eingetragen, und werden jeden Monat die Summen zusammen gerechnet; um aber über jeden einzelnen Posten Rechenschaft geben zu können, der in der Einnahme an einer Stelle aufgenommen stehet, während dessen Ausgabe an einem andern Ort und zwar noch theilweise und zu verschiedener Zeit bemerkt werden kann, — werden dem Einnahme-Buch drei Columnen beigefügt, welche in der Kürze die Ausgabe für jeden Artikel besonders nachweisen. In der ersten Columne wird Beziehung genommen auf den Artikel der Ausgabe; in die zweite werden die baaren Gelder eingetragen, in die dritte die Billette der Bank und der andern Creditanstalten. Am Schlusse des Jahres werden die in diesen Columnen enthaltenen Posten summirt, und muß die Gesamtsumme der des Ausgabebuchs entsprechen; alle nicht verausgabte Posten aber werden in das Buch des nächsten Jahres eingetragen.

§ 244.

Außer den Büchern der Renterei wird von dem ältesten Secretaire in der Session noch ein besonderes controlirendes Fiskal-Journal über Geldsummen (Beilage XX) geführt, in welchem sich die ganze Rechenschaftsablegung der Gouvernements-Regierung ohne Ausnahme concentrirt, und welches zur Controlle aller Rentereibücher dient, hinsichtlich der Einnahmen aber auch die Journalverfügungen der Regierung ersetzt, wie solches weiter unten auseinander gesetzt werden wird.

§ 245.

Die Rentereibücher und das Controll-Journal werden zeitig vor Eintritt des Jahres in Bereitschaft gehalten, und müssen nummerirt, mit einer Schnur durchzogen, von dem ältesten Secretaire bogenweise durchgeschrieben, mit dem Siegel der Gouvernements-Regierung und der Unterschrift des Gouvernements-Chefs und sämtlicher Glieder versehen sein.

§ 246.

Rasuren und Correcturen in den Büchern sind verboten; wenn Fehler vorgefallen, wird das unrichtig geschriebene dergestalt durchgestrichen, daß man alles lesen

kann, dann wird die Verbesserung darüber geschrieben, bei der ersten monatlichen Revision aber in dem Zeugnisse hierüber im Buche das Erforderliche bemerkt.

§ 247.

Alle Geldsummen ohne Ausnahme, welche aus irgend einem Grunde bei der Gouvernements-Regierung in baarem Gelde oder in Billetten der Banken oder der andern Creditanstalten eingehen, müssen unverzüglich in der weiter unten vorgeschriebenen Ordnung in das Controll-Journal und in das gehörige Rentereibuch eingetragen werden. Die Kaufkreposten, die Leihbriefe, die Pfandverschreibungen, die Wechsel und alle ähnliche Documente werden nur in das Rentereibuch No. 5 eingeschrieben.

§ 248.

Wenn die Geldsummen oder die Billette der Banken oder der andern Creditanstalten bei der Regierung nicht mit der Post eingehen, sondern bei irgend welchen Kron- oder Privat-Schreibern, dann wird der Rentmeister in die Session berufen, um sie in Empfang zu nehmen, quittirt auf dem Originalpapier über den Empfang und übergibt dasselbe auf der Stelle dem der Renterei vorgesezten Rathe oder in dessen Abwesenheit einem der andern.

§ 249.

Der älteste Secretaire bringt unverzüglich das Geld in dem Controll-Journal in Einnahme, der Rath bemerkt auf dem Papiere unter der Quittung des Rentmeisters, unter welchem dato und unter welcher Nummer der Posten in das Controll-Journal eingetragen worden, und trifft die Verfügung zur Anfertigung des Befehls zur Verbuchung.

§ 250.

Jeder Artikel des Controll-Journals wird sogleich von den anwesenden Gliedern unterschrieben und vertritt die Stelle einer Journal-Verfügung. Der Befehl zum Empfang des Geldes, auf gedrucktem Formulaire, wird von dem Rathe unterschrieben und sofort zugleich mit dem Originalpapiere dem Rentmeister ausgehändigt.

§ 251.

Der Rentmeister trägt die empfangene Summe in das gehörige Buch ein, bemerkt auf dem Originalpapier, wo und unter welcher Nummer das Geld in Einnahme gebracht worden, und giebt das Papier dem Registrator gegen dessen Quittung auf dem Befehle selbst ab, zur Uebergabe wohin gehörig behufs der Verhandlungen.

§ 252.

Wenn bei der Gouvernements-Regierung durch irgend einen Zufall Gelder ohne Begleitungsschreiben eingehen, dann fertigt der älteste Secretaire, auf Verfügung der Session, hierüber eine kurze Note an mit Angabe dessen, was für Gelder, wieviel, von wem und zu welchem Ende eingegangen; dann wird die ganze Ordnung des Empfangs von Geldern, die mit Begleitungsschreiben eingehen, beobachtet, wobei die oben erwähnte Note die Stelle eines Begleitungsschreibens vertritt.

§ 253.

Die Benachrichtigungen des Post-Comptoirs werden von dem dejourirenden

Beamten der Gouvernements-Regierung entgegen genommen und dem ältesten Secretaire gegen dessen Quittung abgegeben.

§ 254.

\* Der älteste Secretaire schreibt die Benachrichtigung in ein eigenes, dazu eingerichtetes Buch (Beilage XXV), schreibt auf diese Benachrichtigung die Vollmacht zum Empfang, contrasignirt und unterlegt sie der Session zur Unterschrift. Die Vollmacht wird von allen gegenwärtigen Gliedern der Gouvernements-Regierung unterzeichnet, durch Beidruckung des Siegels beglaubigt, dann der Ordnung gemäß die Nummer darauf gesetzt, unter Verzeichnung derselben in die entsprechende Columne des erwähnten Buches. Darauf wird die Benachrichtigung dem Rentmeister gegen Quittung in der bestimmten Columne desselben Buches, zum Empfange des Geldes aus dem Post-Comptoir, jedoch nicht später als den folgenden Tag übergeben.

§ 255.

Der Rentmeister verfährt, nachdem er das Gehörige auf dem Post-Comptoir in Empfang genommen, mit den Geldern, Gelddocumenten und Papieren auf dieselbe Weise wie mit den nicht durch die Post bei der Gouvernements-Regierung eingehenden Geldern und Papieren (§ 247 u. d. f.)

§ 256.

Der Rentmeister empfängt ebenfalls von der Post, oder von verschiedenen Behörden und Personen, oder von dem Executor der Regierung, kostbare Effecten, wenn er den Befehl zum Aufbewahren derselben in dem Geldkasten erhält. Die übrigen Sachen werden bei dem Executor aufbewahrt.

§ 257.

In den Befehlen und in den Rentereibüchern selbst muß angegeben werden, aus welcher Kronsbeförde, von welcher amtlichen oder Privat-Person, in welcher Veranlassung und wieviel an baarem Gelde eingegangen, wieviel in Billetten der Credit-Einrichtungen oder Actiengesellschaften, und welcher namentlich, in welchem Jahre, Monate, unter welchem dato und Nummer, auf welche Summe und auf wessen Namen jedes Billet ausgefertigt worden, mit einer Cession oder ohne dieselbe; eben so, in welches der Schnurbücher sie eingeschrieben werden müssen und unter welchen Nummern sie im Eischregister, nach den auf den Originalpapieren von dem Rathe gemachten Bemerkungen, als eingegangen angezeigt worden. Alles dieses wird auch in Ansehung der Leihbriefe, Wechsel u. a. m. beobachtet.

§ 258.

Die Gouvernements-Regierung benachrichtigt jedesmal unverzüglich die Behörde oder amtliche Person, von welcher das Geld, die Gelddocumente und die Sachen eingegangen, von dem Empfang, unter Bezeichnung des Buches, Datums und der Nummer des Artikels. Diese Benachrichtigungen werden auf gedruckten Formularen mit der Contrasignatur des Rentmeisters und mit der Unterschrift des die Rentereiabtheilung verwaltenden Rathes ausgefertigt. Den Privatpersonen und besonders denen, welche bedeutende Summen einzahlen, werden, wenn sie es verlangen, Quittungen ausgefertigt (Beilage XXVI).

§ 259.

Die Auszahlungen von Geldsummen oder Geld-Documenten werden von dem Rentmeister auf den Grund der Befehle der Gouvernements-Regierung und, in den im § 56 bestimmten Fällen, in Folge der Vorschriften des Vice-Gouverneurs geleistet. Die Befehle und Vorschriften müssen von dem Vice-Gouverneur und dem Rathe der Abtheilung, in welcher die Sache verhandelt wird, unterschrieben und von dem Secretaire dieser Abtheilung contrasignirt sein. Die Befehle zur Auszahlung werden nach allgemeiner Grundlage in Folge von Journalverfügungen ausgefertigt.

§ 260.

Der Befehl oder die Vorschrift zur Auszahlung wird zuvor in das Eischregister des Rathes eingetragen, welcher auf dem Originalpapier das Datum und die Nummer des Artikels bemerkt; darauf erhält der Rentmeister den Befehl und schreibt ihn gehörig in das Schnurbuch, wenn der Empfänger sich meldet, oder überhaupt zu derselben Zeit, wenn die Gelder ausgezahlt oder abgefertigt werden, aber durchaus nicht früher, damit jede als ausgegeben bezeichnete Summe auch wirklich ausgegeben sei. Deshalb müssen die Papiere, bei welchen der Rentmeister die Geldsummen abfertigt, jederzeit unterschrieben und vollkommen zur Absendung bereit den Befehlen selbst beigelegt werden. Nachdem das Geld oder die Documente in Ausgabe gebracht worden, bemerkt der Rentmeister auf dem Befehl, in welches Buch und unter welcher Nummer der Posten eingetragen worden.

§ 261.

Ueber alle mit der Post abgefertigte Summen muß der Rentmeister der Session unverzüglich die von der Post erhaltenen Quittungen in derselben Form, wie sie allen Privatpersonen ausgestellt werden, vorstellen, wobei für diese Quittungen die festgesetzte Zahlung für Rechnung derselben Summen geleistet wird, für deren Rechnung die Abfertigung geschieht. Diese Quittungen werden besonders gesammelt bei dem die Rentereiabtheilung verwaltenden Rathe aufbewahrt.

§ 262.

Bei den Ausgaben ist, mit Ausnahme der etatmäßigen Summen, in den Journalen, Befehlen und Rentereibüchern anzugeben: wann namentlich das zur Ausgabe oder Absendung Bestimmte bei der Regierung eingegangen und unter welcher Nummer es in Einnahme gebracht worden.

§ 263.

In den Büchern muß unter jedem Ausgabeposten die Quittung des Empfängers stehen, außerdem bemerkt der Rentmeister in der gehörigen Columne des Buches über die durchpassirenden Summen (Beilage XXIII) das Datum und die Nummer der Benachrichtigung über die bei den Behörden und Personen eingegangenen Geldsummen und Documente, wenn eine solche Benachrichtigung eingegangen. Deshalb müssen alle dergleichen Papiere von dem ältesten Secretaire durch die Registratur vorläufig an den Rentereitisch und von dort wohin gehörig gehen.

§ 264.

Die bei der Regierung eingegangenen Geldsummen, Billette der Creditanstalten

und andern Gelddocumente, und werthvollen Effecten werden im Gewölbe der Kreisrenterei in einem besondern, verschlossenen und mit den Siegeln des Rathes und des Rentmeisters der Gouvernements-Regierung versiegelten Kasten verwahrt, dessen Schlüssel bei dem Rentmeister bleibt. Die verschiedenen Gattungen von Papiergeld und die Gelddocumente werden in besondern Umschlägen nach der Art der Summen verwahrt; die klingende Münze aber in Säcken oder Kasten, — beide mit Papieren oder Aufschriften über die Art des Geldes oder der Documente und über die Größe der Summen.

§ 265.

Es wird gestattet, in der Regierung selbst einen besondern Kasten zur temporären Aufbewahrung geringfügiger Summen zu haben, über welche eine kurze tägliche Notiz geführt wird; wenn aber aus diesem Kasten irgend etwas verloren geht, so fällt die Verantwortlichkeit auf den Rentmeister, den die Rentereiabtheilung verwaltenden Rath und den Vice-Gouverneur, deren Siegel diesem Kasten angelegt werden, während dessen Schlüssel bei dem Rath bleibt.

§ 266.

Die Geldsummen, Gelddocumente und Sachen werden in einen und denselben Kasten gelegt und aus selbigem von dem Rentmeister der Gouvernements-Regierung in Gegenwart des Vice-Gouverneurs und des diese Abtheilung verwaltenden Rathes herausgenommen, welche jedesmal vor der Eröffnung und nach Verschluss des Kastens die Unversehrtheit der Siegel untersuchen.

§ 267.

Ueber alle baare Summen und Billette wird von der Hand des Rentmeisters und mit der Unterschrift des Rathes eine besondere Cladde geführt (Beilage XXVII), in welcher jedesmal beim Einlegen oder Herausnehmen von Geld bemerkt wird, wann und wie viel herausgenommen oder eingelegt worden, und wieviel demnach in dem Kasten baar vorhanden ist. Diese Cladden werden zusammen mit den Geldern in beiden Kasten (§ 264 und 265) aufbewahrt.

§ 268.

Wenn in irgend einem Falle die Aufsicht über die Geldsummen von einem Rathe auf den andern übergeht, dann wird die Summe des baaren Geldes durch die Unterschrift des die Kasse abgebenden Rathes bestätigt; der in seine Verpflichtung Eintretende revidirt durch Ueberzählung die im Kasten aufbewahrten Summen, und bemerkt in der Cladde: „richtig.“ Diese Bemerkung wird mit seiner Unterschrift bekräftigt, und darauf werden die Bemerkungen in der vorigen Ordnung fortgesetzt. Wenn der die Rentereiabtheilung verwaltende Rath bei der Uebergabe der Summen nicht selbst zugegen sein kann, dann geschieht die Revision und Abgabe nach derselben Grundlage durch die Session der Gouvernements-Regierung.

§ 269.

Im Fall einer Krankheit oder des Abganges des Rentmeisters wird sein Amt zeitweilig einem zuverlässigen Beamten, nach dem Ermessen der Session, und mit Genehmigung des Gouverneurs übertragen. Der Empfang des Geldes auf der

Post und die andern Verpflichtungen des Rentmeisters können nöthigenfalls, nach dem Ermessen der Session, dem Gehülfen des Rentmeisters oder einem andern Beamten übertragen werden; die Geldkasten aber können, wenn der Rentmeister dabei nicht zugegen ist, nicht anders als von der ganzen Session der Regierung geöffnet werden, welche in diesem Falle verpflichtet ist, alles baar Vorhandene zu revidiren und darüber ein Journal zu machen.

§ 270.

Der Rentmeister und der die Rentereiabtheilung verwaltende Rath gehen unter keinem Vorwande aus der Gouvernements-Regierung, ohne die empfangenen Gelder, Gelddocumente oder Sachen in den Kasten gelegt zu haben.

§ 271.

Der Rentmeister stellt täglich der Session eine kurze Notiz nach einem gedruckten Formulare vor, über die baaren Summen in den Kasten der Kreisrenterei und der Regierung, für jeden insbesondere. Diese Notiz wird von der Session dem Gouvernements-Chef vorgestellt.

§ 272.

Nach Ablauf jeden Monats wird von der Sitzung in Gegenwart des Vice-Gouverneurs und des Gouvernements-Procureurs eine Revision aller Geldsummen, Documente und werthvollen Sachen veranstaltet. Zu diesem Ende stellt der Rath das Controll-Journal, der Rentmeister aber die Geldebücher und eine besondere Notiz über die noch nicht erfüllten Befehle zu Auszahlungen vor. Nachdem auf dieser Grundlage alle Posten, die allgemeinen und theilweisen Summirungen revidirt, mit den Büchern und dem Controll-Journal verglichen, auch nachgesehen worden, ob alle in Ausgabe gestellten Posten auch mit Quittungen belegt sind, und nach Ueberzählung endlich auch der vorhandenen Baarschaften bemerkt die Session, unter gemeinschaftlicher Unterschrift hierüber das Erforderliche (Beilage XXVIII) in den Büchern und fertigt ein Journal an, welches dem Gouvernements-Chef zu dessen Ermessen vorgestellt wird.

§ 273.

Auf das bei den Bittschriften an die Gouvernements-Regierung eingehende Stempelpapier druckt der älteste Secretaire sofort den Stempel der Regierung; darauf quittirt der Secretaire, an dessen Abtheilung die Bittschrift gelangt, auf selbiger über den Empfang des Papiers unter Angabe des Werthes und der Zahl der Bogen, und bringt sie bei sich in Einnahme, in einem besondern Buche (Beilage XXIX), in welchem er auch bemerkt: wohin und wozu das Papier verausgabt worden.

§ 274.

Das Buch zum Anschreiben des Stempelpapiers wird in jeder Abtheilung, unter Verantwortlichkeit des Rathes und des Secretairs geführt; dieses Buch dient auch zum Anschreiben der angenommenen Beitreibung von Stempel-Pöschlin in Sachen, bei welchen kein Stempelpapier eingeliefert worden (Beilage XXIX). Der Betrag dieser Beitreibung, das Eintragen derselben in das Schnurbuch, und die Benachrichtigung des Cameralhofes muß jedesmal in der Verfügung der Regierung

bestimmt werden; wenn aber die Sache durch die Autorität eines der Glieder entschieden wird, dann wird diese Verpflichtung ihm auferlegt.

§ 275.

Wenn bei der Revision oder durch einen andern Zufall es sich in der Folge ergibt, daß von einem der Secretaire, bei Erfüllung einer Verfügung, im Schnurbuche nicht die angenommene Beitreibung der Stempel-Poschlin angegeben worden, dann werden diese unverzüglich, sowohl von dem Rathe als dem Secretaire und von jedem doppelt beigetrieben. Derselben Beitreibung werden auch alle Glieder der Regierung, welche die Verfügung unterschrieben haben, unterworfen, wenn es sich ergibt, daß sie die Beitreibung der Stempel-Poschlin in einer Sache, wo es sich gehört hätte, nicht verfügt haben, d. h. ein Jeder von ihnen zahlt unverzüglich die doppelte Summe, worüber ein Journal angefertigt wird. Wenn aber die Verfügung von einem Gliede abhing, so zahlt dasselbe ebenso wie der Secretaire der Abtheilung diese doppelte Poschlin.

§ 276.

Da die Gouvernements-Regierung nur mittelst Journal-Verfügungen oder auf unmittelbare Anordnung der Glieder (§ 56 und 57) verfährt, so nimmt sie bei Beitreibung der Stempel-Poschlin 1, den Th. V. des Ewod der Gesetze, Reglement der Poschlin Art. 19 und 53, Ausgabe von 1842, zur Anleitung, indem sie in allen Suppliquesachen unfehlbar für alle die Journale, welche ihrer Bedeutung nach den Protocollen entsprechen, die Poschlin beitreibt; 2) sieht sie strenge darauf, daß die Glieder für die ausgehenden Papiere, wo die Poschlin zu erheben ist, die Beitreibung derselben annehmen, wenn die Papiere ohne Journal-Verfügung geschrieben werden.

§ 277.

Wenn der Vice-Gouverneur irgend eine Unordnung in den Rechnungen bemerkt, so trägt er dem diese Abtheilung verwaltenden Rathe auf, diese gehörig zurecht zu stellen, und sieht selbst auf die Erfüllung. Bei wichtigen Vernachlässigungen, bei bemerkter Unzuverlässigkeit, oder Unfähigkeit des Rentmeisters zu der Rechnungsführung, berichtet der Vice-Gouverneur hierüber sofort dem Chef des Gouvernements.

§ 278.

Nach Ablauf des Jahres schickt die Gouvernements-Regierung den Dtschet über den Umsatz der Summen, nach der vorgeschriebenen Form und zur bestimmten Zeit, ebenso wie die Einnahme- und Ausgabebücher der Renterei No. 1, 3 und 4 an den Kameralhof und fügt die Originalbefehle wegen Vereinnahmung und Verabgabung der Summen bei. Diese Befehle vertreten alle übrige Documente. Die übrigen Bücher werden nirgend wohin zur Revision gesandt, ebenso ist die Regierung nicht verpflichtet, irgend wohin Copieen von den Rentereibüchern zu versenden. Die Typographie-Summen der Gouvernements-Regierungen unterliegen der Revision der Reichscontrole, nach den General-Dtschets des Ministeriums der innern Angelegenheiten.

§ 279.

Das Einnahme und Ausgabe-Buch der Summen der Typographie wird jeden Monat durch die Session der Regierung revidirt, ebenso wie die Rentereibücher; es wird nach Ablauf des Jahres bei dem Revisionstisch bepruft und gelangt zur Durchsicht und Bestätigung an die Regierung, um bei einer Journal-Verfügung dem Gouvernementschef vorgestellt zu werden.

§ 280.

Die Einnahmen der Typographie stehen zur Verfügung des Gouvernementschefs und werden zur Verbesserung dieser Anstalt, zur Vergrößerung der Canceleimittel und zur Auszahlung von Belohnungen an Beamte bestimmt. Der Gouverneur ist verpflichtet, dem Minister der innern Angelegenheiten alljährlich eine kurze Rechnung sowohl über die Einnahmen und Ausgaben der Typographie als auch über die Verwendung der Ueberschüsse abzulegen, unter Angabe dessen, wem namentlich und wieviel zur Belohnung ausgezahlt worden.

Cap. XII.

Die Archiv-Abtheilung.

§ 281.

Die Sachen der Gouvernements-Regierung werden, nachdem die Verhandlung in selbigen geschlossen worden, an das Archiv abgegeben. Dahin gelangen auch zur Aufbewahrung alle Hefte, Register, Bücher, Documente, Reglements und dergl. welche bei den laufenden Verhandlungen zur Einziehung von Auskünften nicht zur Hand sein müssen.

§ 282.

In dem Archiv der Gouvernements-Regierung werden außerdem, auf Verfügung des Gouverneurs, die abgemachten Sachen seiner Cancelei aufbewahrt, ebenso wie der Cancelei des Oberbefehlshabers und der verschiedenen Gouvernements-Comitäten und Commissionen, die Sachen der Cancelei des Gouvernements-Procureurs und der Gouvernements-Revisionen.

§ 283.

Dem Archiv steht der Archivarius vor mit Gehülfen und Schreibern; wo aber die Archive der andern Behörden mit dem Archiv der Gouvernements-Regierung vereinigt sind, und der Archivarius dieser Letztern auch jenen Archiven vorsteht, kann er auf Rechnung der Summen dieser Behörden eine Gehaltszulage erhalten bis zum Betrage der Hälfte seines etatmäßigen Gehalts; wo aber in einem ähnlichen Falle es nöthig erscheint, kann auf Rechnung der Summen dieser Behörden noch ein Gehülfe des Archivars angestellt werden mit allen Rechten eines etatmäßigen Gehülfsen.

§ 284.

Das Local des Archivs muß geräumig, trocken, gewölbt, mit steinernem oder Ziegelstein Fußboden, mit Luftlöchern in entgegengesetzter Richtung zur Reinigung der Luft, dabei warm, mit Luftöfen oder anders eingerichteten Öfen versehen sein, welche von den

Kellern oder den Corridors aus oder überhaupt außerhalb des Locals geheizt werden. Die Acten müssen, nach Maafgabe der Mittel, in Schränken oder auf Reolen verwahrt werden, welche in Reihen aufzustellen sind dergestalt, daß zwischen ihnen ein freier Durchgang bleibt.

## § 285.

\* Die Sachen der Gouvernements-Regierung werden auf Verfügung der Glieder (§ 56 und 57) für geschlossen erklärt, die Vorschriften aber an den Archivarius zum Empfang der Sachen werden mit der Unterschrift des Gliedes ausgefertigt, zu dessen Ressort die Sache gehört. Auf der Schlusschrift muß von der Hand eines Gliedes bemerkt werden: die Sache ist abgemacht, ohne welche Aufschrift der Archivarius dieselbe nicht annimmt.

## § 286.

Der Archivarius berichtet der Session jedesmal über den Empfang der Sachen; sowohl in der Vorschrift als auch in dem Berichte werden die Sachen nicht benannt, sondern es wird nur mit Buchstaben die Zahl der empfangenen Sachen nach dem und dem Tischregister, für das und das Jahr geschrieben. Die Berichte des Archivarius werden als Documente alle zusammen bei dem ältesten Secretaire aufbewahrt. Die andern Behörden gehörigen Sachen werden von dem Archivarius in Empfang genommen, auf den Grund der Vorschriften des Gouvernementschefs, dem auch über den Empfang berichtet wird.

## § 287.

Die Sachen werden von den Tischvorsitzern alljährlich für jedes dritte Jahr, unter Aufsicht der Secretaire, ins Archiv abgegeben: d. h. die Sachen des Jahres 1845 werden im Jahre 1847 abgegeben u. s. w. Die geheimen Sachen werden ins Archiv abgegeben, wenn sie schon kein Geheimniß mehr sind, oder versiegelt mit der Aufschrift: Geheime Sachen des Jahres 00.

## § 288.

Der Tischvorsitzer giebt dem Archivarius die Sachen nach seinem Tischregister ab (Beilage VII), nachdem er aus selbigem die nicht abgemachten Sachen in das Tischregister des folgenden Jahres (§ 120) übergetragen. Diese Register dienen im Archiv als Sachenverzeichnis für jeden Tisch und für jedes Jahr. Da in dem Tischregister bei allen beendigten Sachen hierüber eine Bemerkung gemacht worden (§ 116), ebenso wie bei den in das Tischregister des folgenden Jahres übertragenen, so schreibt der Tischvorsitzer am Schlusse des mit den Sachen abzugebenden Registers, nachdem er es zuvor bögenweise beglaubigt: Nach diesem Register hat so und so viel (die Zahl mit Buchstaben zu schreiben) abgemachte Sachen, mit Ausschluß von so und so viel, (mit Buchstaben zu schreiben) nicht beendigten, in das Tischregister des folgenden Jahres übertragenen, unter den Nummern No. No., und dem und dem dato des Jahres an das Archiv abgegeben der Tischvorsitzer N. N.; der Archivarius quittirt auf dem neu eingerichteten Register des Tisches, unter denen in dasselbe eingetragenen Sachen: Nach dem Tischregister des Jahres 00 habe von dem Tischvorsitzer N. N. so und so viel abgemachte Sachen, mit Ausschluß der nicht beendigten,

in diesem Register benannten Sachen, ordnungsmäßig empfangen am u. s. w. Archivarius N. N. Der Secretaire, jeder für seine Abtheilung, revidirt die Abgabe und den Empfang, und unterschreibt auf dem einen und dem andern Register, unter den Unterschriften des Tischvorsitzers und des Archivarius: die Abgabe und den Empfang bescheinigt der Secretaire N. N. Deshalb wird bei dem Tische kein besonderes Sachenregister geführt, sondern es dient das bei jedem Tische geführte alphabetische Register zum Auffuchen und Verlangen der Acten aus dem Archiv.

## § 289.

Da für jedes Jahr ein besonderes Tischregister geführt wird, und die nicht beendigten Sachen alljährlich in das neue Register (§ 120) übergeführt, die Sachen aber für jedes dritte Jahr abgegeben werden, — so macht der Tischvorsitzer bei dieser Abgabe Bemerkungen über die Beendigung bei allen denen, welche als in das Tischregister des folgenden Jahres übergetragen bezeichnet, aber zur Zeit der Abgabe der Sachen zu den abgemachten zugezählt waren, und daher abgegeben werden mußten. Bei diesen Seiten bemerkt der Tischvorsitzer in dem Tischregister, in welches die Sachen übergetragen waren: abgegeben bei dem Tischregister des Jahres 00.

## § 290.

Nach Maafgabe dessen wie die unabgemachten Sachen, deren Tischregister schon ins Archiv abgegeben worden, entschieden und mit den Tischregistern der folgenden Jahre ins Archiv abgegeben werden, legt der Archivarius sie zu den Packen des Jahres, in welchem sie ihren Anfang genommen, und bemerkt in den Tischregistern an den gehörigen Stellen: 1) in dem Tischregister, in welchem die Sache angefangen und in welches sie jetzt eingetragen worden: beendigt und empfangen am...; 2) in dem neuern Tischregister, bei welchem die Sache empfangen worden: in den Acten des Jahres 00. Außerdem streicht der Archivarius im ersten Tischregister in der Quittung des Tischvorsitzers die Nummer der Sache, welche empfangen und an ihren Ort gestellt worden, dergestalt, daß auf den ersten Blick aus dem Zustande dieser Quittung zu ersehen ist, ob alle Sachen für das Jahr 00 in das Archiv abgegeben worden, wie viel noch bei den Tischen sind und welche namentlich.

## § 291.

Beim Empfang der Sache sieht der Archivarius darauf, daß die Blätter numerrirt, die Concepte aber und die Sache selbst am Ende von dem Tischvorsitzer beglaubigt seien, daß bei jeder Sache ein specielles Verzeichniß und auf dem letzten Papier die Bemerkung des Rathes sich befinde: „abgemacht.“

## § 292.

Nach dieser Grundlage werden die Sachen von den Tischen abgegeben und im Archive unter denselben Nummern aufbewahrt, unter welchen sie nach dem Tischregister verhandelt wurden, und können sie leicht aufgefunden werden, sowohl nach diesem Register als nach dem eingehenden, wo die Nummer der Sache bei jedem Papier nachgewiesen worden (Beilage IV) und endlich nach dem Tischregister und dem Archiv-Alphabet (Beilage VIII und XXX). Es besteht daher die Hauptver-

pflichtung des Archivarius darin, daß er die Sachen beständig in derselben Ordnung aufstelle und erhalte, wie sie bei den Tischen waren und in welcher sie mit den Original-Tischregistern ihm zukommen; indem er die Sachen nach den Abtheilungen, Tischen und Jahrgängen ordnet, bemerkt er unverzüglich in der letzten Columne des Tischregisters, welche ausdrücklich dazu offen bleibt (Beilage VII), die Nummer des Schrankes und des Packens, in welche die Sachen gelegt werden.

§ 293.

Die Journale, die verschiedenen Bücher der Regierung, die Register, Formulairlisten, Sammlungen u. s. w. werden nach Jahrgängen, abgesondert von den andern Sachen aufbewahrt; die Sammlungen (наряды) werden mit besondern Verzeichnissen und Numerationen für jeden Tisch und jedes Jahr ins Archiv abgegeben.

§ 294.

Zum bequemern Auffuchen der Sachen werden sie in Packen aufbewahrt, d. h. je nach dem Volumen werden mehrere Sachen unter fortlaufenden Nummern zusammen gelegt, in Cartons gestellt oder wenigstens mit einem Umschlag von Cartonpapier versehen und zusammen gebunden, auf dem Umschlag aber wird ein deutlicher Zettel aufgeklebt, welcher das Jahr, die Abtheilung, den Tisch, die Nummer des Packens anzeigt, und zugleich von welcher Nummer an und bis zu welcher sich Sachen in selbigem befinden. Außerdem muß über jedem Schrank, oder jeder Abtheilung der Keolen, deren Nummer in Römischen Ziffern angebracht sein, deshalb bemerkt auch der Archivarius in der letzten Columne des Tischregisters zwei Nummern, eine mit Römischen, die andere mit Arabischen Ziffern. Je nach der Einrichtung des Archivs kann zwischen diesen beiden Nummern noch eine dritte angebracht werden, und namentlich die Nummer der Keole.

§ 295.

Indem der Archivarius die Sachen mit den Tischregistern an Stelle der Verzeichnisse aufbewahrt, ist der Archivar verpflichtet, außerdem ein alphabetisches Register der in das Archiv gekommenen Sachen in fortwährender Ordnung zu führen, für jedes Jahr besonders (Beilage XXX), d. h. unter den gehörigen Buchstaben die Personen und Gegenstände aufzuzeichnen, über welche Verhandlungen stattgefunden, unter Hinweisung auf den Tisch, die Abtheilung, die Nummer der Sache und den Ort, wo sie aufbewahrt wird.

§ 296.

Außer dem alphabetischen Register führt der Archivarius noch einen Verschlag in der Gestalt eines allgemeinen Index mit der Angabe, für welche Jahre, aus welchen Behörden, Abtheilungen und Tischen die Sachen im Archiv aufbewahrt werden, und in welchen Schränken und Keolen namentlich. In diesem Verschlage werden die Sachen nicht namentlich bezeichnet.

§ 297.

Die Auskünfte (Sprawken) werden aus dem Archiv mittelst schriftlicher Noten verlangt, mit Genehmigung des Rathes, mit der Unterschrift des Secretairs und der Contrasignatur des Tischoorsitzers; die Antwort erfolgt auf der umstehenden Seite.

\*

Zu diesem Ende führt der Archivarius ein besonderes Auskunftsregister (Beilage XXX), wo die Tischoorsitzer über die erhaltenen Auskünfte quittiren.

§ 298.

Die Auskünfte und Originalverhandlungen in den im Archiv der Gouvernements-Regierung aufbewahrten Sachen anderer Behörden werden, auf den Grund der Vorschriften des Gouverneurs, des Vice-Gouverneurs oder deren Verfügungen, auf den Originalpapieren, mittelst welcher die Auskünfte verlangt werden, zugestellt, wenn nicht dem Archivarius ein für alle Mal die Vorschrift erteilt worden, an die Behörde N. N. auf deren unmittelbares Verlangen die Auskünfte gelangen zu lassen.

§ 299.

Nach zehn Jahren werden folgende Sachen vernichtet: alle Verhandlungen des Revisionsstisches; die Anfragen und Sprawken; die Sachen, welche die Bekanntmachungen anderer Behörden betreffen; alle Sammlungen der Verschlage (mit Ausnahme der Journale wegen Festsetzung der Preise und Taxen); die Sachen wegen der auf unbestimmte Zeit Abgelassenen, wegen der Märsche und Einquartirung der Truppen; wegen Herausführung von Personen; wegen Arrestanten; wegen Rekrutirungen; die Formulairlisten der Beamten, mit Ausnahme der bei der Regierung selbst dienenden Beamten. Die Vernichtung ähnlicher, aber hier nicht namhaft gemachter Sachen wird nur in Folge jedesmaliger besonderer Genehmigung des Ministers der innern Angelegenheiten gestattet.

§ 300.

Nach dieser Grundlage beprüft die Regierung alljährlich mittelst einer hiezu \*  
abgeordneten Commission die Verzeichnisse der im Archiv aufbewahrten Sachen für das Jahr, welches von dem laufenden um 10 Jahr zurücksteht, und trifft ihre Verfügung, welche sie zur Bestätigung des Gouverneurs vorstellt. Bei den vernichteten Sachen werden hierüber in den Tischregistern die Bemerkungen gemacht. Die im Archiv der Gouvernements-Regierung aufbewahrten Sachen der fremden Behörden unterliegen dieser Ordnung nicht.

Anmerkung. Nach dieser Grundlage müssen gegenwärtig schon besondere Commissionen errichtet werden, zur Sortirung und Vernichtung der alten Sachen des Archivs, auf den Grund dieses Reglements; die Commission muß bestehen aus dem Assessor oder einem Rath der Gouvernements-Regierung, einem Gouvernements-Anwalte und einem dritten Beamten nach dem Ermessen des Gouverneurs; sie ist verpflichtet die Sachen zu sortiren und die Verzeichnisse derselben vorzustellen, welche mit Genehmigung des Gouvernementschefs vernichtet oder an die Papierfabriken verkauft werden sollen. Im Fall sich ergebender Zweifel erbitten die Gouvernementschefs die Entscheidung des Ministers der innern Angelegenheiten. Die neu einzuführende Archivordnung muß bei Einführung dieses Reglements strenge beobachtet werden, die Sachen der frühern Jahre aber werden nach und nach möglichst nach der Ordnung, die in den alten Verzeichnissen angegeben, aufgestellt.

§ 301.

Ueber die Ordnung wacht insbesondere einer der Rätthe und der Secrétaire seiner Abtheilung, in Folge Auftrags des Gouverneurs.

§ 302.

Das Archiv wird alljährlich von der vollen Session der Regierung besichtigt, und hiebei eine besondere Aufmerksamkeit auf alles das gerichtet, was in diesem Capitel hinsichtlich des Archivs angeordnet worden, und wird eine Verfügung darüber getroffen, in welchem Zustande das Archiv befunden worden, was und durch welche Maassregeln zurechtzustellen oder zu verbessern ist.

Das Original hat unterschrieben der Präsident des Reichsraths Fürst Wassiltschikow.

Anmerk. Die mit einem Stern (\*) bezeichneten SS sind durch das, dem Senatsukase vom 17. Juni 1852 beigelegte Allerhöchst bestätigte Project theils ergänzt, theils abgeändert worden.

Translat.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchstseignhändig geschrieben: „Dem sei also.“

St. Petersburg, den 2. Jan. 1845.

Etat für die Kanzleien der Civil-Gouverneure.

	Zahl der Personen.	Rubel in Silber.	
		Einem.	Allen.
Kanzlei-Director von der VIII. Classe	1	350	350
Gage . . . . .		250	250
Tafelgelder . . . . .			
Dessen Gehilfen			
a) Den ältern von der IX. Classe	2	200	400
Gage . . . . .		143	286
Quartiergelder . . . . .			
b) Den jüngern von der X. Classe	3	172	516
Gage . . . . .		114	342
Quartiergelder . . . . .			
Dem Registrator von der XII. Classe	1	115	115
Gage . . . . .		58	58
Quartiergelder . . . . .			
Zu Schreibern, Kanzlei- und ökonomischen Ausgaben			1830
Den Beamten zu besondern Aufträgen bei dem Gouverneur:			
Den älteren von der VIII. Classe	2	300	600
Gage . . . . .		200	400
Quartiergelder . . . . .			
Den jüngeren von der IX. Classe	2	215	430
Gage . . . . .		215	430
Quartiergelder . . . . .			
Summa	11	—	6007

Anmerkungen:

- 1) In den Kanzleien der Civilgouverneure derjenigen Gouvernements, die Generalgouverneuren untergeordnet sind, wird außerdem noch ein älterer Gehilfe des Kanzlei-Directors mit demselben Unterhalt, wie die übrigen beziehen, angestellt.

- 2) In den Canceleien der Civilgouverneure zu St. Petersburg und Moskwa wird außerdem noch ein Beamter zur Reinschrift in Criminalsachen mit der Rangclasse und dem Unterhalt eines ältern Gehilfen des Cancelei-Directors und ein Gehilfe des Registrators mit der XIV. Classe und der Besoldung von 143 Rbl. jährlich angestellt. Daneben wird die Canceleisumme um 470 R. S. erhöht.
- 3) Bei den Canceleien der Civilgouverneure zu St. Petersburg und Moskwa wird ein besonderer Tisch für Sachen der Stadt-Oekonomie, für Rechnung der Stadtsummen und in Anleitung der Allerhöchst bestätigten Verfügungen des Minister-Comité vom 20. October 1842 und 19. September 1844, eingerichtet.
- 4) Bei den Canceleien der Civilgouverneure von Wilna, Podolsk und Wolhynien steht ein Translateur von der X. Classe mit dem Gehalte von 286 Rbl. S. jährlich.

Unterzeichnet:

Präsident des Reichsraths, Fürst J. Wassiltschikow.

Translat.

Auf den Originalien ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchstseignädig geschrieben: „Dem sei also“.  
St. Petersburg, den 2. Januar 1845.

**Etats der Gouvernements - Regierungen.**

	Vom ersten Kasräd.			Vom zweiten Kasräd.			Vom dritten Kasräd.			In St. Petersburg.			In Moskwa.		
	Zahl der Spertonen.	Rubel Els.		Zahl der Spertonen.	Rubel Els.		Zahl der Spertonen.	Rubel Els.		Zahl der Spertonen.	Rubel Els.		Zahl der Spertonen.	Rubel Els.	
		Ginem.	Stllen.												
Dem Civilgouverneur von der IV. Classe Gehalt . . .	1	1716	1716	1	1716	1716	1	1716	1716	1	2145	2145	1	2145	2145
Zafelgelder . . .															
Dem Vicegouverneur von der V. Classe Gehalt . . .	1	1400	1400	1	1400	1400	1	1400	1400	1	1400	1400	1	1400	1400
Zafelgelder . . .		600	600		600	600		600	600		600	600		600	600
Den Räthen von der VI. Classe Gehalt . . .	3	560	1680	3	560	1680	3	560	1680	3	600	1800	4	600	2400
Zafelgelder { an den ältesten an die andern . . .		440	440		440	440		440	440		500	500		500	500
Dem Assessor von der VII. Classe Gehalt . . .	1	350	350	1	350	350	1	350	350	1	450	450	1	450	450
Zafelgelder . . .		250	250		250	250		250	250		250	250		250	250
Dem ältern Secretair von der VIII. Classe Gehalt . . .	1	336	336	1	336	336	1	336	336	1	391	391	1	391	391
Zafel- und Quartiergehlder		169	169		169	169		169	169		169	169		169	169

	Vom ersten Kasräd.		Vom zweiten Kasräd.		Vom dritten Kasräd.		In St. Petersburg.		In Moskwa.	
	Zahl der Personen.	Rubel	Zahl der Personen.	Rubel	Zahl der Personen.	Rubel	Zahl der Personen.	Rubel	Zahl der Personen.	Rubel
		Einem.		Allen.		Einem.		Allen.		Einem.
1	200 143	200 143	1	200 143	1	200 143	1	200 143	1	200 143
1	200 143	200 143	1	200 143	1	200 143	1	200 143	1	200 143
1	172 114	172 114	1	172 114	1	172 114	1	172 114	1	172 114
2	114 58	228 116	2	114 58	2	228 116	2	115 85	2	230 170
1	215 215	215 215	1	215 215	1	215 215	1	215 215	1	215 215
1	172 114	172 114	1	172 114	1	172 114	1	172 114	1	172 114
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	215 215

Den Gehilfen desselben:  
 a) Dem Chef des Revisions-  
 tisches von der IX. Klasse  
 Vage . . . . . 200  
 Quartiergeld . . . . . 143  
 b) Dem Traduttore von  
 der IX. Klasse Vage  
 Quartiergeld von der X.  
 Klasse . . . . . 172  
 Dessen Gehilfen von der XII.  
 Klasse Vage . . . . . 114  
 Quartiergeld . . . . . 114  
 Dem Cassirer von der IX.  
 Klasse Vage . . . . . 114  
 Quartiergeld . . . . . 114  
 Seinem Gehilfen von der X.  
 Klasse Vage . . . . . 172  
 Quartiergeld . . . . . 114  
 Dem Buchhalter von der IX.  
 Klasse Vage . . . . . 172  
 Quartiergeld . . . . . 114

	Vom ersten Kasräd.		Vom zweiten Kasräd.		Vom dritten Kasräd.		In St. Petersburg.		In Moskwa.	
	Zahl der Personen.	Rubel	Zahl der Personen.	Rubel	Zahl der Personen.	Rubel	Zahl der Personen.	Rubel	Zahl der Personen.	Rubel
		Einem.		Allen.		Einem.		Allen.		Einem.
1	215 215	215 215	1	215 215	1	215 215	1	215 215	1	215 215
1	172 114	172 114	1	172 114	1	172 114	1	172 114	1	172 114
2	114 58	228 116	2	114 58	2	228 116	2	115 85	2	230 170
1	172 114	172 114	1	172 114	1	172 114	1	172 114	1	172 114
3	215 645	215 645	3	215 645	3	215 645	3	215 645	4	215 860

Dessen Gehilfen von der X.  
 Klasse Vage . . . . . 172  
 Quartiergeld . . . . . 114  
 Dem Redacteur der Gouver-  
 nements-Zeitungen, der zu-  
 gleich Chef des Zeitungs-  
 tisches und Aufseher der Ty-  
 pographie ist von der IX.  
 Klasse Vage . . . . . 172  
 Quartiergeld von der X.  
 Klasse Vage . . . . . 114  
 Dessen Gehilfen von der XII.  
 Klasse Vage . . . . . 114  
 Dem Executor von der X. Klasse  
 Vage . . . . . 172  
 Tafelgeld . . . . . 114  
 Dem Gehilfen desselben XII.  
 Klasse Vage . . . . . 114  
 Tafelgeld . . . . . 58  
 Den Secretairen von der IX.  
 Klasse Vage . . . . . 215



# Beilagen

zur

Einrichtung der

Gouvernements-Regierungen.

Translat.

I.

# Journal der Session der Ebstländischen Gouvernements-Regierung

August 18

1. Tisch der 1. Abtheilung  
(oder bei der Kanzlei der Session).

Nummern der Artikel nach der Reihenfolge.		Wann erfüllt:
	<p>Vorgetragen (Inhalt der Sache, Sprachen, Gesetze).</p> <p>Resolution: (Am Schlusse des Artikels die Unterschrift der anwesend gewesenen Glieder und die Contrasignatur des Secretairs der Abtheilung; hierauf die Vidimation (экспона) des Secretairs der Session Blatt für Blatt hindurch; und wenn eins der Glieder nicht anwesend war, so bemerkt der Secretair, aus welchem Grunde solches geschehen).</p>	





Translat.

VI.

### Gingehendes Register

für die secreten Papiere der N. Gouvernements-Regierung  
für das Jahr 18

Wann das Papier empfangen.	Nummer nach diesem Register.	Von wo das Papier, von welchem Monat und Datum, unter welcher Nummer und worüber.	Wann und unter welcher Nummer die Erfüllung geschehen.

Translat.

VII.

### Tisch-Register

für die Sachen des ersten Tisches der dritten Abtheilung  
der N. Gouvernements-Regierung  
für das Jahr 18

Wann die Sache pendent geworden.	Nummer des allerersten Papiers nach der Registratur.	Nummer der Sache in der Reihenfolge dieses Registers.	Auf wessen Requisition die Sache pendent geworden und weshalb.	Data und Nummern der folgenden Papiere und Bemerkung über deren Bedeutung.	Wann die Sache beendigt.	Nr. des Schranke u. Actenconvolut's im Archiv.
Mai. 21	1189	195	Zufolge Antrags des General-Gouverneurs wegen zu beprüfenden Verfahrens des Bezirk-Pristsavs N.	Dem N. Landgericht vorgeschrieben am 30. Mai No. 5880; eingeschärft den 2. Juli No. 6897; item den 4. August No. 8321. Einen Expressen gesandt am 15. September No. 10372; die Antwort des N. Landgerichts erhalten vom 20. September No. 9732; dem Herrn General-Gouverneur berichtet am 25. September No. 11327.	25 Sept.	
27	1238	196	Auf eine Klage des Geheimenraths N. darüber, daß der Gutsbesitzer N. sich eines dem ersten gehörigen Landstücks bemächtigt.	Dem N. Landgerichte am 1. Juni No. vorgeschrieben; die Antwort erhalten am 15. Juni No. demselben vorgeschrieben am 20. Juni No. eingeschärft am 20. Juli No. erhalten die Antwort am 25. Juli No. Den Beamten zu besondere Aufträgen Gerasimov am 3. August No. abcommandirt, den Ukas des dirigirenden Senats empfangen vom 21. August No.	Hinzuge-rechnet zu den Sachen laut Ukasen No. 27.	
			u. s. w.			

Translat.

VIII.

### Alphabet der Sachen

zu dem N. Tisch der N. Abtheilung der N. Gouvernements-Regierung.

Wann die Sache pendent geworden.	Nummer der Sache nach dem Tischregister.	Namen der Personen, Benen- nung der Gegenstände und In- halt der Sachen.	Anmerkungen.
Den 3. August 1842.	211	Dergatchew, Sawely Iwanow, Kauf- mann, wegen Beitreibung von ihm laut Darlehn-Briefes auf den Na- men N.	
Den 7. Noobr. 1842.	507	Drably, Stepan Sawrilow, Edel- mann, auf die von ihm eingereichte Bittschrift wegen Einnahme von Heuschlägen abseiten der Kronbauern des Kirchdorfes N.	
Den 5. Januar 1843.	3	Drokow, Kron-Kirchdorf des N. Kreisfes wegen Gränzstreitigkeiten mit dem Kirchdorfe N.	

A.  
B.  
C.  
D.  
E.

Translat.

IX.

### Ausgehendes Register

der N. Gouvernements-Regierung für das Jahr 18

Bei der II. Abtheilung.

Wann das Papier unterzeichnet.	Ausgehende Nummer in diesem Register.	No. der Sache zu der das ausgehende Papier gehört.	Inhalt der Papiere.	Wann das Papier abgefertigt worden.	Quittung der Eischorfiker über den Empfang der Concepte vom Registrator.

Translat.

X.

### Ausgehendes Register

für die geheimen Papiere der N. Gouvernements-Regierung  
für das Jahr 18

Wann das Papier unterzeichnet.	Nummern der Papiere.	Kurzer Inhalt der Papiere.	Wann das Papier abgefertigt worden.

Translat.

XI.

### Zisch-Register

für die in die Senats-Zeitungen abzuschickenden Artikel der N. Gouvernements-Regierung für das Jahr 18

No. No. der Artikel nach der Reihenfolge.	Wann sie beim Zisch eingegangen.	Von wo, unter welchem Datum und unter welcher No. der Artikel eingesandt und worüber.	Wann und unter welcher Nummer das Geld für die Insertion abgeschickt ist.	Wann und unter welcher Nummer der Artikel vom Zeitungstisch abgefertigt worden.

Translat.

XII.

### Proclamations-Zischregister

des Zeitungstisches der N. Gouvts.-Regierung für das Jahr 18

No. No. der Artikel in der Reihenfolge.	Wann der Artikel bei der Redaction eingegangen.	Von wo und unter welcher Nummer der Artikel eingesandt und worüber.	Wann und unter welcher Nummer der Zeitung abgedruckt.	Quittung des Secretairs über den Empfang der Nachricht.	Wann und durch welche Verfügung die Sache abgemacht ist.

Translat.

XIII.

### Zisch-Register

für die officiellen Artikel bei der Redaction der Gouvernements-Zeitungen der N. Gouvernements-Regierung für das Jahr 18

No. No. der Artikel in der Reihenfolge.	Wann der Artikel bei der Redaction eingegangen.	Von wo, unter welchem Datum und unter welcher Nummer der Artikel eingesandt und worüber.	In welche Abtheilung der Zeitungen der Artikel gehört.	Wann und in welcher Nummer der Zeitungen inserirt.

Translat.

XIV.

### Zisch-Register

für die nichtofficiellen Artikel bei der Redaction der Gouvernements-Zeitungen der N. Gouvts.-Regierung für das Jahr 18

No. No. der Artikel in der Reihenfolge.	Wann der Artikel bei der Redaction eingegangen.	Wieviel Geld bezahlt worden.	Von wo, von welchem Datum der Artikel eingesandt worden und worüber.	In welche Nummer der Zeitungen inserirt.

# T i s c h    R e g i s t e r

des Revisions-Tisches der N. Gouver

Wann das Papier an den Tisch gelangt ist.	No. des Papiers nach der Einkommen-Registratur.	Von welchem Monat und Datum das Papier ist.	Unter welcher No.	Von wo und worüber die Requisition eingegangen.
<p>Anmerkung: 1) In allen Fällen, wo Zwangs-Maßregeln ohne Anberaumung einer Frist angewandt werden, ist die 8. Columne zu durchstreichen.</p> <p>Anmerkung: 2) In der 10. Columne ist gewöhnlich nur die Zeit und Nummer der wiederholten Erinnerung zu bemerken; der Inhalt des Papiers aber wird nur dann aufgeschrieben, wenn dasselbe irgend eine besondere Verfügung enthält, z. B. wenn ein Expresser geschickt worden.</p>				

nements-Regierung für das Jahr 18

Wann die Erfüllung geschehen.	Unter welcher Nummer.	Welche Frist gegeben.	Wann die Antworten eingegangen.	Wenn die Antwort oder die Benachrichtigung über die wirkliche Erfüllung nicht eingegangen, wann und welche Verfügung getroffen worden ist.	Wann die Benachrichtigung über wirkliche Erfüllung eingegangen ist.	Wann die Benachrichtigung über diese Erfüllung gesandt worden.	Unter welcher Nummer.
Empty table body for the right page							

Translat.

XVI.

Formen der Blankette für den Revisions-Tisch.

I. Zur Erinnerung für gleiche Behörden.

N. N.  
Gouvts.-Regierung.  
Kanzlei der Session  
Revisions-Tisch  
d. 25. October 1845  
No. 1903.

An den N. Domainenhof.

Die Sache wegen des Kronbauern Iwanow, die im Korfanschen Kreisgericht pendent geworden, ist wegen Nichterfüllung der Requisition dieser ebengenannten Behörde vom 17. August 1845 No. 178 abseiten der Korfanschen Bezirksverwaltung aufgehhalten worden. Der Domainenhof wird daher von mir um gehörige Verfügung in dieser Angelegenheit ersucht

Vice-Gouverneur  
Ältester Secretair  
Gehilfe des Secretairs

Von  
N. N.  
Civil-Gouverneur  
aus der Gouvernements-  
Regierung  
Kanzlei der Session  
Revisions-Tisch  
d. 15. December 1845  
No. 2803.

An den N. Domainenhof.

Der Vicegouverneur des mir anvertrauten Gouvernements hat sich am 25. October d. J. No. 1903 an den benannten Domainenhof mit der Bitte gewandt, die Korfansche Bezirks-Verwaltung anzuhalten, das Schreiben des Korfanschen Kreisgerichts in Sachen des Bauern Iwanow zu beantworten. Ich ersuche den Domainenhof auf Erfüllung dieses Anverlangens einzuwirken und mich über den Erfolg zu benachrichtigen.

Civil-Gouverneur  
Vice-Gouverneur  
Ältester Secretair

II. Zur Erinnerung der Unterbehörden.

Erste Erinnerung.

N. N.  
Gouvts.-Regierung.  
Kanzlei der Session  
Revisions-Tisch  
d. 25. October 1845  
No. 1903.

An das Dmitrowskische Landgericht.

Ich trage bei obigem Landgerichte darauf an, unverzüglich die Requisition des Kolomenskischen Stadtvogts vom 27. August No. 2535 in der Sache des Bauern Semenow zu erfüllen und der Gouvernements-Regierung über die Erfüllung zu berichten.

Vice-Gouverneur  
Ältester Secretair  
Gehilfe des Secretairs.

N. N.  
Gouvts.-Regierung.  
Kanzlei der Session  
Revisions-Tisch  
den 25. October 1845  
No. 1903.

Zweite Erinnerung.

An das Dmitrowskische Landgericht.

Die Gouvernements-Regierung hat den beantwortenden Bericht benannten Landgerichts, auf meine Vorschrift unter No. nicht erhalten, daher ich darauf antrage, die Requisition des Kolomenskischen Stadtvogts vom 27. August No. 2535 in Sachen des Bauern Semenow in einer sieben-tägigen Frist vom Tage des Empfangs dieses zu erfüllen und dabei im Berichte an die Gouvernements-Regierung die Ursache dieser Säumnis zu erklären.

Vice-Gouverneur  
Ältester Secretair  
Gehilfe des Secretairs.



Translat.

# B u

über das Kron-Eigenthum der N. Gou

**Einnahme.**

Benennung der Sachen.	Anzahl der Sachen.	Werth einer jeden Sache.		Summe des Werthes der Sachen.		Wann diese Sachen an die Regierung gelangt.	Zufolge welcher Verfügung und durch welches Mittel die Sachen erlangt worden.
		Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.		

# ch

vernements-Regierung für das Jahr 18

**Ausgabe.**

Ausgeschlossene Sachen.			Nach welcher Anleitung und bei welcher Gelegenheit die Ausschließung der Sachen geschehen.
Wann namentlich.	Wieviel.	Für welche Summe des Werthes.	
		Rubel.	





Translat.

No.

## Einnahme- und

der durchlaufenden Summen bei der N.

### Theil I.

No. No. der Artikel in der Reihfolge.	Wann die Gelder empfangen.	Von welchem Monat und Datum wegen des Empfangs der Ufas oder die Vorschrift erfolgt.	Unter welcher Nummer.	Zisch und, einkommen- de Nummer des Papiers, wobei das Geld gesandt.	Inhalt der Einnab
1	Jan. 3.	Jan. 5.	21	Art. 7. No. 281.	Bei einem Schreiben des De wärtigen Handels vom 10. De 2693 wegen unbekanntem Auf da gewesenen Zoll - Aufseher's bigem zukommenden Belohnungs ihm im Jahre 18 entdeckten tragend Hundert Neunzehn Rbl. Kop. Silb., gesandt.
	9	9	78	Art. 4. No. 391.	Bei einem Bericht des N. Jan. No. 115 die vom Bauer fundenen Fünf und Vierzig Rbl. Lehnbrief auf Fünfhundert Rbl. dem auf den Namen dessen und
	11	11	93	Art. 2. No. 415.	Zufolge Bekanntmachung in den gen vom December 1844 ist N. Landgerichts vom 8. Jan. vom verabschiedeten Major N. me eingesandt, betragend an an Pön 15. Rbl. 34 Kop. S., Siebenzig Rbl. Vier und Drei

XXII.

## 4. Ausgabe-Buch

Gouvernements-Regierung für das Jahr 18

### Einnahme.

me-Artikel.	In baaren Summen.		In Billets der Credit- Anstalten.		Nach dem Ausgabe-Buche.				
					No. No. der Artikel.	In baaren Summen.		In Billets der Credit- Anstalten.	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.		Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
partements des aus cember 1845 No. enthalt des da und Semenow, die sel- gelder für einen von Schleichhandel, be- Zwei und Achtzig	119	82	—	—	1	119	82		
Landgerichts vom 7. Nitschewochin ge- Silb. und ein Dar- Silb. von dem und dessen — — —	45	—	500	—	2 4	15 30	—	500	
Moskowschen Zeitun- mittelst Rapport's des 1845 No. 351 die beigetriebene Sum- Obrock 60 Rbl. und in allem Fünf und fig Kop. Silb.	75	34	—	—					

Translat.

No.

# Einnahme- und

der durchlaufenden Summen für die N.

Theil 2.

No. No. der Artikel in der Reihenfolge.	Von welchem Monat und Datum der Ausgabe-Ukase.	Unter welcher Nummer.	Wann die Auszahlung erfolgt.	Inhalt der Ausgabe-Artikel
1	Januar 20	573	Januar 23	Die bei einem Schreiben des Depar 10. December 1845 Nr. 2793 auf Semenow geschickte Belohnungsgebühr deckten Schleichhandel. . . . . Hundert und neunzehn Rubel zwei Zoll-Aufseher Semenow.
2	25	603	Februar 2	Mittels Ukases von N. an das N. tschewochin gefundenen Summe zur Ab
3	26	607	Februar 5	Bei einem Schreiben an den N. Ka richt gesandten, vom Major N beige mit 15 Rbl. 34 Cop., in allem Fünf
4	26	608	5	Bei einem Schreiben an die N. Sou an den Coll.-Assessor Iwanow, die vom der und einen Darlehnsbrief nach Ab 15 Rubel zum Besten des Finders

XXII.

4.

# Ausgabe-Buch

Gouvernements-Regierung auf das Jahr 18

Ausgabe.

u. Quittungen der Empfänger.	In baaren Summen.		In Billeten der Credit-Anstalten.		Wo und unter welcher Nummer von den Empfängern vereinnahmt.
	Rub.	Kp.	Rub.	Kp.	
tements des auswärtigen Handels vom den Namen des gewesenen Zollauffsehers für einen von ihm im Jahr 18 ent und achtzig Cop. empfangen, gewesener	119	82	—	—	
Landgericht von der vom Bauer Ne gabe an den Finder Fünfzehn Rub. gesandt	15	—	—	—	Laut Bericht von N. Buch No. Art. 32.
merahof die aus dem N. Landge triebenen Obrockgelder mit 60 Rbl., Von und siebenzig Rbl. Vier u. dreißig Cop.	75	34	—	—	Schreiben vom No. Buch No. Art. 58.
vernements-Regierung No. zur Abgabe Bauer Netschewochin gefundenen Gelz nahme von ersteren der Summe von	30	—	500	—	





Translat.

XXX.

### Alphabet des Archivs

Namen der Personen und Benennung der Gegenstände.	Jahre.	Abtheilung.	Bissh.	No. der Sache.	No. des Schrancks ober der Säule u. No. d. Convoluts.	
Eschowka, Kronsdorf, N. Kreis, Grundstreit mit dem Gutsbesitzer Fomin	1832	2	1	326		
Ermilow, Sergei, Bauer, Klage desselben wider den Kaufmann Jegorow	1840	3	2	327		E. Auschnitt.

Translat.

XXXI.

### Sprachen-Register

beim Archiv der N. Gouvernements-Regierung für das Jahr 18

Wann die Anfrage empfangen.	Wann, unter welchem Datum und unter welcher Nummer.	Von welchem Datum die Antwort.	No. der Antwort in der Reihenfolge.	Inhalt der Antwort.	Quittung des Empfängers

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst Wassiltschikow.

Translat.

Auf dem Original ist von der eignen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben:

„Dem sei also.“

## Entwurf

der Veränderungen und Ergänzungen in der Verordnung für die Gouvernements-Regierungen vom 2. Januar 1845 (Beil. zum Art. 648 der Gouvernements-Verordnung Swod der Gesetze Bd. II. in der Forts. VI. et seq.)

Art. 3. In der Gouvernements-Regierung werden folgende Angelegenheiten verhandelt:

### I. Hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung des Gouvernements.

1.) Die Bekanntmachung der Gesetze und der Allerhöchsten und Senats-Ukassen im Gouvernement; die Versendung der gedruckten Exemplare zu solchem Ende an die Stadt- und Land-Polizeien.

2.) Die Anstellung und Entlassung der Kanzelleibeamten und Officianten im Gouvernement nach den dafür verordneten Regeln, in einigen im Gesetze angegebenen Aemtern: die Bestätigung der Beamten und der von den Gemeinden gewählten Personen, so wie auch der muhamedanischen Mullas und anderer zu den muhamedanischen Kirchspielen gehörenden geistlichen Aemtern nach den dafür gegebenen Verordnungen; die zeitweilige Besetzung der vacanten Stellen; die Beurlaubung beamteter Personen, insoweit es nach den bestehenden Gesetzen der Gouvernements-Regierung überlassen ist, darüber zu entscheiden; die Nachrichten über alle im Gouvernement sich befindende Beamten und Kanzellei-Officianten; die Vorstellung der Dienstlisten an das Inspector-Departement des Civilwesens zu dem vorgeschriebenen Termin von allen zum Ressort der Gouvernements-Regierung gehörigen Beamten und der übrigen Nachrichten in Betreff derselben in Grundlage der Verordnung über den Civildienst; die Ertheilung der erforderlichen Zeugnisse an Personen, welche zu graduirten Bürgern ernannt werden, damit es ihnen gestattet sei, sich so zu benennen und die Bekanntmachung darüber in den Gouvernements-Zeitungen; die Anordnung wegen Rangbeförderung; das Versenden der von verstorbenen Rittern hinterlassenen Ordenszeichen an das Ordens-Capitel; in den Gouvernementsstädten die Dienstbe-

eidigung der Hebräer, welche zu besonderen Aufträgen bei den General-Gouverneuren ernannt und zu Gliedern der rabbinischen Commission erwählt werden.

3.) Die Aufsicht über die allgemeine Erfüllung der Geseze; die Abstellung aller widergesetzlichen Handlungen; die Wahrnehmung über den richtigen und unaufhältlichen Fortgang der Sachen in allen Behörden und Verwaltungen in der Ordnung, wie sie einander subordinirt sind; die Verhängung von executivischen Maaßregeln wider die Beamten für Säumigkeit und Nachlässigkeit im Dienste und die Gerichtsübergabe derselben für wichtige Vergehen, wie solches die Geseze verordnen; die Nachrichten über die Zahl der entschiedenen und unentschiedenen Sachen, über die Zeit des Einganges derselben und die Ursachen, weshalb sie noch nicht entschieden worden.

Anmerkung. Durch diese Verordnung wird in den Ostsee-Gouvernements nicht das Recht und die Verpflichtung der Behörden zweiter Instanz gehoben, die Verhandlung der Sachen in den ihnen subordinirten unteren Gerichtsbehörden zu beaufsichtigen und zu beobachten.

4.) Die Beprüfung der Zweifel, die in den untern Gerichtsbehörden über die Geschäftsordnung, die Competenz und die Auslegung der Geseze, bei den Polizeiverwaltungen aber, über die Art ihrer Wirksamkeit und Erfüllung, angeregt werden.

Anmerkung. In den Ostsee-Gouvernements gehören zu den Verhandlungen der Gouvernements-Regierungen außerdem noch die Beprüfung und Publication der Landtagsbeschlüsse.

5.) Die Beprüfung der Sachen in Veranlassung der Klagen und Proteste des Gouvernements-Procureurs und der Anwalte und die deshalb zu treffenden Verfügungen.

Anmerk. Die den Regierungen hier überlassene Beprüfung der Proteste des Gouvernements-Procureurs und der Anwalte in den Ostsee-Gouvernements bezieht sich auf die Proteste der Beamten, welche im Bd. I. des Ewod der Localgeseze § 1655 und in der Anmerkung zu diesem § genannt worden sind.

6.) Die Sachen wegen Ausmittelung verschiedener Personen; die Vorstellungen an den dirigirenden Senat wegen der Bekanntmachungen durch die Zeitungen in den Angelegenheiten der Unterbehörden oder der Regierung selbst; die Versendung der Repartitionen der Rekruten-Obliegenheit an die Rekruten-Cantone, das Verzeichniß über die Rekruten-Empfangsorter und die übrigen Angelegenheiten nach der Rekruten-Berordnung, über die Mitwirkung der Rekruten-Sessionen und der Cantone selbst bei der Aushebung; alle Bekanntmachungen zur allgemeinen Wissenschaft und dem ähnliches.

7.) Die Correspondenz mit der adlichen Deputirten-Versammlung über die Adelszeugnisse und Anfertigung der Geschlechtsregister; die Ertheilung beglaubigter Zeugnisse an Personen, welche ihre Adelswürde aus dem Besitze unbeweglichen Vermögens erweisen wollen, darüber, daß diese Besitzung an denjenigen Orten, wo sie den Dokumenten nach angegeben sind, existirt haben oder noch existiren, so wie die Absendung der Abschriften solcher Zeugnisse nach den Gesezen über die Stände.

Anmerk. In den Ostsee-Gouvernements wird hierüber correspondirt: in Livland mit dem Livländischen und Deselschen Landraths-Collegium; in Curland, mit dem dortigen Adels-Comité und in Ehstland, mit dem örtlichen Ritterschaftshauptmann.

8.) Die Sachen über die Stadteinwohner-Bücher.

9.) Die Angelegenheiten der Individuen, welche verpflichtet sind, sich einen Lebensstand zu wählen, in so lange sie solchen nicht gewählt haben, und die Sachen der Freiheitsprätendenten, in so lange deren Freiheitsgesuche im dirigirenden Senate zur Revision sich befinden.

10.) Die Beeidigung der Ausländer als Unterthanen; die die Wahl ihres Lebensstandes betreffenden Sachen; die Nachrichten über die Zahl der Remigranten nach den Listen der Grenzbehörde und der Landgerichte.

Anmerk. Das von den Landgerichten hier Gesagte bezieht sich in den Ostsee-Gouvernements auf die Behörden und Personen, welche in dem 3. Punkte § 9 der Verfassung über die Autoritäten und Behörden dieser Gouvernements aufgenommen stehen.

11.) Die Sachen wegen der Klagen über die Dumen und Rathhäuser hinsichtlich ihrer Verwaltung, desgleichen die Zunftsachen nach dem Handwerksreglement.

Anmerk. In den Ostsee-Gouvernements ist solches statt auf die Dumen und Rathhäuser, auf die Magistrate und Vogteigerichte zu beziehen (Verfassung der Ostsee-Gouvernements § 9. Punkt 4.).

12.) Die Sachen wegen Ueberführung der Bewohner des Zarthums Polen ins Reich.

13.) Die Verfügungen in Folge der von den Gouvernements-Befehlshabern bei der Besichtigung ihres Gouvernements gemachten Bemerkungen.

## II. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit.

14.) Die Vorsorge wegen Herstellung, Befestigung und unverletzter Aufrechterhaltung der Sittlichkeit, Ordnung, Ruhe und des Friedens in den Städten, Pfarrdörfern und Dörfern, zu Wasser und zu Lande, ebenso wie auf den durch das Gouvernement führenden Wegen.

15.) Die Verfügung wegen Abgabe der für liederlichen Lebenswandel aus dem Post-Resort ausgeschlossenen Postillone und niedern Officianten, welche aus dem geistlichen Stande herkommen, zum Militairdienst oder zur Verschickung zur Ansiedelung; wegen Uebersiedelung lasterhafter Bürger laut Gemeindebeschlüsse nach Sibirien; auf die Bitten der Gutsherren um Entfernung ihrer Erbleute, und deren Abgabe in den Kriegsdienst oder Versendung zur Ansiedelung nach Sibirien, auf den Grund der hierüber bestehenden Verordnungen.

Anmerk. In den Ostsee-Gouvernements gehören zu den Verhandlungen der Gouvernements-Regierungen ebenfalls die Sachen wegen Entfernung lasterhafter Individuen aus den Baueremeinden, auf den Grund der hierüber bestehenden Verord-

nungen, mit Ausschluß der Bauergemeinden in den Kronsdörfern, welche Sachen in den Palaten und Bezirksverwaltungen der Reichsdomainen verhandelt werden.

16.) Die Ertheilung von Pässen in den Gouvernements-Städten an nichtdienende Edelleute und deren Frauen; in den Grenz-Gouvernements die Ertheilung von Pässen an diejenigen Gutbesitzer, deren Besitzungen von der Gränze durchschnitten werden, und deren Bevollmächtigten zum freien Passiren von einer Besitzung zu der andern; die Aushändigung der verordnungsmäßigen Pässe an die verabschiedeten niedern Beamten; die Anberaumung von Fristen für die anreisenden Hebräer zum Aufenthalte in den innern Gouvernements.

Anmerk. In den Ostseegouvernements werden von den Gouvernements-Regierungen Pässe nur an die verabschiedeten Militair-Unterbeamteten ertheilt; die übrigen Personen erhalten die Pässe von den Civilgouverneuren, durch deren Kanzelleien.

17.) Die Vorsorge wegen Abstellung der Bettelerei und des Vagabundirens; die Anordnung der erforderlichen Maaßregeln zur Ergreifung der Läuflinge; die Sachen wegen Auflegung von Zeichen an Läuflinge und deren Abfertigung an den Ort ihrer Hingehörigkeit.

18.) Die Rückgabe der geretteten Schiffe und Takelage an die Eigenthümer, und die Befriedigung der Berger mit dem Bergelohn, auf den Grund der hierüber statuirenden Bestimmungen.

19.) Die Sachen wegen Wiederherstellung verletzten Besitzrechtes.

20.) Alle Sachen, welche von den Stadt- und Landpolizeien der Gouvernements-Regierung zur Entscheidung vorgestellt werden.

### III. Die Angelegenheiten, betreffend die Gesundheit des Volks.

21.) Die Correspondenz mit der Medicinalverwaltung in den bei selbiger verhandelten Sachen.

22.) Die Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Viehseuche, auf die Berichte der Land- und Stadtpolizeien.

### IV. In Sachen der Oeconomie-Polizei.

23.) Die Nachrichten über die Bevölkerung, den Handel, die Industrie, die Fabriken, Anlagen, Gewerbe und dergl.; die Entscheidung über Errichtung von Brandweinsbrennereien.

24.) Die Maaßregeln bei der Berichtigung der Revision; die Verhängung der Geldstrafen für die durch die Maaßregeln der Regierung entdeckten Ausgelassenen.

25.) Die Nachrichten über den Zustand der Posten, Wege, Brücken, Ueberfahrten und dergl.

26.) Die Aufsicht über die Richtigkeit der Maaße und Gewichte.

27.) Die Sachen, die Errichtung von Jahrmärkten betreffend.

28.) Die Verfügung wegen Aufforderung zu Sorgen und Lieferungen.

Anmerk. In den Ostsee-Gouvernements gehören zu den Verhandlungen der Gouvernements-Regierungen in Betreff der Oeconomie-Polizei, Sachen, welche die

äußeren Verhältnisse der Evangelisch-Lutherischen Kirche betreffen; vor die Ehstländische Gouvernements-Regierung gehören außerdem, auf den Grund der Verordnung über die Volksverpflegung, einige Sachen in Betreff der Dorfs-Korn-Magazine, vor die Livländische aber das Korn-Magazin der Stadt Riga.

### V. Bausachen.

29.) Die Annahme und Beprüfung der Bitten von Personen und Behörden, welche den Bau von Kirchen und Kapellen fremdgläubiger Confessionen unternehmen; die Correspondenz hierüber mit den Eparchialbehörden, und die Vorstellung solcher Sachen zur definitiven Erledigung an den Minister der innern Angelegenheiten.

Anmerk. In Bausachen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen wird die im § 497 der Kirchenverordnung von 1832 für die Kirchen dieser Confession festgesetzte Ordnung beobachtet.

### VI. Die Sachen, die Verwaltung der Krone betreffend.

30.) Die Nachrichten über den Stand aller Restanzien im Gouvernement; die Beprüfung der Berichte der Polizeien über den Erfolg der Beitreibung dieser Restanzien; die Sachen wegen der Ladensteuer (коробочный сборъ) von den Hebräern (Abgaben-Verordnung § 257, Anmerkung 2 der Beilage zur Fortsetzung V.); die Anordnung der Curatel für Restanzien auf gutherrlichen Gütern; die Vorsorge wegen Beitreibung aller Kronsnachrechnungen überhaupt auf die Requisitionen der höhern, gleichen und untergeordneten Behörden; die Streichung nicht zu erzielender Beitreibungen von Stadtsteuern, Einkünften und Nachrechnungen.

Anmerk. In dem Livländischen Gouvernement sind die Gutbesitzer von jeglicher Verantwortlichkeit in Betreff der Beitreibung der Abgaben von den Bauern, welche in ihren Besitzungen sich angesiedelt haben, befreit, auf den Grund der Agrar-Verordnung vom 6. Juni 1849; in dem Ehstländischen und Kurländischen Gouvernement ist deren Verantwortlichkeit in Betreff dieses Gegenstandes durch die §§ 858 und 859, Th. 2 des Swod der Ostseegesetze und die Beilage zum § 636 der Abgaben-Verordnung, bestimmt.

31.) Die Sachen wegen Entschädigung der Besitzer für die der Krone abzugebenden Vermögensobjecte.

Anmerk. In den Ostsee-Gouvernements gehören zu den Verhandlungen der Gouvernements-Regierungen ebenfalls die Sachen, welche sich auf den jüngsten Besitz von Vermögensobjecten beziehen.

32.) Die Vorstellung an den dirigirenden Senat über den Abschluß von Contracten für Rechnung der Krone oder der Stadteinkünfte, sowohl in der Regierung selbst, als auch in den untergeordneten Behörden, wenn diese Contracte die Summe übersteigen, auf welche die örtliche Behörde abzuschließen die Befugniß hat.

Anmerk. In Betreff der Abschließung von Contracten zum Besten der Stadteinkünfte, wird in der Stadt Riga die in dem Swod der Localgesetze (B. I. § 458 und 611) angegebene Ordnung beobachtet.

### VII. Hinsichtlich der Justiz-Verwaltung.

33.) Die Sachen wegen Beitreibung der auf Wechsel und unstreitige Verbindungschriften sich gründenden Forderungen, auf den Grund der Civilgesetze; die Admonirung der Unterbehörden im Fall der Saumseligkeit oder eines unregelmäßigen Verfahrens bei vorgewiesenen Verbindungschriften.

34.) Die Sachen wegen des verbotenen Branntweinverkaufes.

Anmerk. In den Ostsee-Gouvernements-Regierungen werden gleichfalls die Sachen wegen heimlicher Einfuhr der Waaren aus dem Auslande verhandelt.

35.) Die Aufsicht darüber, daß die Bauern zur Erfüllung der Verträge, welche sie mit den Gutsbesitzern abgeschlossen und wozu sie sich verpflichtet haben, angehalten werden.

36.) Die Beprüfung und Entscheidung der Sachen wegen der Fehler von Käuslingen und Deserteurs, wenn diese Fehler, den Gesetzen nach, mit Geldstrafen zu belegen sind.

37.) Die Beprüfung der Privatklagen über die Justizbehörden wegen Verschlepps oder Saumseligkeit bei Verhandlung der Sachen, so wie der Klagen bei Erfüllungssachen, die eine rasche Entscheidung erfordern und keinem Streite oder Widerspruch unterliegen.

38.) Die Sachen wegen Verbotlegungen und Arreste sowohl, als auch wegen Hebung derselben, der Inventur, Taxation und des öffentlichen Verkaufs von Vermögen in Folge von Ukasen des dirigirenden Senats, von Entscheidungen der Justizbehörden, von Requisitionen der Banken und anderen Credit-Einrichtungen, auf den Grund der Civilgesetze, des Credit-Reglements und der Verordnungen für die Collegien allgemeiner Fürsorge; desgleichen die Sachen in Betreff des Verkaufs von Vermögen bei Beitreibungen für die Branntweinspacht und wegen Verkaufs beweglichen städtischen Vermögens, falls dasselbe unnöthig erscheint.

Anmerk. In den Ostsee-Gouvernements gehören die Bestätigung der Inventuren und die Sachen über den Verkauf von Vermögen wegen Schulden, auf den Grund des Ewods der Localgesetze, den Justizbehörden; die Verhandlung der Executivsachen und die Erfüllung derselben gehören vor die Gouvernements-Regierungen.

39.) Die Anordnung von Concurseröffnungen unter ihrer Aufsicht; die Entscheidung auf die Bitten um Anordnung von Vermittelungs-Commissionen bei adlichen Vermögen an Stelle der Concurse.

Anmerk. In dem Livländischen und Kurländischen Gouvernement werden die Concurssachen in Grundlage des Ewod der Ostseegesetze in den Justizbehörden verhandelt; ferner gehören zur Jurisdiction der Gouvernements-Regierungen der Ostseegouvernements die Sachen in Betreff der Ernennung von Schiedsrichtern, falls die litigirenden Theile, welche sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterwerfen, in der Wahl der Schiedsrichter sich nicht einigen können.

40.) Die Aufsicht über das Verfahren der adlichen Vormundschaftsämter und Waisengerichte; die Sachen wegen Besichtigung der Verstandeslosen und Wahnsinnigen, auf den Grund der Civilgesetze.

41.) Die einzuziehenden Nachrichten von den Kreisgerichten, Landmessern und der Landpolizei über alle Veränderungen von Landbesitz und Besitzern, behufs der Benachrichtigung darüber an die competenten Behörden, auf den Grund des Ewod der Messegese.

Anmerk. In der Estländischen Gouvernements-Regierung werden außerdem noch die Corroborations- und Ingrossations-Sachen in Betreff der Immobilien, welche in den Städten Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, auf dem Revalschen Dom und in der Jurisdiction des Dom-Schloßvogteigerichts belegen sind, verhandelt.

42.) Die Nachrichten über alle Arrestanten im Gouvernement und über das Vergehen eines jeden von ihnen.

43.) Die Aufsicht über die Gefängniß-Polizei, sowohl in den Städten als auch in den Kirchdörfern, und die Verfügungen wegen Alimentation der Inhaftirten.

44.) Im Fall der Erforderniß die Ernennung besonderer Beamte zur Besichtigung der kranken Inquisiten, welche zur Publication der Criminalurtheile, über welche Querelen und Appellationen erhoben werden können, erscheinen müssen.

45.) Die Verfügung in Betreff der Besichtigung der zufolge Urtheile des Criminalgerichts zum Militairdienste verurtheilten Individuen behufs ihrer Tauglichkeit dazu.

46.) Die Verfügungen wegen Verschickung der Verbrecher laut Urtheile der Justizbehörden; die Besichtigung der Verbrecher; die Besorgung der hiezu erforderlichen Dokumente; das Versorgen derselben mit Kleidung und Zehrgeldern und deren Abfertigung nach dem nächsten, auf ihrem Wege belegenen Gouvernement; die Sachen wegen Stempelung der zur Katorga- und Ansiedelung Verurtheilten, wenn dieselben aus ihrem Verbannungsorte entlaufen, und andere Sachen in Grundlage der Verordnung über die Inhaftirten und Verwiesenen.

Anmerkung zum § 8.

1.) In den Ostsee-Gouvernements-Regierungen sind die Kanzelleien der Session in zwei Expeditionen eingetheilt, welche unter der Verwaltung der Obersecretaire mit deren Gehilfen und den in dem besondern Etat dieser Regierungen benannten Kanzelleibeamten und Officianten stehen. In diesen Expeditionen, unter der Benennung der ersten und zweiten, wird der Schriftwechsel sowohl in russischer, als auch in deutscher Sprache geführt, und richtet sich nur nach der Gattung der Sache. Die definitive Bestimmung, welche Gattung von Sachen in der ersten und welche in der zweiten Expedition verhandelt werden sollen, wird dem Minister der innern Angelegenheiten welcher mit dem örtlichen Generalgouverneur darüber correspondirt, überlassen.

2.) Der auswärtige Schriftwechsel der Ostsee-Gouvernements-Regierungen mit den höheren und allgemeinen Reichsanstalten, gleichwie mit den Gerichtsbehörden außerhalb der Ostseegouvernements, mit den in diesen Gouvernements sich befindenden Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und Personen, welche selbst die Sachen in russischer Sprache führen, ebenso auch überhaupt mit allen daselbst befindlichen Behörden und Personen der Militair-Jurisdiction, muß in russischer Sprache geführt werden; mit den übrigen Regierungsbehörden und Personen der Ostseegouvernements wird die Correspondence in deutscher Sprache geführt.

§ 11. Der Vice-Gouverneur wird auf Vorstellung des Ministers der innern Angelegenheiten, mittelst Allerhöchsten, im Allerhöchsten Prikas publicirten Befehls angestellt. Die Rätthe werden auf die Wahl des Ministers der innern Angelegenheiten durch Allerhöchste Prikasen angestellt. Wenn die Gouvernementschefs würdige Personen zur Besetzung dieser Stellen im Auge haben, so können sie ihretwegen dem Minister der innern Angelegenheiten vorstellen.

§ 12. Einer aus der Zahl der Rätthe wird, auf Vorstellung des Gouverneurs an den Minister der innern Angelegenheiten, durch einen Allerhöchsten Prikas in der Eigenschaft eines älteren Rathes bestätigt. Der Assessor und die Beamten zu besondern Aufträgen werden, auf Vorstellung des Gouverneurs, vom Minister der innern Angelegenheiten angestellt.

§ 18. Anmerk. In den Ostseegouvernements können die Probe-Kandidaten bei der Gouvernements-Regierung und der Kanzlei des Gouvernements-Befehlshabers nur solchen polizeilichen Aemtern zugezählt werden, welche nicht von den Wahlen des Adels abhängen.

Art. 22. Anmerk. 1. Die Verordnung für die Gouvernements-Regierungen vom 2. Januar 1845 wird nicht ausgedehnt auf die Sibirischen und Transkaukasischen Gouvernements-Regierungen und das Bessarabische Gebiet, die Länder des Kosaken Heeres und die Länder der Nomadischen Völkerschaften. 2) Die St. Petersburgsche, Moskause und die Ostsee-Gouvernements-Regierungen haben ihre besondern Etats.

§ 31. Anmerk. In den Ostseegouvernements werden statt der Gerichts-Palaten, in die allgemeine Session der Gouvernements-Regierung und der Oekonomie-Palaten eingeladen: das Hofgericht (in Riga), das Oberhofgericht (in Mitau) und das Oberlandgericht (in Reval).

§ 38. Anmerk. Bei den allgemeinen Versammlungen der Beamten in Riga, gebührt der erste Platz nach dem Gouvernements-Chef oder dessen Vertreter, dem residirenden Landrath, wenn aber derselbe an dieser Versammlung keinen Theil nimmt, dem Landmarschall.

§ 53. Administrative Sachen sind diejenigen, deren Erledigung nicht in der einfachen Erfüllung der Requisitionen anderer Behörden besteht, sondern wo eine Erwägung und Berathung unumgänglich vorausgehen muß. Die Sachen dieser Art werden zur Entscheidung der Session gebracht und nach dem Ermessen und mit Genehmigung des Gouvernementschefs entschieden. Dahin gehören: die Anstellung, Entlassung, Versetzung und Beurlaubung der Beamten; die Vorstellung zu Belohnungen; die Anordnung von Untersuchungen; die Verfügung von Verweisen; die Uebergabe von Polizeibeamten unter Gericht; die Auferlegung von Geldstrafen; die Beprüfung der Dienstvernachlässigungen der Beamten; die Abfertigung von Expressen und Staffetten; die Sachen wegen harter Behandlung der Edelleute gegen ihre Bauern; Injurien- und Gewalt-Sachen; die Verschickung der Leute auf Gemeindebeschluß, oder nach dem Willen der Gutsherrn; die Sachen wegen der Freiheitsprätendenten, wenn das Gesuch für unstreitig erkannt worden; die Zulassung zur Leistung des Unterthaneneides; das Aufhalten der verschickt werdenden Arrestanten;

die Gemeindebeschlüsse; die Sachen wegen der Wahlen; die Anlegung von Vormundschaften, Vermittlungscommissionen; die Legung und Hebung von Verboten; die Rückgabe der Bittschriften, wenn diese nicht vor die Gouvernements-Regierung gehören; die Anordnung des Verkaufs von Vermögen; die Beprüfung der Fragen über Streitigkeit oder Unstreitigkeit der Sachen; die Bestätigung des stattgefundenen Verkaufs von Vermögen; die Bestätigungen der verschiedenen Gattungen von Preisen, der Taxen, Steuern, Anschläge, Repartitionen, Darbringungen, Sorgen, Lieferungen, Contracte; die Verfügung wegen Eröffnung neuer Städte und Kreise; die Beprüfung der Stadtpläne und die Genehmigung zu Bauten, die Anweisung der Stellen und Ländereien dazu nach der Grundlage und innerhalb der Grenzen, wie solches durch die bestehenden Gesetze angeordnet worden; die Verfügung wegen der Wohlfahrt der Städte; die Genehmigung der Stadtausgaben und die ökonomischen Verfügungen hinsichtlich der Städte; die Genehmigung zur Stiftung von Anstalten; die besondern Verfügungen zur Beitreibung der Restanzen, so wie zur Zeit von Seuchen, Krankheiten und Unruhen; alle Geldausgaben, zu denen keine bestimmten Verordnungen vorliegen; die Entscheidung der Bedenken der Unterbehörden; die Abänderung der Verfügungen der Polizeibehörden; die Sachen, in denen der Gouvernements-Procureur schriftliche Vorstellungen macht, außer den Anzeigen in Betreff der Säumigkeit der der Regierung untergeordneten Behörden und Personen; die Erfüllung solcher Requisitionen, welche keine einfache Erfüllung, sondern administrative Maaßregeln erfordern; die Beprüfung der bei Executivsachen entstandenen Klagen (§ 54), und endlich alle die Sachen, welche der Gouverneur der Gouvernements-Regierung zur Verfügung übergibt oder die der Gouverneur seinem Ermessen vorbehält.

Anmerk. 1. Diese Herzzählung ist nur eine kurze Bezeichnung der Sachen, welche, nach ihrer Beschaffenheit, die Berathung der Session und die Zustimmung des Gouverneurs erfordern, wenn diese Sachen an die Gouvernements-Regierung gelangen; da es aber nicht möglich ist, alle zu dieser Kategorie gehörige Fälle namhaft zu machen, so muß der allgemeine Sinn des vorstehenden Artikels zur Anleitung dienen, ebenso wie das Nachfolgende, worin die Grenzen der Gewalt der Session und ihrer Glieder bezeichnet werden.

Anmerk. 2. In den Ostseegouvernements gehören die Sachen wegen Errichtung von Vormundschaften, Vermittlungscommissionen und wegen Verkauf von Vermögensobjecten für Schulden, zur Jurisdiction der Justizbehörden, auf den Grund der Localgesetze.

Anmerk. 3. In den Ostsee-Gouvernements-Regierungen gehören zu der Zahl der administrativen Sachen noch: a) die Durchsicht und Publication der Landtagsbeschlüsse; b) die Sachen wegen der Korn-Vorraths-Magazine und c) die Sachen wegen der äußern Verhältnisse der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 55. Auf Verfügung der Session, ohne Genehmigung des Gouverneurs, werden folgende Sachen entschieden und erfüllt:

Die Sachen wegen der aus dem geistlichen Stande Ausgeschlossenen; die Ein-

stellung der Nachforschungen in Folge von Publicationen, wenn das Auszumittelnde aufgefunden worden, oder wenn der bestimmte Termin (§ 158) abgelaufen; der Empfang von Geld überhaupt und die Verabfolgung aller etatmäßigen Summen, oder solcher, für welche bestimmte Geseze und Verordnungen existiren; hierher gehört auch die Herausgabe der Unterstützungsgelder an Hebräer, welche das Christenthum annehmen; die Einziehung von Nachrichten und Erklärungen von den untergeordneten Behörden und Personen über die wider dieselben erhobenen Klagen; die Erfüllung der Requisitionen der Credit-Einrichtungen wegen Inventur von Vermögen; die Anstellung und Entlassung der Kanzlei-Officianten.

§ 56. Der Entscheidung des Vice-Gouverneurs, auf den Vortrag der Originalpapiere durch die Secretairs, sind überlassen: die Erfüllung der Entscheidungen der Justizbehörden, wenn hiebei nicht etwas von der Regierung zu Beurtheilendes sich findet; die Absendung der Soldatenweiber zu ihren Männern; die Abfertigung der zu verschickenden Arrestanten; das Ablassen der Alimentationsgelder für selbige und ihre Bekleidung; die Absendung der in den Sachen der Gouvernements-Regierung zu erlassenden Publicationen zum Druck in die Senats- und übrigen Zeitungen der Residenzen, unter Beifügung der Insertionskosten, wenn nach der Natur der Sache selbige nicht der Session vorzutragen war; die Absendung der aus anderen Behörden einkommenden Publications-Artikel, welche den Senatszeitungen zu inseriren sind, mit Ausnahme der Artikel wegen Legung und Hebung von Verboten, welche nach § 53 den administrativen Sachen gezählt worden; die Entscheidung wegen Publication durch die Gouvernements-Zeitungen; die Einziehung der Nachrichten und Auskünfte aller Art von verschiedenen Behörden und Personen, mit Ausnahme der Nachrichten und Erklärungen auf die Klagen wider die untergeordneten Behörden und Personen (§ 55); die Zuzählung der Sachen der Kanzlei der Session zu den abgemachten und Ertheilung einer Vorschrift an den Archivar zu deren Empfang; die Einziehung der Nachrichten über die Zuverlässigkeit des zum Salog dienenden Vermögens; die den betreffenden Personen zu machende Eröffnung von Verfügungen und Entscheidungen auf Requisitionen anderer Behörden; die Erfüllung der Requisitionen anderer Behörden wegen Geld-Beitreibungen und Restanzen, und alle bloße Executivsachen, die keine Berathung erfordern, hierbei auch die im vorhergehenden Artikel nicht genannten; außerdem ist die ganze Correspondence am Revisionstische der Verfügung des Vicegouverneurs überlassen; bei den übrigen in der Kanzlei der Session verhandelt werdenden Sachen richtet der Vicegouverneur sich nach dem folgenden Artikel.

§ 57. Den Rätthen selbst, einem jeden für seine Abtheilung, und ihrer besondern Verantwortlichkeit bleiben überlassen: die Versendung der Senatszeitungen und Ukasen; die Rückgabe der Bittschriften mittelst Dorsuals, wenn sie in der Gestalt, wie sie geschrieben worden, nicht angenommen werden können; die einmalige Erinnerung an gleiche und Unterinstanzen und Personen des eigenen und fremder Gouvernements wegen Erfüllung früherer Requisitionen der Regierung (auf den Grund der §§ 183 und 206); die Erwidern auf wiederholte Requisitionen, wenn, vor

Eingang der Wiederholung, die Requisitionen schon erfüllt worden; die Einziehung von Nachrichten aus der Kanzlei und dem Archiv der Regierung, sowie die Antworten auf dergleichen Requisitionen; die Uebersendung verschiedener Dokumente mit Ausnahme der Gelddocumente, Pässe, Abschiedsukafen; die Benachrichtigung der beurlaubten Militairs niedern Ranges über die Quartierveränderung ihrer Commanden; die Benachrichtigung der Soldatenweiber von dem Tode ihrer Männer; die Zuzählung der Sachen der Abtheilung zu den abgemachten und die Vorschriften an den Archivar zu deren Empfang.

§ 60. Die Sachen werden der Session durch Journal-Entwürfe vorgetragen, welche nach den administrativen, judiciären und executiven Sachen einzeln angefertigt werden und es werden, je nach der Art der Sachen, die Worte darauf gesetzt: „administrativ, judiciär und executiv.“ Hierbei wird folgende Ordnung beobachtet: nachdem an dem Tische, zu welchem die Sache gehört, das Concept der Schrift angefertigt worden, welches die Auseinandersetzung der Sache, die Sprawken, die Geseze (welche in extenso eingetragen werden oder nur mit Hinweisung auf die §§ des Swod der Geseze) und die Meinung des Raths enthält, und nachdem diese Schrift von dem Secretaire und Rath durchgesehen und corrigirt worden, wird sie nach der hierbei gefügten Form in das Journal-Formulair eingetragen, welches gleich mit den Worten: vorgetragen (слушали) anfängt; darauf folgt die Darstellung der Sache, die Sprawken, die Geseze, darauf: resolvirt (приказали) und die Meinung des Raths in der Gestalt eines Entwurfs der Verfügung. Das Glied, welches den Entwurf einbringt, unterschreibt denselben da, wo es ihm dem Alterthum nach zukommt; der Secretaire und der Tischvorsitzer contrasigniren diesen Entwurf.

§ 61. Wenn die Meinung von den übrigen Gliedern angenommen worden, wird der Journalentwurf von ihnen unterschrieben und bogenweise, sowohl von dem Rath, zu dessen Ressort die Sache gehört, als auch vom Obersecretaire beglaubigt, was auch die übrigen Glieder thun können, wenn aus Vorsicht sie dieses für nöthig erachten. Wenn nicht alle Glieder in der Session gegenwärtig waren, so bemerkt der Obersecretaire, wer namentlich und warum gefehlt.

§ 64. Zur Anfertigung einer besondern Meinung wird dem Gliede eine Frist von drei Tagen gegeben, und dasselbe, nachdem es zu einer und derselben Zeit mit den übrigen, mit deren Meinung das Journal übereinstimmend angefertigt worden, solches unterschreibt, bemerkt nur: bei einer besondern Meinung. Dasselbe wird bei den Executivsachen beobachtet (§ 54).

§ 71. Das von den Gliedern unterschriebene Journal der Gouvernements-Regierung wird in administrativen und judiciären Sachen dem Obersecretaire behufs der Vorstellung an den Gouverneur übergeben, in Executivsachen aber zur Uebergabe an die Abtheilung behufs der Erfüllung. Der Gouverneur, wenn er mit der Verfügung einverstanden ist, schreibt über den Anfang des Journals, in administrativen Sachen: „Ich bestätige“ (утверждаю), in judiciären Sachen aber: „Ich stimme mit der Meinung der und der Glieder überein.“ („Согласенъ съ мнѣніемъ такихъ-то Членовъ“). Hierauf wird das Journal in judiciären Sachen, in Uebereinstim-

mung mit dem § 52, erfüllt; bei Stimmgleichheit hat diejenige Seite, mit welcher der Gouverneur übereinstimmt, das Uebergewicht.

§ 77. Alle Journale der Gouvernements-Regierung in administrativen und jurisdicären Sachen (§ 52 und 53) müssen vor der Erfüllung vom Procureur durchgesehen werden, welcher auf selbigen bemerkt: gelesen und das Datum bei den Sachen, welche in der Gouvernements-Regierung im Laufe dreier Tage erfüllt werden, (§ 215) aussetzt. Der Procureur darf das Journal nicht länger als 24 Stunden bei sich behalten, bei eiligen Sachen sieht er dasselbe unverzüglich durch und giebt es zurück. Die Journale in Executivsachen, die nur unbedeutende, unzweifelhafte oder keiner Berathung bedürftige Sachen enthalten, werden ohne Durchsicht des Procureurs erfüllt; die Journale in diesen Sachen werden ihm indessen später zur Wissenschaft mitgetheilt.

§ 86. (Die zu diesem § beigelegte Form des Buches zur Uebergabe der Journale wird abgeändert. Siehe die Beilage).

§ 90. Anmerk. Das hier Erwähnte, wegen des Verkaufs von Vermögen, bezieht sich nicht auf die Ostsee-Gouvernements, weil dieser Gegenstand daselbst der Competenz der Justizbehörden unterliegt.

§ 91. Anmerk. Das hier Gesagte, von dem Präsidenten der Palate der Reichsdomainen, bezieht sich im Ehstländischen Gouvernement auf den Präsidenten des dortigen Oberlandgerichts, wo aber alsdann die Criminalurtheile des Oberlandgerichts, an deren Entscheidung der Präsident dieser Palate Theil genommen, dem Generalgouverneur zur Durchsicht vorgestellt werden müssen.

§ 110. Anmerk. Zu diesem Paragraph gehört gleichfalls die oben gemachte Anmerkung zum 5. Punkte des 3 Artikels der Verordnung in Betreff der Personen, welche in den Ostsee-Gouvernements die Functionen der Gouvernements-Anwalte verwalten.

§ 125. Anmerk. Die gedruckten Circulair-Befehle und Vorschriften an die der Regierung subordinirten Behörden sind mit der gedruckten Unterschrift des Gliedes, jedoch unter eigenhändiger Contrasignatur des Secretairs und Tischvorsitzers, zu versenden gestattet.

§ 129. Der Registrator, welcher die Papiere in das, nach der Zahl der Abtheilungen, mit Einschluß der Kanzellei der Session und des Zeitungstisches, in fünf Theile abgetheilte ausgehende Register (§ 128) eingetragen, bemerkt auf denselben zur selbigen Zeit die Nummer, auf den Concepten oder auf dem Journalconcept aber die Nummer und das Datum, und fertigt die Papiere an die Behörden und Personen, welche sich in der Gouvernementsstadt befinden, an demselben Tage ab, an die anderen Behörden und Personen aber mit der ersten abgehenden Post; hiernach giebt er die Concepte wohin gehörig zurück.

Anmerk. Auf den ausgehenden Papieren wird das Datum von dem Gliede der Regierung ausgefüllt, welches das Papier unterschreibt.

§ 140. Ergänzung. In den Ostseegouvernements werden die Allerhöchsten Manifeste und Ukasen, die mit den Worten anfangen: es wird öffentlich bekannt

gemacht, wie auch die Ukasen des dirigirenden Senats, welche die erläuternden oder administrativen Maafregeln der Minister und Oberdirigirenden bestätigen, durch die Gouvernements-Zeitungen in deutscher Uebersetzung, außerdem aber auch in der Orts-sprache, in Livland in der lettischen und ehstnischen, in Ehstland in der ehstnischen und in Kurland in der lettischen Sprache publicirt und gedruckt.

§ 144. Die Gouvernements-Regierung versendet wohin gehörig alle aus dem dirigirenden Senate eingehenden Ukasen so wie die Senatszeitungen, welche nach Exemplaren geordnet ihr zugeschickt werden müssen. Diese Versendung geschieht durch den Zeitungstisch auf unmittelbare Verfügung des denselben verwaltenden Rathes.

§ 147. Punkt 2. Anmerk. Die den Ostseegouvernements-Regierungen nicht direct untergeordneten Behörden müssen ihre Anzeigen, welche in den Senatszeitungen abgedruckt werden sollen, nur in russischer Sprache einsenden.

§ 168. Der Vice-Gouverneur wacht darüber, daß in jeder Abtheilung der Zeitung die eigends dahin gehörigen Artikel gedruckt werden, daß in der ersten Abtheilung durchaus alle zur allgemeinen Wissenschaft fürs ganze Reich bestimmten Artikel Platz finden, und daß diese Abtheilung nicht mit Artikeln, welche nicht dahin gehören, angefüllt werde, wie auch, daß die Publicationsartikel ohne überflüssigen Wortschwall abgefaßt werden; daß unter den Nachforschungen nicht Anzeigen gedruckt werden, welche nicht dahin gehören, und überhaupt nur solche, für welche es bestimmte Verordnungen giebt, als: wegen Ausfindigmachung von Personen und Eigenthum zur Befriedigung von Kron- und Gemeindebeitreibungen; wegen Ausmittelung von Vermögen behufs einer Verbotlegung; wegen Ausfindigmachung von Personen, die dem Gericht unterliegen oder sich ohne Legitimation entfernt haben; alle übrigen, zur allgemeinen Wissenschaft für das Reich oder für das Gouvernement sich eignenden Anzeigen, müssen nicht unter den Publicationsbeilagen abgedruckt werden, sondern wo gehörig in den Senats- oder Gouvernements-Zeitungen und in der Abtheilung und dem Theile dieser letztern, wo sie hingehören. Requisitionen über Nachforschungen, welche durch die Verordnungen nicht geboten werden, schlägt die Regierung ab.

§ 179. Die Correspondence der Gouvernementsregierungen mit den Ministern geht durch den Gouvernementschef; die in diesen Sachen ausgehenden Papiere aber werden in der Kanzellei der Gouvernements-Regierung, wo gehörig, angefertigt und dort in das ausgehende Register eingetragen; hierbei ist eine Einförmigkeit in den Formen der Correspondence zu beobachten, auf den Grund des Reglements der Ministerien, § 188 Beilage (Svod der Geseze Bd. II. Fortsetzung VI.)

§ 194. Anmerk. 3. In den Ostsee-Gouvernements werden die in der ersten Anmerkung genannten Vorschläge mit der Unterschrift des Rentmeisters und derjenigen Personen vorgestellt, welchen auf den Grund der Geseze für die Ostsee-Gouvernements § 369 P. 13, 1346, 1372, P. 3, 1729 und der allgemeinen Gouvernements-Verordnung § 2758, die Attestation der Kreisrentereien auferlegt ist.

§ 216. Wenn der Registrator mit seinen Gehilfen das Einschreiben und Abfertigen aller erhaltenen Papiere, in der im § 129 anberaumten Frist nicht hat

besorgen können, dann mag der Vice-Gouverneur, nach seinem Ermessen, ihnen auf eine Zeitlang Schreiber aus den Abtheilungen zur Hilfe abordnen.

§ 225. Alle Bücher der Regierung überhaupt: das Dejourbuch, das Expeditionsbuch, das eingehende, die Fischregister u. s. w. müssen mit einer Schnur durchzogen, die Enden der Schnur mit dem Regierungssiegel versehen, numerirt, auf der letzten Seite mit einer Aufschrift, die Anzahl der Blätter angegeben und auf derselben Seite von dem Vice-Gouverneur unterschrieben und dem Obersecretaire contrasignirt sein.

§ 231. Anmerk. Da die Kurländische und Livländische Gouvernements-Regierung in den Hofschlössern placirt sind, bei welchen ein besonderer Schloßvogt und Ober-Schloßaufseher sich befinden, so bezieht sich das in diesem Paragraph über die Pflichten des Executors Gesagte, wegen Beaufsichtigung der Gebäude der Gouvernements-Regierung, nicht auf die genannten der Liv- und Kurländischen Gouvernements-Regierung.

§ 238. Anmerkung zu dem 4. und 5. Punkte. In dem Rigaschen und Mitauschen Schloße, wo die Livländische und Kurländische Gouvernements-Regierung placirt sind, gehört die Buchführung in Betreff der Inventur der Häuser und über die Beheizung und Beleuchtung, zu der Verpflichtung der besonderen, die Beaufsichtigung der Schlösser habenden Personen. In dem Ehstländischen Gouvernement wird die Beheizung und Beleuchtung, auf Verfügung der Gouvernements-Regierung, durch den Executor derselben nur für die Regierung allein besorgt; die übrigen Gerichtsbehörden, wengleich sie in demselben Gebäude placirt sind, besorgen für sich selbst diese Materiale.

§ 242. Die Rechenschaftsablegung des Rentmeisters ist in folgenden jährlichen Büchern, nach den hierbei gefügten Formularen enthalten:

- 1.) Das Einnahme- und Ausgabebuch der etatmäßigen Summen (lit. A.)
- 2.) Das Einnahme- und Ausgabebuch der etat- und nicht etatmäßigen typographischen Summen (lit. B.)
- 3.) Das Einnahme- und Ausgabebuch zum Unterhalt und zur Bekleidung der Arrestanten (lit. C.)
- 4.) Das Buch über die deponirten Summen, in zwei Theile getheilt, in das Einnahme- und Ausgabebuch (lit. D. und E.)
- 5.) Das Einnahme- und Ausgabebuch über die Effecten und verschiedenen Documente (lit. F.)
- 6.) Ueber die Summen, welche von den Angeschuldigten geringfügiger Vergehen beizutreiben decretirt worden (lit. G.)

Anmerk. 1. Unabhängig von dem Buche No. 2 (lit. B.) führt der Aufseher der Typographie, nach der vom Gouverneur gegebenen Instruction, ein Buch über die typographischen Arbeiten.

Anmerk. 2. Bücher zum Eintragen der auszugehenden Progone und der Summe zur Miethen der Häuser für die Gerichtsbehörden werden nicht geführt,

weil diese Summen nicht in der Regierung empfangen, sondern auf deren Requisition von dem Kameralhof wem gehörig abgelassen werden.

§ 243. Ergänzung. In das Buch No. 6 (§ 242 Beilage lit. G.) müssen alle Strafen eingetragen werden, welche durch Ukase des dirigirenden Senats, durch Verfügungen des Criminalgerichtshofes, welche der Regierung zur Erfüllung zugesandt worden, durch die eigenen Verfügungen der Regierung und durch die Berichte der Stadt- und Landpolizeien auferlegt worden sind. Hierbei ergreift die Regierung: 1.) die Maaßregeln zur unverzüglichen Beitreibung jener Strafgeelder von wem gehörig, indem sie im Namen des Vice-Gouverneurs den competenten Polizeibehörden und Personen die Vorschrift erteilt und demnächst unnachlässig auf die wirkliche Erfüllung dieser Vorschriften wacht; 2.) sieht dieselbe darauf, daß die von den Localpolizeien im Vollem oder theilweise eingesandten beigetriebenen Strafgeelder unverzüglich, in genauer Grundlage des Ukases eines dirigirenden Senats vom 29. April 1829, in die Einnahme des Buches für die deponirten Summen (§ 242, Beilage lit. D. und E.) eingetragen werden, und wird solches zur gleichen Zeit im Buche No. 6 (§ 242 Beilage lit. G.), in der bestimmten Rubrik demjenigen Artikel gegenüber, nach welchem das Geld eingegangen, bemerkt. 3.) Da die von den Behörden decretirten Strafsommen direct von den dazu Verurtheilten der Gouvernements-Regierung eingezahlt werden können, so hat in solchen Fällen, nachdem der Rentmeister der Regierung unmittelbar den Einzahlenden die Quittung erteilt, die Regierung darauf zu wachen, daß mit den von jenen eingezahlten Geldern dergestalt verfahren werde, wie es von den Geldern gesagt ist, welche von den competenten Behörden und Personen beigetrieben und eingesandt werden, indem in dem Buche (lit. G.) in dem 2. Punkte die gezeigte Abmerkung zu machen ist. 4.) Wacht die Regierung darauf, daß die bei ihr eingehenden Strafsommen nach Ablauf jedes Tertials und durchaus nicht später als am 15. Mai, 15. September und 15. Januar eines jeden Jahres, an das Departement der executiven Polizei, bei einem Schreiben des Gouvernementschefs und in einem kurzen summarischen Verschlage, nach der hierbeigefügten Form (lit. H.), welcher von der Session der Regierung bestätigt worden, abgesandt werden; weshalb auch zeitgemäß die Doclads anzufertigen sind, damit der Obersecretaire sie der Session zur Beprüfung vorlegen kann. 5) Wacht darauf, daß die Beitreibungen und die an das Departement abgesandten Summen nach Ablauf des Jahres in die jährlichen Rechnungen (отчеты) der Regierung aufgenommen werden, welche durch den Kameralhof an das Departement der executiven Polizei auf den Grund der Allerhöchst am 25. Mai 1836 bestätigten Regeln und nach den gegebenen Formularen zuzusenden sind, und daß man sie aus dem Conto sub lit. G., die Restanzen aber aus dem Conto sub lit. M. in besondern Artikeln ersehen kann. 6) Unabhängig hiervon fertigt die Regierung einen Verschlage über alle Summen an, welche im Gouvernement beigetrieben werden sollen, nach der hierbeigefügten Form (lit. J.), damit das Ministerium eine allgemeine Uebersicht über den richtigen Eingang der urtheilsmäßigen Beitreibungen im ganzen Reiche, in welchem Verschlage auch die Restanzen früherer Jahre einbegriffen sind, hat. Solcher Verschlage wird durch den

Gouvernementschef an das Departement der executiven Polizei nach Ablauf eines jeden Jahres gesandt.

§ 254. Der Obersecretaire schreibt die Benachrichtigung in ein eigenes, dazu eingerichtetes Buch, nach der hierbeigefügten Form, schreibt sofort auf diese Benachrichtigung die Vollmacht zum Empfang, contrasignirt und unterlegt sie der Session. Die Vollmacht wird unterschrieben: a) zum Empfang verschiedener Papiere, welche keine Geldpapiere sind, Gesuche u. s. w. von dem Rath, welcher der Rentereiabtheilung vorsteht, und b) zum Empfang von Geld, Gelddocumenten, diversen Sachen u. s. w. von dem Vice-Gouverneur und demselben Rath; in beiden Fällen wird das Siegel darauf gedruckt und die Nummer der Ordnung gemäß aufgesetzt, unter Verzeichnung derselben in die entsprechende Columnne des erwähnten Buches. Darauf wird die Benachrichtigung dem Rentmeister gegen Quittung in der bestimmten Columnne desselben Buches, zum Empfange des Geldes aus dem Post-Comptoir, jedoch nicht später als den folgenden Tag übergeben.

§ 260. Der Befehl oder die Vorschrift zur Auszahlung wird zuvor in das Controll-Journal eingetragen, darauf dem Rentmeister abgegeben, welcher ihn gehörig in das Schnurbuch schreibt, wenn der Empfänger sich meldet oder überhaupt zu derselben Zeit, wenn die Gelder ausgezahlt oder abgefertigt werden, aber durchaus nicht früher, damit jede als ausgegeben bezeichnete Summe auch wirklich ausgegeben sei. Deshalb müssen die Papiere, bei welchen der Rentmeister die Geldsummen abfertigt, jederzeit unterschrieben und vollkommen zur Absendung bereit, den Befehlen selbst beigelegt werden. Nachdem das Geld oder die Documente in Ausgabe gebracht worden, bemerkt der Rentmeister auf dem Befehl, in welches Buch und unter welcher Nummer der Posten eingetragen worden.

§ 285. Auf der Schlußschrift einer jeden Sache der Gouvernements-Regierung, welche als abgemacht angesehen wird, muß von der Hand des Gliedes bemerkt werden (§ 56 und 57): „als abgemacht anzusehen“, ohne welche Aufschrift der Archivar dieselbe nicht annimmt.

§ 297. Anmerk. Im Nothfall werden aus dem Archiv auch die Original-Acten in gleicher Ordnung verlangt.

§ 300. Anmerk. 2. In den Ostsee-Gouvernements werden zu diesen Commissionen statt der Gouvernements-Anwälte die Personen ernannt, welche daselbst diese Function bekleiden, d. i. in Livland der Ober-Fiscal, in Estland der Commissarius Fisci und in Kurland der Gouvernements-Fiscal.

Unterschrieben:

Präsident des Reichsraths, Fürst Tschernischew.

Translat.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchstehändig unterschrieben: „Dem sei also.“

**Stats**

1) der Gouvernements-Regierungen in den Ostseegouvernements.

	Der Liv- und Kurländischen		Der Estländischen.			
	Gehalt. Rubel in S. M.		Gehalt. Rubel in S. M.			
	Anzahl der Personen. Einem.	Allen.	Anzahl der Personen. Einem.	Allen.		
Dem Civilgouverneur von der IV. Classe	1	—	1716	1	—	1716
Tafelgelder . . .	—	—	1716	—	—	1716
Dem Vicegouverneur von der V. Classe	1	—	1400	1	—	1400
Tafelgelder . . .	—	—	600	—	—	600
Quartiergelder*)	—	—	570	—	—	570
Den Rätthen von der VI. Classe . . .	3	560	1680	3	560	1680
Tafelgelder . . .	—	—	440	—	—	440
an den ältesten . . .	—	—	440	—	—	440
an die andern . . .	—	340	680	—	340	680
Dem Assessor von der VII. Classe . . .	1	—	350	1	—	350
Tafelgelder . . .	—	—	250	—	—	250
Den ältern Secretairen von der VIII. Cl.	2	336	672	2	336	672
Tafel- und Quartiergelder . . .	—	169	338	—	169	338
Deren Gehilfen, dieselben sind auch Chefs der Revisionstische . . . . .	2	200	400	2	200	400
Quartiergelder . . . . .	—	143	286	—	143	286
Dem Registrator von der X. Classe . . .	1	—	172	1	—	172
Quartiergelder . . . . .	—	—	114	—	—	114
Dessen Gehilfen von der XII. Classe . . .	2	114	228	2	114	228
Quartiergelder . . . . .	—	58	116	—	58	116
Dem Rentmeister von der IX. Classe . . .	1	—	215	1	—	215
Quartiergelder . . . . .	—	—	215	—	—	215
Dessen Gehilfen von der X. Classe . . .	1	—	172	1	—	172
Quartiergelder . . . . .	—	—	114	—	—	114

\*) Die Quartiergelder werden dem Vicegouverneur auf besondere Vorstellung des Gouvernementschefs, mit Entscheidung des Ministers der innern Angelegenheiten, bestimmt.

	Der Liv- und Kurländischen.		Der Ehstländischen.			
	Gehalt. Rubel in S. M.		Gehalt. Rubel in S. M.			
	Anzahl der Personen.	Einem.	Allen.	Anzahl der Personen.	Einem.	Allen.
Dem Redacteur der Gouvernements-Zeitungen (derselbe ist zugleich Chef des Zeitungstisches und Inspector der Typographie) von der IX. Classe . . . . .	1	—	215	1	—	215
Quartiergelder . . . . .	—	—	215	—	—	215
Dem Franslateur der deutschen, lettischen und ehstnischen Sprache . . . . .	1	—	200	1	—	200
Quartiergelder . . . . .	—	—	143	—	—	143
Dem Archivarius von der X. Classe . . . . .	1	—	172	1	—	172
Quartiergelder . . . . .	—	—	114	—	—	114
Dessen Gehilfen von der XII. Classe . . . . .	3	114	342	3	114	342
Quartiergelder . . . . .	—	58	174	—	58	174
Dem Executor von der X. Classe . . . . .	1	—	172	1	—	172
Tafelgelder . . . . .	—	—	114	—	—	114
Dessen Gehilfen von der XII. Classe . . . . .	1	—	114	1	—	114
Tafelgelder . . . . .	—	—	58	—	—	58
Den Secretairen von der IX. Classe . . . . .	3	215	645	3	215	645
Quartiergelder . . . . .	—	215	645	—	215	645
Den Tischvorsitzern von der X. Classe . . . . .	10	172	1720	9	172	1548
Quartiergelder . . . . .	—	114	1140	—	114	1026
Deren Gehilfen von der XII. Classe . . . . .	13	114	1482	11	114	1254
Quartiergelder . . . . .	—	58	754	—	58	638
Den Abschreibern zu Gagen und Pajoks zu Canzelleis und ökonomischen Ausgaben der Regierung, desgleichen für die Geldzähler und Storosche . . . . .	—	—	5200	—	—	4700
. . . . .	—	—	3286	—	—	2715
Zu der Gouvernements-Typographie . . . . .	—	—	1428	—	—	1143
Ueberhaupt . . . . .	49	—	30,777	46	—	28,791

2) Der Kanzelleien der Civil-Gouverneure von Liv-, Kur- und Ehstland.

	Anzahl der Personen.	Gehalt. Rubel in S. M.	
		Einem.	Allen.
Dem Kanzelleidirector von der VIII. Classe . . . . .	1	—	350
Tafelgelder . . . . .	—	—	250
Dessen Gehilfen:			
Den älteren von der IX. Classe . . . . .	3	200	600
Quartiergelder . . . . .	—	143	429
Den jüngeren von der X. Classe . . . . .	3	172	516
Quartiergelder . . . . .	—	114	342
Dem Franslateur von der X. Classe . . . . .	1	—	286
Dem Registrator von der XII. Classe . . . . .	1	—	115
Quartiergelder . . . . .	—	—	58
Den Schreibern und zu Canzelleis u. ökonomischen Ausgaben			1830
Den Beamten zu besondern Aufträgen bei dem Gouverneur:			
Den älteren von der VIII. Classe . . . . .	2	300	600
Quartiergelder . . . . .	—	200	400
Den jüngeren von der IX. Classe . . . . .	2	215	430
Quartiergelder . . . . .	—	215	430
Ueberhaupt . . . . .	13	—	6636

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths, Fürst A. Tschernishev.

Translat.

Zum 243. Artikel (Lit. H.)

### V e r s c h l a g

über die Summen, welche von den Angeklagten für geringfügige Vergehungen beigetrieben worden, der N.schen Gouvernements-Regierung für das Tertial 185 .

Von wem und für welches Vergehen beigetrieben worden.	Summa.	
	Rubel.	Cop.
Von dem N.schen Bürger Fedor Petrow Tolmatschew dafür, daß derselbe in einer seinem Stande nicht angemessenen Kleidung auf der Gasse gegangen . . . . .	5	—
Von dem N.schen Meschtschanin Nikolai Jakowlew Istomin für Nichterscheinen bei der Polizei laut Citation derselben . .	10	—
Von dem N.schen Kaufmann 3. Gilde Iwan Grigorjew Ursamaszew für übermäßig schnelles Fahren in der Stadt . . .	25	—
Ueberhaupt	40	—

Translat.

Zum 243. Artikel (Lit. J.)

### V e r s c h l a g

über die Summen, welche zur Beitreibung für geringfügige Vergehungen verfügt worden, der N.schen Gouvernements-Regierung, für das Jahr 185 .

No. der Artikel nach der Ordnung.	Wann die Beitreibung verfügt worden.	Von welcher Behörde, von wem und für welches Vergehen die Beitreibung verfügt worden.	Quantität der Summe, die zur Beitreibung verfügt worden.		Abschläglich ist beigetrieben und an das Departement der executiven Polizei abgesandt worden.		Demnach verbleibt beigetrieben für das Jahr 185 .	
			Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
1.	d. 1. Februar.	Von der und der Gouvernementsregierung von dem Rentmeister derselben, Titulairrath Makarow für das Radiren einer Summe im Schnurbuche . . .	30	—	30	—	—	—
2.	den 18. April.	Von dem und dem Criminalgerichtshofe von dem N.schen Bürger Fedor Petrow Tolmatschew dafür, daß derselbe in einer seinem Stande nicht angemessenen Kleidung auf der Gasse gegangen . .	10	—	5	—	5	—
3.	den 20. Septbr.	Von der und der Stadtpolizei von dem dasigen Meschtschanin Nikolai Jakowlew Istomin wegen Nichterscheinens bei dieser Polizei auf Citation derselben . . . . .	10	—	10	—	—	—
4.	den 21. Septbr.	Von dem und dem Kreisgerichte von dem Einhöfner des und des Dorfes Jegor Michailow Wassiljew wegen Vernichtung der Warnungszeichen, welchen dem und dem Orte auf Anordnung der Polizei angeschlagen gewesen . . . . .	10	—	10	—	—	—
Summa . . .			60	—	55	—	5	—

Anmerkung.  
Hier ist auch die Erlassung der Restanzen zufolge Entscheidung höherer Behörden anzumerken.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths, Fürst A. Tschernischew.

# B u

über die Summen, die zur Beitreibung von den für geringfügige nements = Regierung

No. der Artikel nach der Ordnung.	Wann die Verfügung der Gouvernementsregierung wegen der verhängten Beitreibung erlassen ist.	Wann der Gouvernementsregierung von der verhängten Beitreibung communicirt worden.	Wider wen und für welches Vergehen die Beitreibung verhängt worden.	Summa.	
				Rubel.	Kop.
1	Februar 1.	— —	Wider den Rentmeister der Gouvernements-Regierung, Titulairrath Makarow wegen Rasur in einer Summe im Einnahme- und Ausgabe-Schnurbuche . . . . .	30	—
2	— —	d. 18. April No. 104.	Laut Communicats des N. schen Criminalgerichtshofs wider den N. schen Meschtschanin Fedor Petrow Tolmatschew dafür, daß derselbe in unanständiger Kleidung auf der Gasse gegangen ist . . . . .	10	—
3	— —	d. 20. Sept. No. 1918.	Laut Berichts des N. schen Landgerichts des N. schen Kirchdorfes wider den Einhöfner Jegor Michailow Wasiljew für die Vernichtung der auf Anordnung der Polizei angebrachten Warnungszeichen an der und der Stelle . . . . .	3	—
4	— —	Am 21. Septbr. No. 300.	Laut Berichts der N. schen Stadtpolizei wider den dasigen Meschtschanin Nicolai Jacowlew Istomin dafür, daß derselbe bei dieser Polizei, laut Aufforderung derselben, nicht erschienen ist . . . . .	10	—

# c h

Bergehungen Angeklagten verfügt worden, der N. schen Gouver- für das Jahr 18 . .

Wann und wem die Vorschrift wegen der Beitreibung ertheilt ist.	Wie viel von diesem Gelde eingegangen ist.		Wann das Geld in die Einnahme laut des Buches der durchgehenden Summen und unter welcher No. eingetragen ist.	Wann das Geld an das Departement der executiven Polizei abgesandt ist.	Bieviel dem nach beizutreiben verblieben ist zum Jahr 185 .		Wem und wann wegen Beitreibung des Rückstandes vorgeschrieben worden.
	Rubel.	Kop.			Rubel.	Kop.	
Am 1. Febr. No. 315 ist dem Rentmeister wegen Einlieferung dieses Geldes vorgeschrieben	30	—	Am 3. Febr. No. 20.	Am 5. Mai 185 . No. 2516.	—	—	
Am 25. April No. 3750 ist der N. schen Polizei vorgeschrieben	5	—	Am 10. Mai No. 900.	Am 3. August 185 . No. 5780.	5	—	Am 18. December No. 15219 der N. schen Stadtpolizei.
Am 23. September No. 5800 dem N. schen Landgerichte . . . . .	3	—	Am 5. Octbr. No. 930.	Am 5. Jan. No. 59.	—	—	Anmerkung. Hier ist auch die Erlas- sung der Rück- stände laut Ent- scheidung höherer Behörden abzu- merken.
Am 23. September No. 5807 der N. schen Polizei . . . . .	—	—	d. 5. October No. 930.	d. 5. Januar No. 59.	—	—	

